



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter

Wigand, Paul

Höxter, 1819

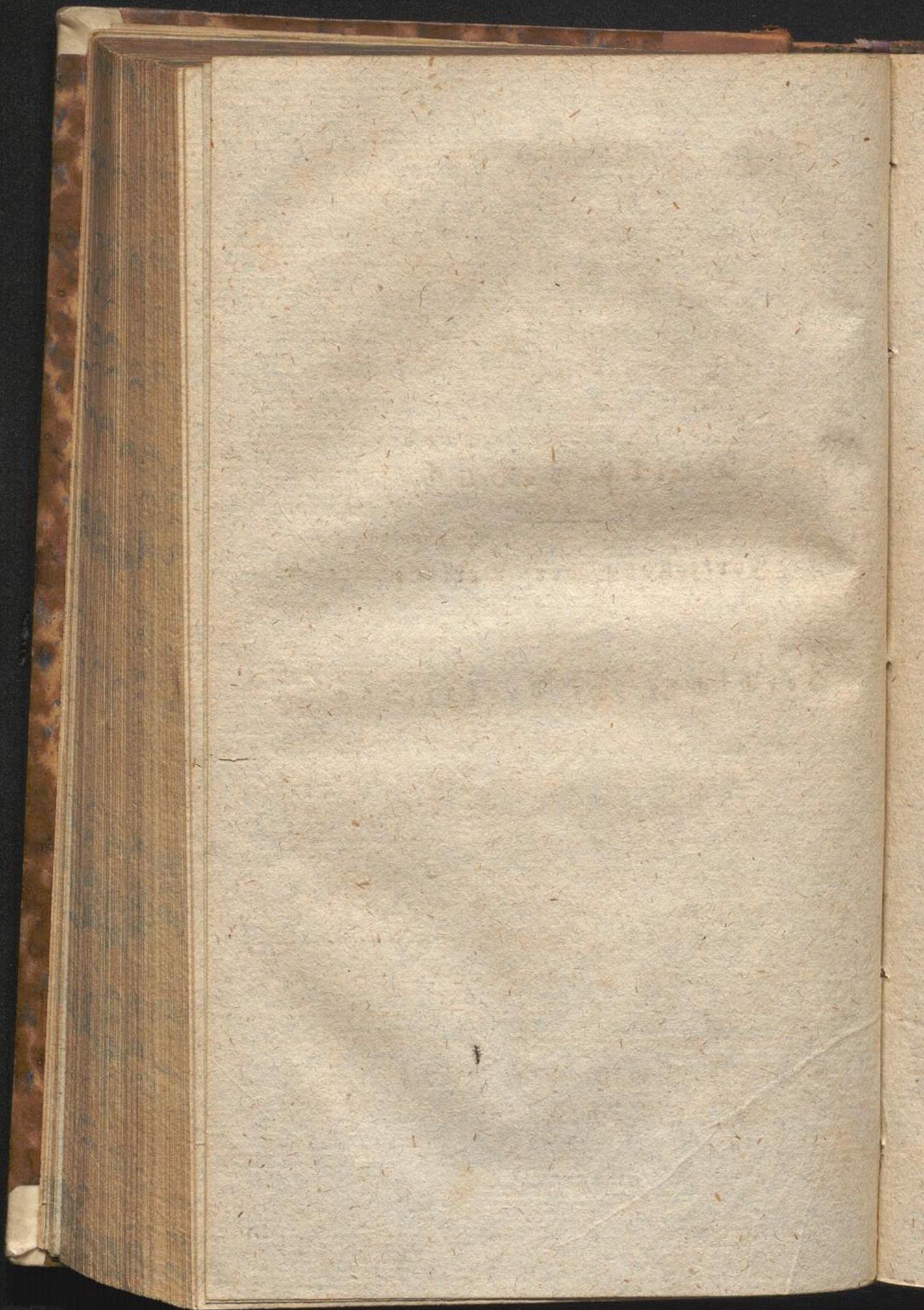
Drittes Buch. Fortsetzung der Periode. Geschichte der Verfassung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75661)

Drittes Buch.

Fortsetzung der Periode.

Geschichte der Verfassung.



—————
*—————
Drittes Buch.

I.

Landeshoheit. Reichsverband.
Herzogthum. Graffschaft.

Die Umgestaltung der Verfassung begann schon in der vorigen Periode; doch ist die neue noch in dieser nirgend als vollendet anzunehmen, und nirgend biethet uns die Geschichte einen Punkt, an welchen wir die neue Verfassung des Reichs anknüpfen könnten; denn nie wollte man das Alte umwerfen, und etwas Neues schaffen; nirgend hat sich ein solcher Wille ausgesprochen, sondern unbewußt änderte sich alles mit dem Zeitgeiste, und mit den großen Ereignissen der Geschichte, des Volks und Staats. Ueberall blieben noch Reste des Alten im Neuen; Neues ist oft schon unter den alten Formen versteckt, und mitten im Neuen taucht noch Altes, gleich Trümmern im Schiffbruch, hervor; nirgend hat dies aber so vorzüglich und auffallend Statt gefunden, als in dem Theil des alten Sachsen, den wir Westphalen nennen, und es möchte

dies wohl hie und da, auch von unsern gründlichsten Geschichtschreibern, übersehen worden seyn 1).

Der Kaiser war noch, so wie Oberhaupt der Christenheit, so Kaiser des mit der Kirche innig verbundenen heiligen Römischen Reichs, und in der Idee und Wirklichkeit, König und Regent in allen deutschen Landen, trotz wechselnder Anmaßungen und Nachgiebigkeit, die seine Gewalt oft unwirksam machte, und in andere Hände brachte. Die Hauptherren hatten durch Glück, Kaiserliche Milde, Gewalt und Dienst-Verhältnisse Territorien gebildet, d. h. sie hatten rund um ihren Hauptsitz alles Eigenthum erworben, oder von sich abhängig gemacht, und ein Bezirk umschloß die Grenzen dieser Gerechtsame; sie hatten Regalien unter gleichen Verhältnissen erworben; sie versahen und leiteten den Reichsheerdienst, und hatten auch meist die Jurisdictionen in diesem Bezirk entweder erworben, oder sie waren von ihnen kraft ihres ursprünglichen Amtes ausgegangen; das Amt des Gesandten [missus] war theils verdrängt, theils in ihre eigene

1) Die allmähliche Entwicklung der Verfassung in Deutschland an dem Beispiele eines kleinen Ländchens ist hier unser vorzüglicher Zweck; indem wir daher zwar das Allgemeine überall im Auge behalten müssen, beschränken wir uns, unserm Gesichtspunkt einer Specialgeschichte gemäß, beim Einzelnen nur auf Corvey und dessen Urkunden. Aber wo wir bisher auch, oft nur Andern folgend, Uebersichten und Skizzen gaben, ist es hier erforderlich, aus eignen Quellen zu entwickeln.

Hände gekommen. Sie nannten sich und dann auch den Bezirk, wo sie ihre Gerechtsame übten, von ihrem Hauptsitz, der gewöhnlich eine feste Burg war, und diese Territorien waren der Grund der künftigen Landeshoheit, nicht aber umgekehrt, wie Viele behaupten, bildeten sich die Territorien durch die entstandene Landeshoheit.

Man nannte sie *domini terrae*, weil sie das wirkliche, oder doch Obereigenthum alles Landes rund umher erwarben; unrichtig nennt man sie deshalb aber Landesherren im Begriff von Regenten, denn wer hätte wohl den König in staatsrechtlichem Sinn damals *dominus terrae* nennen mögen?

Sie heißen auch *Principes*, und der Kaiser, nach dem engen Verhältniß, das allmählig mit ihnen entstehen mußte, und nach der Höhe, zu der sie auf den Trümmern alter germanischer Freiheit und Verfassung gestiegen waren, bediente sich ihres Rathes allein auf den Reichs- und Hoftagen, bei gemeinsamen Beschlüssen, bei gesetzlichen Verfügungen, und bei gerichtlichen Entscheidungen; aber mit Unrecht würden wir sie des Reichs Fürsten nennen, und ihnen eine Staatsgewalt beimessen, denn sie heißen nur *Principes*, als die Vornehmsten und Ersten des Reichs 2). Sie sammelten sich, oder wurden berus-

2) Es war Sprachgebrauch, in jedem Verhältniß die Ersten *Principes* zu nennen; auch der Abt versammelte, wo er Rathes bedurfte, seine Ministerialen und Vasallen, und nannte sie *Principes*, wie die Urkunden zur Genüge beweisen.

fen nach Willkühr; nirgend eine Spur einer allgemeinen festgeordneten Reichsstandschaft 3). Unser spricht dem Bischof die Landesherlichkeit in unserer Periode ab, und sagt, er habe nur seine geistliche Gerichtsbarkeit verstärkt, das echte Eigenthum aller Güter im Sprengel an sich gebracht, und besonders durch Precarien sein Oberlandeseigenthum, nach dem Maß seiner übrigen Vorzüge und Regalien, so vermehrt, bis zuletzt Landeshoheit daraus geworden sey. Das ist richtig, doch war er eben so Landesherr, wie der Graf, und gehörte zu den Principes, so gut, wie selbst unser Abt, wenn sie sämmtlich um den Kaiser waren 4). Die Reichsstandschaft und Staatswürde eines Princeps, kam aber erst im folgenden Jahrhundert auf. Unser Abt heißt in alten Urkunden nur: Corbejensis Ecclesiae Abbas, im Text einer kaiserlichen

3) Doch verlangten sie es schon unter Heinrich IV. als Recht, besonders war es eine Hauptbeschwerde der sächsischen Großen, daß der Kaiser nicht „regni negotia, regni principibus, quibus ea competere,“ anvertraue, und sie dabei zuziehe.

4) Die Urkunde von 1127, welche den Tausch Abts Erkenbert und des Bischofs von Merseburg enthält, lautet am Schluß: „in presentia Domini Lotharii regis aliorumque Principum, Ottone videlicet Episcopo Halberstadense, Bertoldo Hildenesheimense, Adalberto Marchione aliorumque multorum Goslarie firmata est.“ In dem Briefe Abts Michold v. 1151, bei Martene, l. c. II. 427. sagt derselbe: „gravem querelam non solum nobis, sed universis episcopis Saxoniae et aliis principibus deposuit.“

Urkunde dieser Periode wird er aber Princeps und Dominus genannt. In den Urkunden des 13ten Jahrhunderts heißt es: „Abbas Corb. Ecclesiae, Princeps noster dilectus.“

Das persönliche Ansehn und die äußere Gewalt gab Wichtigkeit, nicht der ererbte Vorrang der Standschaft, wiewohl die Erblichkeit überall sich ausbildete. Der Waffenmächtige Graf oder Herzog, und ein kluger Abt, wie Wichold, waren gleich wichtig im Rath des Kaisers, wo es aber auf Waffenstärke ankam, unterlag oft der geistliche Herr der Gewalt. Gegen die wüthenden Angriffe Folkwins und Wittekindes konnte der Abt nur beim Kaiser Schutz suchen, und er that es in den demüthigen Worten: „Provoluti genibus vestrae Majestatis tam nos quam fratres nostri et tota familia Corbejenfis, clementiam vestram suppliciter exoramus, ut sicut decet principalem excellentiam, vindicare non differatis hanc insignem contumeliam, quae vestram dignitatem non modica ex parte obscurat.“ Der Kaiser antwortete günstig, und versprach, die Sache mit den Fürsten des Reichs zu richten. Im Eingange seines Schreibens heißt es: „Praeter communem caritatis legem, qua cunctos regni principes honorare compellimur personam tuam speciali dilectione complectimur, et ea, quae ad honorem tuum spectare noscuntur, libenter volumus per omnia promovere.“ Die Bestätigungs-Urkunden beweisen es auch geradezu, daß der Abt noch keine Territorialhoheit hatte

5), und der oben mitgetheilte Brief des Kaisers Friedrich an die Stadt des Abtes ist wohl ein Beweis, daß ihre Bürger noch als unmittelbare Unterthanen des Reichs betrachtet wurden. Dennoch hatte der Abt alle Gerechtsame, die andere Territorialherren auch erlangt hatten, und wir dürfen daher wohl von ihm auf sie schließen, und die Behauptung aufstellen, daß überall nur einzeln und allmählig die Landeshoheitsrechte durch Gewalt oder kaiserliche Verleihung auf die Principes des Reichs übergiengen, daß sie noch nirgend ein Ganzes bildeten, daß sie nur im Nahmen des Kaisers geübt wurden, und kein nothwendiges Requisit des Fürstenstandes waren. So hatte unser Abt alle Jurisdictionen im Umkreise seiner Besitzungen, die somit offenbar ein Territorium bilden mußten, erhalten, und er ernannte nicht nur den Vogt, sondern auch den Graf, dem er die Würde, wie wir oben sahen, als Lehn erblich verlieh 6). Die Verleihung der Grafschaft war offenbar eine Erweiterung der früheren

-
- 5) z. B. in denen von 1147 und 1152 werden alle Privilegien bestätigt, alle fremde Gewaltherrschaft und Anmaßung wird ausgeschlossen, „sed semper sub ordinatione et defensione Regum vel Imperatorum consistant et libertate quam hactenus obtinent, in perpetuum potiatur.“ Also Schutz gegen die sich bildenden Territorialherren ist gemeint, denn es liegt hier mehr im Hintergrunde, als die anmaßende Gewalt der Beamten, von der sonst die Rede ist.
- 6) Dipl. Kaisers Otto von 1198: „bona quaeque Corbeiensis Eccl. antiqua ac de novo acquisita vacantia, vel locata, et jurisdictiones videlicet Advocatias, Comitatus, Regales bannos — confirmamus.“

Immunitäts-Privilegien, und es gelangten daher nur die monasteria regalia zu einem Territorium und zur Reichsstandschaft, wie dies bei Corvey der Fall war. Geistliche und Weltliche hatten nach und nach ihre hohen Würden erblich erhalten, und es konnte sie ihnen bei ihrer Macht und bei ihren großen erblichen Besitzungen Niemand streitig machen. Die Amtsidee verlor sich, und so wie vorher das Amt den Besitz begründet und der Besitz das Amt gesichert hatte, so verschmolz sich am Ende beides als unzertrennlich, und nun waren die Territorien erst Fürstenthümer. Man konnte diese jedoch bei den Verhältnissen zu Kaiser und Reich nicht als unbedingtes Eigenthum ansehen, und doch wußte man lange dem Amts-Verhältniß nichts anders zu substituiren, bis man endlich größtentheils das Lehn als Band annahm, besonders da die Stifter und Abteien, seitdem durch das Concordat von 1122 dem Kaiser die Investitur mit den Regalien zugesprochen war, wirklich die Landeshoheits-Rechte

Dies widerlegt die Behauptung Möfers, daß die Karolingische Grafschaft das Einzige gewesen, was den Bischöfen noch gefehlt habe, da ihnen blos die Gerichtsbarkeit über ihre Leute verliehen worden sey. Häufig finden wir, daß den Bischöfen „comitatus“ verliehen werden, und dies sind nicht Grafschaften, als Territorien und Länder, sondern Amtsbezirke im Sinn der alten Verfassung. Indem also der Kaiser dem Abt das Comitatus verleiht, das doch überall durch die Vogteien zerrissen war, mußten beide zusammen schon einen Bezirk bilden.

lehnbar besaßen 7), wie sie auch Anderen früherhin oft zu Lehn verliehen worden waren 8).

Das Erlöschen des Unts-Verhältnisses 9), und den Begriff von Fürstenthümern und Reichsständschaft können wir erst an das Ende dieser Periode setzen; es fragt sich nun, wie war das Verhältniß in der Bildungs-Periode unsers Zeitraums, wo der Kaiser die Reichsgeschäfte nicht mehr durch angestellte Staatsbeamte versah, und deren Function in Titel und Reichswürden sich verwandelte; wo die Gau-Verfassung sich löste, und erbliche Territorien 10) an ihre Stelle traten; wo nicht mehr

7) Vergl. Eichhorn deutsch. St. u. R. Gesch. S. 764.

8) Kaiser Heinrich IV. schenkt 1068 [Urk. bei Schatzten a. h. a.] an Hilbesheim „comitatum quem Fridericus ejusque filius Conradus comites ex regia potestate in beneficium habuerunt in illis pagis etc.“ Beweis zugleich, daß noch Gaue existirten, und daß das Comitatus über mehrere Gaue verliehen wurde. Die Territorien bestanden anfangs neben der noch nicht erloschenen Gau-Verfassung.

9) Gewiß liegt ein solches noch in den Worten der Urkunde von 1136: [bei Falke] „jubemus ut nullus Archiepiscopus, Episcopus, Dux, marchio, comes, vicecomes, nulla denique magna parvaque persona in his concessis praefatam ecclesiam devestire, inquietare aut molestare praesumat,“ da selbst an die Vicecomites, welche die Grafen sich substituirt, die Weisung ergeht, und sie mit den Fürsten nicht in Eine Reihe gesetzt worden wären.

10) Wie viel Zeit gehörte wohl zu Bildung der Territorien, und eben so lange dauerte auch wohl die Zwischenzeit der sich ändernden Verfassung. Hat doch manche Erinnerung an die alte Verfassung sich bis in die neueren Zeiten erhalten. Die Geschichte

alle Edle und Freie auf dem Reichstag, oder auf dem Landtage des Missus erschienen, sondern nur mit den Mächtigen und Angesehenen [principes] gemeinsame Angelegenheiten berathen wurden; wo die Jurisdictionen verschenkt und zu Lehn ertheilt, und weiter damit beliehen wurde; wo das allgemeine Band und das Verhältniß zum Reichs-Oberhaupt durch vielfältige Verhältnisse der Dienstbarkeit, des Lehns und Schutzes durchschlungen, und das gemeine Landgericht, so wie die Landes-Verfassung zerrissen wurde; wo der Heerbann verschwand, und die Hauptherren mit ihren Mannen den Reichsdienst leisteten? Wir glauben dies Alles folgendermaßen entwickeln zu dürfen.

Die Waffen entschieden das Schicksal des Reichs, und so auch der Verfassung. Mit dem Heerdienst und dessen Veränderung wandelten sich alle Verhältnisse um. Die Grafschaft als Jurisdiction blieb noch Amt, wie schon in Hinsicht des Heerdienstes sich alle Idee eines Amts-Verhältnisses verloren hatte, und ein freieres Band die mächtigen Herren zum Waffendienst an das Reich knüpfte. In stetem Waffengewühl und bei allgemeiner Selbsthülfe verloren die Jurisdictionen-Geschäfte

geht immer langsam, aber fest und sicher. Vergebens greift die Angst in die Speichen des bewegten Rades, aber vergebens sucht auch Thorheit sie zu formen in lustigen Gebilden, denn was sie nicht selbst erzogen und geboren, das erkennt sie bald und stößt es hinaus.

viel von ihrem Ansehen, und Manche waren daher blos mit dem Heerdienst zufrieden, und die eigentliche Grafschaft als Gericht überließen sie Andern, so daß es noch Grafschaften neben jenen Territorien gab, welche sich die Mächtigsten durch ihre großen Besitzungen, und durch die Lehnsherrlichen und Schutzherrlichen Verhältnisse gebildet hatten. Wer nun den Reichs-Heerdienst aus dem vorhinigen Amte übernommen, oder durch Erwerbung einer rüstigen Dienst- und Lehnmannschaft erworben hatte, war zum Dienst des Reichs verpflichtet, und wurde daher auch zur Berathung der Reichsangelegenheiten gezogen, und der Kaiser nennt sie seine *Getreuen* [fideles], wodurch wohl das neue Verhältniß bezeichnet wurde, wie es sich zwischen Lehnsherrn und Vasallen allmählig weiter ausbildete. Auch in andern gemeinsamen Angelegenheiten wurden sie zur Berathung gezogen, und im Gericht des Kaisers fanden sie das Urtheil als Schöffen. Dies war offenbar Nachahmung der alten Verfassung, und sie erscheinen da nicht als Beamte, sondern als die reichsten und ersten Erbbesitzer, und sie vertraten alle ihre Untersassen, welche durch die Eigenthums- und Dienst-Verhältnisse in ein untergeordnetes Verhältniß mit ihnen getreten waren. Somit heißen sie die *Principes imperii*, und wenn gleich der Kaiserwürde besondere Macht anlebte, — der Kaiser verlieh z. B. einseitig Privilegien und Vorrechte, — so scheinen sie doch bei gemeinsamen Angelegenheiten ihn nur als *primus inter pares* angesehen, und ihr steigend-

des Ansehn scheint nothwendig die Fürstenwürde geschaff
fen zu haben. — Der Kaiser war unter ihnen als Rich
ter in gleicher Qualität, wie der alte Graf unter den
Schöffen.

Wie wohl nun diese Principes ihre landesherrliche
Macht und ihre Reichsstandschaft ohne Rücksicht auf die
ihnen anlebende amtliche Würde fortbildeten, so hatten
sie doch meist auch diese erlangt, und waren Grafen,
wie sie Fürsten wurden. Allein anfangs schwankt die
Verfassung noch, wie klar aus Urkunden erhellet, und
bei uns namentlich erhoben sich edle Herren zu Territ
orien und zur Fürstenwürde, während das Grafenamt
im alten Sinne fortexistirte 11). Die Fürsten und

11) In einer Urkunde von 1120 des Abts Erkenbert
[bei Falke] sind die Zeugen: Sigefridus comes
et Advocatus, Wittekindus viceadvocatus, Con
radus de Eversten, Siebertus nobilis, Rainoldus
Dassalus. Hier sieht man deutlich das Schwankende.
Der reiche, begüterte Graf Siegefried, der sonst
auch de Northeim, de Bomeneburg, de Homburg
von seinen Besitzungen heißt, ist hier bloß comes,
und Everstein, der bald nachher auch comes de E.
sich nannte, ist nur von seinem Stammsitz genannt.
Ein anderer Nobilis hat weder Amt, noch Stamm
nahmen, und der nachherige comes de Dassila heißt
hier bloß Dassalus. — Daß die bedeutenden Territor
ien Siegefrieds nicht Grafschaften im spätern Sinne
waren, erhellet aus einer Urkunde von 1126 [bei
Kindlinger] worin es heißt: „in pago Itergove
in comitatu Siegefridi comitis.“ In der selben Ur
kunde heißt es: „In placito Popponis ad vicem Si
gefridi comitis regali banno firmata sunt;“ und un
ter den Zeugen sind drei comites ohne Stammnah

edlen Herren pflegten mit dem Anfang des 12ten Jahrhunderts sich von ihren Haupt- und Stammsitzen zu nennen; wir finden aber um diese Zeit noch keinen Comes, der sich von seiner Burg nennt; der Herr von Everstein ist noch kein Comes und doch unter den Fürsten in einer kaiserlichen Urkunde aufgeführt. Um die Mitte des Jahrhunderts finden wir Comites, die bloß ihren Amtstitel führen, neben andern, die von ihrer Besizung den Namen haben, und am Ende des Jahrhunderts bloß die letztern. Sie pflegten nämlich jetzt alle Grafentitel ¹²⁾ und Rang anzunehmen, ohne an die Bedeutung der alten Grafschaft noch zu denken. Da aber noch Comites als Richter existirten, so nannten sie sich wohl summi Comites ¹³⁾, bis jene den gewöhnlichen Titel liberi Comites, Frigravii, Frygräven, Freigrafen erhielten; die eigentlichen Grafen bestellten aber Vicecomites, aus denen später die landesherrlichen Gosgrafen entstanden. Daß neben den Grafen, welche Fürsten wurden, auch Comites als Richter fortdauerten, ist eine singuläre Erscheinung unserer Provinz; sie hatte

men, die wahrscheinlich vicecomites waren. Auch in andern Urkunden dieser Zeit findet man nach alter Weise noch das Grafenamt bezeichnet, z. B. „in concilio Gerardi comitis. Confirmatum in placito Reinholdi, in cujus comitatu eadem praedia sita sunt etc.“

12) Ein Beweis, daß der princeps nur eine Ehrenbenennung und nicht Titel gewesen war.

13) Vergl. Kindlinger Geschichte von Wölmstein, I. S. 108.

hauptsächlich darin ihren Grund, daß die Bischöfe und
Äbte die Karolingische Grafschaft erwarben, den Heer-
dienst und die Jurisdiction trennten, jenen durch ihre
Mannen verrichteten, und mit dieser erblich belehnten,
Diese Grafengerichte blieben daher von den landesherr-
lichen Gerichten, wie diese schon allgemein waren, noch
immer getrennt, in alter Bedeutung und Form, und
wurden Namens des Kaisers gehegt. Eine Stütze der-
selben war noch ein Ueberbleibsel der alten Verfassung,
nämlich der sächsische Stand der Freien. Dieser war,
wie wir unten näher sehen werden, nicht erloschen, und
wiewohl die meisten Bewohner des Landes dienstpflich-
tig, lehnbar, eigen geworden waren, so fanden sich doch
noch immer, auch abgesehen von den freien Gemeinden,
die sich in den Städten zusammengezogen hatten, freie
Besitzer auf dem Lande, die diese Eigenschaft bewahrten,
auch wie es schon allgemein in Deutschland für Ehre
galt, in einem abhängigen Verhältniß mit einem Mäch-
tigern zu stehen 14). Das Gericht hieß daher *Judicium*
liberorum, *Fryding*, *Freigericht*, und wie der Stand
der *Liberorum* untergieng und der Gerichtsstand der

14) Möser [a. a. O. II. S. 119] sagt: „Freiheit
war damals kein Vorzug, sondern eine Schande.“
Keinesweges; dieser Freiheit stand nicht die Un-
freiheit entgegen, sondern das freiwillige ehrenvolle
Band gegenseitiger treuer Dienste. Der Ausdruck
frei war nur ein Sprachgebrauch und Ueberbleib-
sel vergangener Zeit; der Ritter und Vasall dünkte
te sich nicht weniger frei, und ehrenvoll war das

Freigrafen von allen Seiten bedrängt wurde, regenerirten sie sich, auch durch die Schwäche der geistlichen Regierungen, und durch die Gefahr, welche alles bedrohte, als Femgericht und Ordens-Verbindung zu furchtbarem Ansehen und Schrecken verbreitender Gewalt 15).

Gene liberi homines beweisen auch, daß der Territorial-Besitz noch keine Landeshoheit mit sich brachte, denn es knüpfte nur Ein allgemeines Band an Reich und Kaiser, nicht an den Landesherrn. Da war es nur Lehn, Dienst, Schutz, Hörigkeit, oder ein anderes bestimmtes Abhängigkeits-Verhältniß, und wer in einem solchen nicht stand, war unmittelbar keinem unterworfen, wie dem Reich 16).

Ueber die Schicksale der Grafschaft im Bezirk von Corvey (dem alten Gau Auga) haben wir wenig

Band, das ihn freiwillig an den höhern knüpfte, und welches das Staatsband ersetzte. [Wir möchten das Gleichniß unsers Sprachgebrauchs wagen, wenn wir von einem noch nicht verlobten Mädchen sagen, daß es frei sey].

15) Die weitere Ausführung gehört in die folgende Periode. Wir bemerken nur, daß die Herleitung des Femgerichts von Karl dem Großen, worüber sich so viele die Köpfe zerbrochen haben, ganz natürlich aus der Entstehung von der Karolingischen Grafschaft folgt; von den Missis können wir es aber durchaus nicht herleiten, wie M ß ser thut, denn dies Institut war erloschen, und die Erinnerung konnte im 13ten Jahrhundert nicht wieder erwachen.

16) So heißt es in jener merkwürdigen Urkunde Kaisers Heinrich von 1047, worin über die Rechte des Stifts in Betreff der ihm Unterworfenen ent-

historische Nachrichten. Wiederholen müssen wir, daß die Gaugrafen wahrscheinlich nur den alten Bauerrichtern vorgefetzt, diese aber nicht durch Centenarien verdrängt wurden, weil wir theils keine Spur der Centenarien finden, theils auch, weil in demselben Gau oft mehrere Comites genannt werden, welche wahrscheinlich als Bauerrichter diesen Titel annahmen 17), deren gab es mehrere in dieser Gegend, die mit Ausnahme derer, welche sich in der Stadt vereinten, ihre freien Erbgüter größtentheils der Kirche schenkten, oder Ministerialen und Vasallen derselben wurden 18). Der Graf von Hörter wurde vom Abt belehnt; außerdem scheint aber anfangs noch ein Graf auf dem Lande geblieben zu seyn, denn 1113 schenkt Conradus Comes noch in Stahle 19) mehrere Besitzungen dem Stift, und 1145 wird noch

schieden wird: „Universis infeodatis, ministerialibus, opidanis totique familiae Corb. Eccl. gratia etc. universitati vestrae etc. Also keine subditi, kein allgemeines Recht, sondern nur einzelne bindende Verhältnisse.

- 17) Im Hessischen heißen noch alle Dorfschulzen Greben [Grafen], bei uns hießen sie Vögte, Richter, Bauerrichter; der Ursprung ist immer derselbe.
- 18) Vergleiche das Güter-Verzeichniß Anh. Nro. IV. Alle da genannte Erwerbungen lagen in einem engen Kreise, und Corbach sah somit sehr früh ein Territorium um seine Kirche sich schließen.
- 19) Falke, l. c. pag. 218. der Verfasser glaubt, es sey ein Comes de Everstein. Es wäre möglich, daß es Conradus de Everstein wäre, den die Urkunde von 1120 nennt. — Nach der Urkunde D t v' s von 940 [ap. Falke, l. c. p. 209.] lagen

ein Comes Hermannus genannt 20). Damit verschwinden die Spuren der alten Gau = Grafschaft; außer Hörter hatte nun das Stift alles Obereigenthum in seinem Bezirk erworben, und die Gerichtsbarkeit auf dem Lande versahen bloß die herrschaftlichen Beamten und Vögte, mit Ausnahme Fürstenaus [Vorstenove] wo so, wie in Hörter, freie Besitzer mußten geblieben seyn, weil wir das Gericht späterhin als Lehn in den Händen der Hörterschen Grafen sehen.

Auch das Herzogthum hatte nach Erblichkeit gestrebt, aber doch war es den Grafen als unmittelbaren und ersten Beamten ihres kleinen Bezirks leichter geworden, die Spuren des Amts zu vertilgen, als den Herzogen, bei denen die Qualität desselben noch kenntlich blieb. Die Herzoge waren inzwischen neben ihrem Reichsamt auch Territorial = Herren und Fürsten, hatten ihr Amt zur Erhöhung eigener Macht gebraucht, und theils mehrere Grafschaften an sich gebracht, theils

die Güter Corvey's zunächst: „in pago auga in comitatu rethardi, et in pago netga in comitatu dendi et hamponis et in pago huetigo in comitatu herimanni. Ein Beweis, daß meist jeder Gau noch seinen Graf hatte. Nach einer Urkunde von 1031 [ap. Schaten ad h. a.] schenkt Kaiser Conrad das „praedium heinhufon, in pago Auga in comitatu Conradi.“ — Wiriesi [Würgesen] lag nach dem Aut. vitae Meinverci [p. 534.] in comitatu Bennonis.

20) In einer Urkunde von 1145 [bei Falke] stehen als Zeugen Comes Hermannus und Comes de Wip-

über die andern, welche in ihrem Amtsbezirk lagen, sich größere Gewalt angemacht, das Aufgebot zum Reichs-
 heer = Dienst als Lehnband betrachtet, ja selbst viele
 Grafschaften durch Belehnung von sich abhängig gemacht.
 Aber gerade diese steigende Macht, besonders des säch-
 sischen Herzogthums, bewirkte den Haß der Bi-
 schöfe und der Grafen gegen dasselbe, man suchte der
 Fesseln los zu werden, und die Gelegenheit bot sich ge-
 rade, da man es am wenigsten erwarten konnte, näm-
 lich wie die Macht des Herzogs Heinrich des Löwen
 ihren höchsten Gipfel erreicht hatte.

Von der Familie Herrmann Billungs, wel-
 che 1106 ausstarb, war das Herzogthum durch Heinrich
 V. an den Graf von Supplinburg, nachher Kaiser
 Lothar gekommen, der es seinem Schwiegersohn, dem
 Herzog von Baiern, Heinrich, dem Vater Heinrichs
 des Löwen überließ. Auch der Sohn vereinte beide Her-
 zogthümer und war der mächtigste und tapferste Fürst

cenburg. Jener führt also bloß den Amtstitel, in-
 dem er sich weder vom zerrissenen Gau mehr nen-
 nen konnte, noch einen Stammsitz besaß. — In
 dem Schreiben des Stifts an den Abt von 1148,
 bei Martene, Tom. II. p. 248. die Beschwerde
 über Folkwin enthaltend, heißt es: „Comes quo-
 que Hermannus reditum vestrum omnibus modis
 deliderat, multumque tam vobis quam ecclesiae
 vestrae offuturum, si cito non redieritis affirmant.
 Man sieht, daß dieser Graf keine Waffenmacht
 hatte

seiner Zeit; aber der Zwist mit Kaiser Friedrich I, und die Eifersucht der sächsischen Großen stürzten ihn von seiner Höhe, er wurde auf Reichstragen geächtet, und seiner Reichswürde verlustig erklärt. Das Herzogthum in Sachsen erhielt nun Graf Bernhard von Anhalt, mit Ausnahme des Cöllnschen und Paderbornschen Sprengels, in denen der Erzbischof Philipp von Cölln das Herzogthum erhielt, zu dem somit auch Corvey gehörte 21). Aber das Herzogthum ist seit dieser Zeit für gesprengt und aufgelöst zu halten, denn die Geschichte giebt uns keine Spur von ausgeübter herzoglicher Gewalt, die nirgend mehr geltend gemacht werden konnte. Somit war der Schlussstein zur Territorial-Gewalt gelegt, die Fürsten waren unmittelbar mit dem Reich verbunden, und es war eben dadurch ein festeres und kräftigeres Band gelöst.

Der Herzog hatte hauptsächlich die Aufsicht über den Reichs-Heerdienst geführt, und die Militärgewalt gehandhabt, den Landfrieden geschützt, und zu dem Ende Placita gehalten, wobei er mit dem Kaiser concurrirte. Aber schon der veränderte Reichs-Heerdienst, und das Gericht, was die einzelnen Fürsten, die mit ihren Dienst-

21) Eam partem ducatus, quae in episcopatum Coloniensem et per totum Episcopatum Paderbornensem protendebatur, etc. S. das Urtheil bei Mlen-
schlager Erläut. der G. B. Anh. No. 24. Zweifelhafte möchte es scheinen, ob unter Episcopat der ganze Sprengel gemeint sei, im Resultat kommt es auf Eins heraus.

mannen den Heerbann ersetzen, erlangten, machte dies alte Reichsamt unwirksam, und die Art, wie es wieder verliehen wurde, zeigte, daß es zur leeren Form geworden war, und daß man nur den Gefahren der damit verbundenen Macht vorbeugen wollte. Aber gerade in der Handhabung des Landfriedens zeigte sich bei der Zerstückelung der Gewalt und der Schwäche der geistlichen Fürsten der Verlust des Herzogs am empfindlichsten 22).

Unsere Geschichte giebt ein Beispiel, daß der Herzog, concurrirend mit dem Kaiser, den Landfrieden handhabte, denn bei den Beschwerden des Abts und Stifts über die verheerenden Angriffe Folkwins und Wittekind's verordnet im Jahre 1152 der Kaiser einen Fürstenrath in Würzburg, und 1157 verurtheilt Heinrich der Löwe in einem Placitum zu Corvey 23) den Wittekind, Graf von Swalenberg zur Landes-Verwei-

22) Nicht unwahrscheinlich ist es daher, daß gerade das Sprengen des Herzogthums den Bund der Femgerichte veranlaßte, und das Amt des Erzbischofs von Eßln als kaiserlicher Statthalter rührt vielleicht von dem erhaltenen Herzogthum her.

23) S. Martene II. p. 588. „Serenitati vestrae significo, quod Widekindo de Sualenberg fore facta sua remissimus sub hac poenitentia consilio et petitione Domini Paderb. Episc. et Fratris sui Folcwini nec non aliorum amicorum suorum. In placito quod Corbeiae in rogationibus habui omnem Teutonicam terram, quam nobis Rhenus dividit forjuravit, ad festum sancti Jacobi transiturus, nec unquam nisi mea vocatione reversurus. Prius autem Domino Abbati Corbeiensi, nec non

fung und zur Genugthuung für die Wittwe und Kinder des erschlagenen Graf Theodorich, nimmt auch Dasenberg, welches er zu Lehn gehabt, zurück. Nochmals schreibt er im Jahr 1158 an den Abt und verspricht bei der Rückkehr von seinem Zuge, den Wittkind zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten, verspricht zugleich dem Abt Schatz für seine Besitzungen zu Papenheim, wie er dieserhalb seinen Castellanen [Burgmannen] von Dasenberg die nöthige Weisung gegeben habe 24).

II.

Landes = Verfassung.

Es ist eine Merkwürdigkeit unserer Geschichte, daß sie die Spuren alter Verfassung so lange kenntlich erhält, welches besonders dieses Capitel beweisen wird. Die Bewohner des alten Sachsen waren nämlich in drei Klassen oder Stände getheilt, wie wir oben sahen: Edle [Abhelingi, nobiles] Freie [Frilingi, liberi] und Litonen [Lazzen, Hörige, Servi]. So wie wir nun Gau = Verfassung noch zwischen den Territorien,

viduae et pupillis Theodorici comitis, quem cecidit secundum consilium et praeceptum meum satisfaciet et placabit. Castrum meum Dasenberg remota omni conditione vel morbo gratiae recepi, sicque is, qui prius beneficia sua beneficii jure a me perdidit, hoc quoque dimisit."

24) S. Martene, II. p. 595.

und das alte Comitatus neben der Landeshoheit sahen, so auch hier die alten Stände zwischen den sich neu bildenden. Jener Siegebertus, welcher dem Stift mehrere Güter gab, und eine Precarie empfing, heißt in der Urkunde 25), „quidam liber, honestus vir“ zugleich wird er nobilis vir genannt, ohne daß ihn ein Amt, eine Würde oder ein Stammname bezeichnet. In gleicher Weise werden in den Urkunden häufig nobiles aufgeführt 26), und es ist dies um so auffällender, da unter den Ministerialen oft comites stehen 27). — Die nobiles gehörten mit zu den Freien, sie werden aber im Rang von ihnen unterschieden, so wie diese genau von den Ministerialen, und diese wieder als eine vorzügliche Klasse der Hörigen von den gewöhnlichen Hörigen oder Litonen getrennt werden. In der oben angeführten Urkunde sind mehrere Zeugen aufgeführt, und es heißt: „hi omnes sunt liberi, isti autem Ministeriales etc.“ — Der Ausdruck homines ist nicht gebraucht, so wie Siegebertus, ein liber vir, und nicht homo genannt wird, man kann daher nicht annehmen, daß die freien Dienstman-

25) Vom Jahre 1114 bei Rindlinger M. B. II. Urkunden S. 68.

26) 3. B. in der Urkunde bei Falke, von 1113. „Otto et Adelbertus nobiles“ Urkunde von 1126 bei Rindlinger, II. l. c. „coram multis testibus nobilibus.“

27) 3. B. in der oben angeführten Urkunde bei Rindlinger von 1114.

nen [liberi homines, liberi milites, vassalli] der neuen Verfassung gemeint seyen. Die Erwerbung des Schlosses Ttter geschieht im Placitum, „coram omni congregatione et laicis tam nobilibus quam liberis et ministerialibus“ 28). Da der Stand der Freien seine alte Bedeutung nach und nach verlor, und weder besondere Ehre noch Schutz gab, so wurden dieselben meist Vassallen und Dienstmänner, ja sie gaben sich wohl um der damit verbundenen Vortheile willen, der milden Hdrigkeit der Kirche hin, und wurden Ministerialen.

Ein Beispiel liefert die Urkunde Abts Erkbert von 1114. 29), wo Freie sich dem Dienst der Kirche widmen, um das Beneficium ihres Vaters erwerben zu können, worin der Beweis liegt, daß von einem Standes-Vorzug die Rede war, den der Vater den Söhnen

28) S. die Urkunde von 1126 bei Rinblinger, l. c. B. II. Urkunden Anh. In einer Urkunde von 1190 sind die Zeugen aufgezählt, und es heißt: „laici liberi Eskewinus de Disseldessen. Everhardus de Brochusen. Gerhardus frater ejus, dann folgen Ministeriales etc. Vergl. Treuer, Historie der Herren v. Münchhausen, Anh. S. 7.

29) Abgedruckt bei Falke, l. c. „qualiter Heithenicus et Conradus filii Thiethardi, cum essent homines liberi in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium. Dederunt enim 2 mansos in villa Eilenskidi et se ipsos ecclesiae ut mererentur accipere beneficium et edificia patris sui.“ In einer spätern Urkunde wird Conrad nun mit dem Beisatz genannt: „quidam de familia nostra.“

nicht hatte entziehen können. *Liberi homines* werden sehr häufig in den Urkunden genannt. In der Urkunde von 1120, 30) heißt es von einem anmaßenden Official: „cum me nunc per principes 31) et ceteros liberos homines meos, nunc per ministeriales meos nimium sollicitaret“. Diese Worte lassen auf einen dreifachen Standes-Unterschied schließen, und die principes können hier nicht die Vornehmsten der Freien bezeichnen, sondern sind wahrscheinlich *nobiles*, und als solche auch principes, Bis in spätere Zeiten erhielt sich die Spur des Standes der Freien 32).

Wiewohl diese nun gewöhnlich den Ministerialen entgegengesetzt sind, so findet sich doch auch der Stand der untersten Hdrigen genannt; die Ministerialen hatten aber so viel Vorzüge erlangt, daß sie einen besondern Stand bildeten, und daß es ein großer Vorzug war,

30) Bei Falke, l. c. p. 214.

31) Müser, Osnabr. Geschichte II. S. 131 mißbeutet diese Stelle, und den Ausdruck principes, wenn er darunter Fürsten versteht, und auf den Stolz des Abtes schließt, der Fürsten unter seinen Vasallen hatte. Wir möchten selbst nicht einmahl benachbarte Grafen und Hauptherren darunter verstehen. Vergl. Note 2.

32) v. Savigny [Röm. R. G. I.] führt eine ungedruckte Urkunde von 1256 an, worin es heißt: „ab hominibus illis qui liberi vocantur.“ Diese Worte deuten wohl dahin, daß sich noch Ueberbleibsel des Standes erhalten hatten, daß aber die Bedeutung verwischt war.

vom Liten zum Ministerial befördert zu werden, so wie es auch nichts verächtliches mehr hatte, um eigenen Vortheils willen, oder aus Freigebigkeit und Frömmigkeit von einem Freien ein Ministerial der Kirche zu werden 33).

Die Aenderung der Stände = Verfassung gieng mit dem veränderten Kriegsdienst und der sich bildenden Territorial = Verfassung gleichen Schritt, denn so wie der neue Heerdienst auf das Eigenthum den größten Einfluß gehabt, und vielfältige Veränderungen hervorgebracht hatte, so lag, hierin auch gerade die Ursache, daß sich Territorien bildeten. Der Umstand aber, daß durch Freigebigkeit und Frömmigkeit viel Eigenthum in die Hände der Bischöfe und Abster, so wie durch Waffenverdienst und Gewalt in die Hände der weltlichen Großen kam, bildete auch mancherley Verhältnisse, die wir in der Geschichte nach und nach entstehen sehen.

Alles zerfällt nach und nach in zwei Classen; Freie des Landes, Landsassen, und Hörige, oder Hintersassen.

33) Vergl. Bestätigungs = Urkunde von 1147. bei Schaten, ad h. a. „Et ut liberi homines licentiam habeant, praedia sua eidem Mon. conferre, nec quivis iudex aut regia potestas solitum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps extorqueat, sed se ipsos in proprietatem ipsius ecclesiae ad jus ministerialium tradere liceat, et de infimo ordine videlicet de litis aut de censuariis facere ministeriales Abbas potesta-

Der alte Begriff der Freiheit hatte aufgehört; die Freien umschloß ein neues Band, das sich in dem geänderten Heerdienst ausgebildet hatte, und das auf gegenseitige Treue und Lohn für Treue sich stützte, nämlich das Lehnband, das die persönliche Freiheit nicht gefährdete. Das Feudalsystem bildete sich aus, und ersetzte das alte Staats- und Volksband. Trotz der freiwilligen Abhängigkeit erhöhte sich noch der Begriff von Ehre und Freiheit, und diese waren Zweck und Ziel derer, welche die Waffen trugen. Gerade die gleichmäßige Ausbildung dieses Systems, die Treue, das Festhalten, und dabei die Gleichheit der Idee, der Sitte, Gesinnung, schloß die Staatsglieder so fest an das Ganze, wie einst, da die Gewalt der Beamten sie beherrscht hatte.

An der Spitze der Freien standen die Eblen, nobiles, eine Benennung, die bald nur die Hauptherren, oder der hohe Adel, an sich zogen, bis diese später den fürstlichen oder gräflichen Titel ausschließlich annahmen 34); die übrigen standen meist im Lehn- und Dienst-

tem habeat. Diese Stelle bezeichnet auch noch die Amtsverhältnisse der Hauptherren, in denen sie mit den Freien standen, und das Zerreißen derselben durch die Ausdehnung der Immunität.

34) Noch 1301 in der Urkunde „Super Ochtmund in Huxaria sind genannt: nobiles viri Hermannus et Hildeboldus fratres de Peremunt. In andern Urkunden heißen sie Comites de P., wie schon lange diese Familie den gräflichen Titel führte. Vergl. Grupen. I. c. pag. 91 seqq. In einer Urkunde von 1318 stehen mehrere Grafen und Ritter als Zeugen.

Verband mit Feuden; sie heißen **Mann**en, **Dienstmann**en [homines, fideles], und aus ihnen entwickelte sich der **Ritterstand** [ordo militaris]. An diesen aber schloß sich der **Bürgerstand**, in den frei und herrlich aufblühenden Städten.

Aller Druck und alle Mühe des Lebens war auf die Hörigen gewälzt, die, gebunden an das Eigenthum eines Oberherrn, mühsam das Land bauten, den Ertrag mit ihm theilten, und dafür den Schutz der Waffengewalt genossen. Zu einer besondern Klasse hatten sich aus ihnen emporgehoben die **Ministerialen**, die ursprünglich unmittelbar den Hauptherren gedient hatten, durch Milde reich, und durch Eigenmacht gewaltig geworden waren, und die allmählig dem Ritterstande sich anschlossen, und durch ihren Waffendienst sich damit verschmolzen. Wir werden die einzelnen Verhältnisse in Beziehung auf unsere specielle Geschichte durchgehen, und die Resultate, die uns diese für das Allgemeine giebt, mittheilen.

Dienstmannen. Ritter.
Heerdienst.

Wie der Heerbann aufgehört hatte, versahen die Hauptherren den Reichsheer-Dienst mit ihren geübten Dienstmannen. Um das Gewicht ihrer Dienste zeigen zu können, suchten sie ihre Besitzungen, und damit die Zahl

Die Erstern heißen *nobiles viri*, die Letztern *viri Strenui*.

ihrer Mannen zu vermehren. Das Volk trat aus der Dietine, in der es einst frei geredet und zu Rathe gesessen, in dunkle Abhängigkeit zurück, und wie der Kaiser sein Schicksal den Hauptherren überließ, die Reichsgüter ihnen hingab, und seine Einkünfte verlor, so mußten diese wieder ihre Mannen durch Güter und Freigebigkeit an den Waffendienst fesseln. Anfangs führte der Herzog noch eine amtliche Aufsicht über den Reichsdienst, nach dessen Sturz war es jeder Hauptherr selbst, an den sich unmittelbar der Kaiser hielt. Das Ganze wurde ein Lehndienst, und die Dienstmannen waren mittelbar dem Reich verpflichtet, daher sich ihre Verfassung gleichförmig organisirte. Wie aber der Blick vom Ganzen sich überhaupt mehr und mehr aufs Einzelne zurückzog, so war auch das Verhältniß zum Hauptherrn bald wichtiger, als das zum Reich, und die Mannen mußten in allen Fehden ihrer Herren als deren Vasallen dienen.

Was zunächst das Verhältniß gegen das Reich betrifft, so mußten die geistlichen eben so wie die weltlichen Hauptherren den Lehndienst verrichten, und es waren die Versuche, sie davon zu befreien, eben sowohl umsonst, als auch wohl der damalige kriegerische Geist einem solchen Unsinnen widersprach, denn Bischöfe nahmen oft selbst gern an den Feldzügen Theil, besonders da immer noch der Waffendienst für die Kirche, und gegen die Ungläubigen der wichtigste war. Auch unser Stift mußte den Reichsdienst leisten, und so wenig geschichtliche Nach-

richten wir hierüber haben, so können wir doch nicht daran zweifeln, wenn wir die Menge seiner Mannen, und den Umfang seiner Güter betrachten. Wir sahen oben, daß der Graf Theodorich, welcher Vasall des Abts war, den Kaiser auf seinem italienischen Feldzuge begleitet hatte. Die Jahrbücher erwähnen oft Feldzüge, und da sie kein historisches Interesse beifügen, wahrscheinlich nur deshalb, weil Corvey daran Theil nehmen mußte 35). Abt Erkenbert zog selbst mit zu Felde 36).

Die Hauptherren hatten nun das Recht, im Fall der Noth alle ihre Landsassen zum Waffendienst aufzubiethen; regelmäsig versahen sie denselben aber durch ihre Dienstmannen. Anfangs gab man die erworbenen Heerbansgüter den Ministerialen, oder ließ sie verwalten; der Waffendienst erforderte aber, daß man sie an die Mannen gab, und die freien Besitzer traten vertragsweise in die Verbindlichkeit der Mannen, und hesteten dieselben an ihr Gut, wie dies Sitte und Grundprincip des allgemeinen Verbandes war. Die Ministerialen erhielten wegen der persönlichen Dienste, die sie den Hauptherren thaten, auch Güter, und eben so die Officialen oder Amtmänner, welche andere Dienste vers

35) z. B. „Expeditio regis in flandriam. — Expeditio adversus Reinholdum“.

36) ad ann. 1108 „Henricus V. Ungariam cum expeditione adiit, cum quo et Erkenbertus Abbas exiit.“

richteten 37). Alle drei Classen der Güter hießen *bona officialia*, Dienstgut 38), doch fand ein bedeutender Unterschied statt 39). Die Verleihung hieß allgemein *beneficium*, auch wurde das einzelne Gut selbst so genannt 40). Die Mannen aber traten in ein freies Verhältniß, und die Erblichkeit wurde bald Rechtsgrundsatz, auch kam schon mit Ende des Jahrhunderts der besondere Ausdruck *feudum* [Lehn] für ihr Gut auf 41). Die Ministerialen blieben anfangs Hör-

37) Die *Villici*, *sculteti*, *advocati* etc. In dem Güter-Verzeichniß Abts Erkenbert [Kindlinger I. II. S. 119.] heißt es z. B.: „*Hoc est beneficium, quod habuit Otto Comes Sutfenensis pro advocali servitio.*“

38) Im Gegensatz des *Allode*, womit das Erbe bezeichnet wurde.

39) Auch schwanken die Verhältnisse mitunter: Man liest wohl in Urkunden. „*non tanquam beneficium sed quasi officium*“. z. B. Urkunde von 1153. Falke, l. c. p. 657.

40) Man sagte Lehmann, Amtmann, Dienstmann, und die Uebertragung drückte man aus durch *belehnt*, *beamtet*, *bedienstet*. Die *Beamten* und *Bediensteten* hießen nachher *Beamte* und *Bediente*, und diese Ausdrücke haben sich erhalten, wiewohl die Art der Verleihung von Aemtern und Diensten sich längst geändert hat. Mehrfältig ist über den anscheinend unrichtigen Sprachgebrauch, *Bedienter*, in öffentlichen Blättern gestritten worden; die Geschichte belehrt uns aber hier leicht über die Entstehung.

41) Urkunde von 1197, Anh. No. V, früher hatte man wohl das *Beneficium* auch eine Verleihung und Lehn genannt.

ge, wiewohl sie Erbllichkeit erlangten. Diese ist aber, wie M ö s e r schön sagt, nur ein Näherrecht in der H ö r i g k e i t, durch Nothwendigkeit und beiderseitigen Vortheil, auch, fügen wir hinzu, durch Gewohnheit und geänderte Verhältnisse begründet 42). Denn die Ministerialen versahen den Waffendienst mit, und wurden darauf den Mannen gleich gesetzt, so wie auch ihre Gutsverhältnisse sich ausglich. H ö r i g blieben nur noch die Amtsgüter, und man verwechselte nun oft das Manngut mit dem Benefiz der Ministerialen, und das letztere mit dem der Amtmänner 43). Alle, die im Verhältniß des Waffens:

42) In der oben angeführten Urkunde von 1114. [Falke, p. 703.] heißt es: „in nostrae ecclesiae se mancipaverunt servitium, ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui.“ In einer Urkunde von 1197, bei Treuer, Historie der Hrn. von Münchhausen, Urkunden, S. 7. heißt es: „Albertus de lippia curabit, ut uxor sua ministerialis ecclesiae Corb. efficiatur, alioquin officio privabitur.“ M ö s e r [a. a. D. II. S. 123.] verdirbt diese Stelle und sagt: „alioquin feudo careret; er vermischt damit gänzlich die H ö r i g k e i t der Dienstleute und das Lehns-Verhältniß der Mannen, da doch die Urkunde beides klar unterscheidet: „sylvam ad curiam pertinentem habebit tam Albertus de lippia quam secutores ejus jure p h e u d a l i curiam vero ipsam jure officiali.“

43) So nennt obige Urk. das jus officii Ambtrecht, und sagt: „Si Albertus de Lippia sine heredibus forte moriatur, ejus officium uni de filiis sororis ejus, vel fratris ipsius, quem amici ad id decreverint porrigetur ab Abbate, ea tamen conditione, ut ad officium hujusmodi praesentatus efficiatur

dienstes standen, hießen in dieser Periode *Mannen* 44), später *Vasallen*. Sie wurden unterschieden von den *Ministerialen*, wie auch ihre Rechte gleich wurden. Zusammen hießen sie die *Getreuen* [*fideles*], wurden mit ihrem *Rath* bei allen wichtigen Angelegenheiten ges

ministerialis eccles. Corb. seu per concambium, seu alio modo, alias officio carebit,“ *Klarer* unterscheidet eine Urkunde vom Jahr 1278, die wir in der folgenden Periode mittheilen werden. Sie enthält eine gerichtliche Verhandlung, und Urtheilsspruch über ein Recht „*quod Liffucht dicitur,*“ das eine *Domina* gegen einen *Ritter* anhängig macht. Einer der *Schöffen* hält den Vortrag: „*Talem sententiam adinvenit et protulit, quod si bona illa essent ministerialia bona, sive bona, quae dicuntur Manngoet, tunc ipsa domina posset ea bona sive jus, quod vocatur Liffucht sui solius manu propria rationabilius obtinere, quam aliquis alius contra ipsam sibi posset eadem usurpare. Si vero essent bona, quae dicuntur Ammet-God, in illis ipsa domina jus, vocatum Liffucht obtinere deberet eo modo, quod evidenter ostenderet, ac probaret per Abbatem et Capitulum et per coheredes eorundem bonorum, quae bona eadem adepta esset rationabiliter et iuste. Hanc sententiam super bonis officialibus a jam dicto N. cum consilio nostrorum fidelium adinventam et prolatam*“ etc.

44) „*homines nostri,*“ ist der gewöhnliche Ausdruck in den Urkunden, im Gegensatz der *Ministerialen*. Auch *Edle* und *Grafen* waren *Mannen*. z. B. von den *Grafen Witekind* und *Foltwin* sagt *Abt Wicbold*, in dem Schreiben an *Bischof Bernard*: [*Martene, l. c. II. 531.*] „*homines tam vestri quam nostri,*“

hört, und bildeten bei Rechtsfachen das Schöffens-Collegium.

Durch die sich verschieden bildenden Verhältnisse konnte nun Jemand ein freier Vasall, ein Edler, ein Ministerial und Official zugleich durch den Erwerb verschiedener Güter seyn. Es bildete sich daher für die, welche sich dem Waffendienst ergaben, ein neuer Stand, der Ritterstand [ordo militaris], der einer Ordens-Verbindung ähnlich, sich strengen Gesetzen der Ehre und des Rechts unterwarf. Man kann nirgend den Zeitpunkt des Entstehens festsetzen; ehe aber die Zeit den Begriff der Ritterbürtigkeit geschaffen hatte, konnte wohl Jeder diesem Stand sich zuzählen, der dessen Zweck erfüllte, und durch äußere Mittel denselben durchzuführen im Stande war 45), wie die allegirte Urkunde dazu einen schönen Beleg liefert. Alle, die diesem Stande sich widmeten, hießen milites; daher finden wir in den Urkunden: „milites ecclesiae tam ministeriales quam nobiles viri, und liberi milites“ 46). Gerade dadurch, daß kein Standes- und Geburtsrang zur Ritterschaft erforderlich war, wurden die Ritter den Hauptherren so lästig, und sie suchten diesen Alles zu nehmen, durch Gewalt oder auf Waffenverdienste trotzend. Nach der allegirten

45) Vergl. Urkunde Anh. No. VI.

46) Für unrichtig halten wir die Distinction Möser's [II. S. 122.] und besonders für diese Periode ganz unpassend.

Urkunde [Nro. VI.], die so reich für die Geschichte ist, hatte sich ein villicus zum Ritter erhoben, und der Abt mußte die Gerechtsame des Stifts gegen sein Umsichgreifen schützen, „weil dies Geschlecht selten mit dem Seinigen „zufrieden, immer mehr noch, als ihm verliehen, sich „anzumaßen pflege“ 47).

Viele giengen im Kriegsleben, besonders in den Kreuzzügen zu Grunde. Andern glückte es, Reichthum und Ansehn zu erwerben. Sie fiengen auch an, sich von ihren Stammsitzen zu nennen, doch finden wir in dieser Periode Viele, die einen bloßen Beinamen führen, andere ganz ohne Zunahmen.

Den Maßstab, wornach unser Stift zum Reichsheer- dienst contribuiren mußte, finden wir nirgend in der Geschichte 48). Die Urkunden nennen aber eine Menge

47) „quia hoc genus hominum rare suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet.“

48) In der Urkunde Kaisers Conrad III. von 1147, wodurch Kemnade und Bisbeck mit Corvey vereinigt werden, heißt es: sane ad prefata duo loca neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur et quam Corbeiensi monasterio tam in militia quam in servitio ad honorem regni et defensionem sanctae ecclesiae dignitas collata est, nos iudicio principum, ad corone nostre augmentum, sicut prescriptum est, manere decernimus. — Ueber Kemnade ist in demselben Jahr eine zweite Urkunde ausgefertigt, worin es heißt: „Sane de prefato loco neque militia neque ullum servitium nobis aut regno debebatur, et quoniam Corbeiensi monasterio, tam in militia quam in servitio ad hono-

Mannen und Vasallen, und auch die freien Einwohner der Stadt Hörter bestanden zum Theil aus solchen, und waren mit Manngut belehnt. Die Verpflichtung zu Kriegszügen wurde mehrmahlen stipulirt, und späterhin kam die Stadt mit in die Reichs-Matrikel.

Da der Hauptherr zu seinem Feldzug auch andere Ausrüstungen bedurfte, und von Altersher schon hiezu alle Landsassen beizutragen verpflichtet waren, so forderte auch Jener solche Beiträge, die die alte germani-

rem regni et defens. s. e. dignitas collata est, ex consensu fratrum et ministerialium ipsius ecclesiae statuimus ut pro augmento praefati mon. quod eccles. Corb. in perpetuam possessionem tradidimus, ad debitum regis servitium sex marce aut servitium sex marcarum regno de Abbatia Corb. persolvantur. Vergl. Fatke, l. c. p. 608. M ö s e r [H. S. 172] hat blos die letzte Urkunde und nur flüchtig gelesen; er irrt daher, wenn er unter „praefato loco“ Meppen und Bisbeck versteht, die zufällig gleich zuvor genannt sind. Er irrt aber noch mehr, wenn er sagt: „hier wird mit Einstimmung der Reichsfürsten ein alter Corveyscher Matricular-Anschlag erhoben und sorgfältig bemerkt, daß Meppen und Bisbeck nicht im Anschlag gewesen.“ Offenbar unterscheidet die Urkunde militia und servitium, und hier wird blos das servitium bestimmt, welches Corvey für Kemnade leisten soll, und zwar nach dem Gutachten der Mönche und Ministerialen. Uebrigens leistet Corvey für sich schon den Reichsheer-dienst [für Reich und Kirche], gleich den übrigen Principes, welches hier als eine Würde bezeichnet wird.

sche Benennung von Beden 49) behielten. Der Vasall oder Dienstmann ließ seine Güter von Hdrigen, Zins² leuten oder Litonen [Knechten] bauen, und nahm von Jenen ebenfalls zu seiner Ausrüstung eine Bede 50), aus diesen aber wählte er seine reißigen Knechte.

Der Abt, gleich den andern Hauptherren, hatte noch keine Beamte, welche Regierungs-Geschäfte versahen. Die Beschlüsse wurden mit Rath und Einwilligung der Vasallen und Ministerialen [Fidelium] gefaßt, und die Canzley-Geschäfte besorgte der Hof-Caplan mit einigen Schreibern. Vorzüglich wichtig ist aber in dieser Hinsicht

Der Kirchenvogt,

Advocatus ecclesiae, zu dessen Geschichte wir uns wenden, und der als der oberste Beamte der Kirche, der die weltlichen Geschäfte derselben leitete, zu betrachten ist. Dem Kaiser gehörte die oberste und allgemeine Schirm-

49) Man leitet das Wort wohl von petitio, Bitte, Mößer aber richtig von bat, bät, Hülfe; noch sagt man eine Wade oder Weibade für Weihülfe. Es war die einzige nicht grundherrliche Abgabe, und in der freien germanischen Verfassung freiwilliger Beitrag.

50) Noch jetzt bezieht z. B. die Familie von Metternich zu Wehrden eine gutherrliche Abgabe unter dem Namen Herbstbede, die zwar jetzt die Natur eines Grundzinses hat, aber die ursprüngliche Entstehung im Namen zeigt, denn die Vor-

vogtei über alle Kirchen 51). Durch die Veranstaltung Karls des Großen waren aber für die einzelnen Kirchen besondere Schirmvögte ernannt worden, die nicht nur die Kirche schützen, sondern auch in allen weltlichen Händeln sie vertreten, und mit Rath und That ihr beistehen sollten. Den Kirchen war diese Veranstaltung anfangs höchst erwünscht, und den Vögten war es ein theures und ehrenvolles Amt gewesen, aber, wie alle menschliche Einrichtungen der Zeit unterliegen, so auch diese, die nach mannigfaltig wechselnden Schicksalen in späterer Zeit nur noch einen Schatten ihrer früheren wesentlichen Bestimmung darboth.

Es waren ursprünglich mächtige und angesehene Herren zu Vögten ernannt, sodann war der Kirche das Recht der Wahl eingeräumt, und von dieser solches größtentheils durch Belehnung oder sonst an Güter geknüpfte erbliche Verleihung, eingebüßt worden 52). In den kriegerischen Zeiten unsers Zeitraums, wo sich die hohe innere Achtung vor der Kirche zum Theil verlohren hatte, mißbrauchten die Vögte meist ihr Amt, um die Kirche und deren Angehörige zu drücken, und sich

gänger jener Familie, die Herren v. Amelunxen, waren Ministerialen und Mannen des Stifts.

51) Daher das heilige Reich, Sacrum Romanum Imperium.

52) Wir finden nicht, daß unser Stift ein Wahlrecht ausgeübt hätte, und wahrscheinlich kam es nie in die Verlegenheit, es fordern zu müssen.

immer größere Macht und Güter anzunehmen 53). Die Klagen wurden allgemein; Papst und Kaiser sahen sich genöthiget, zur Abstellung der Beschwerden mitzumwirken 54), und jede Kirche suchte Hülfe, so gut sie konnte. Am meisten wurde aber das Uebel durch das Wachsen der Landeshoheitsrechte gehoben. Denn die Kirchen, deren Oberhäupter Hauptherren wurden, suchten sich allmählig von ihren Vögten loszumachen, mochte es auch durch Abkauf, und sonstige Aufopferungen geschehen 55). Ueber die untergeordneten Kirchen aber übernahmen die Hauptherren selbst die Schirmvogtei, mit allen dazu gehöri gen Befugnissen, das heißt, sie schützten selbst die Kirche, und ernannten zu den übrigen Geschäften des Vogtes unter diesem Nahmen bloße abhängige

53) „Importunitatem quam in bona ecclesiae aliquando exercere tentaverint advocati, vel villicationes ejus locando, quod nihil ad eos attinuerit, vel hereditates litonum ecclesiae sibi usurpando vel mansos etiam ecclesiae novis collocando colonis“ sagt Kaiser Friedrich in der unten angezeigten Verfügung.

54) Kaiser Friedrich prüfte im Fürstenrath zu Goslar die Beschwerden, und bestimmte: „in bonis ecclesiarum advocatis nihil esse juris nisi tantum triplicem ob causam, in furto videlicet, in pugna et in raptu, omnes vero alias quaestiones oeconomio seu villico ecclesiae esse reservatas. Vergl. Falke, l. c. p. 478.

55) So fand sich 1189 Paderborn mit seinem Vogt, dem Wittelind von Walbeck, der es auch heftig besaß, ab, als derselbe nach Palästina zog.

Beamten. Die Aufsicht aber, und die Besorgung der weltlichen Angelegenheiten führte der Propst des Stiftes, mit Ausnahme der Anführung im Felde, die den Vasallen selbst überlassen wurde, welche ohnehin jetzt, so wenig, als die Dienstleute, unter dem Vogt standen, da dieser seine besondere Mannschaft für die ihm angewiesenen Amtseinkünfte hielt. Erleichtert wurde das Verdrängen der Vögte noch dadurch, daß (die edlen Herren, welche das Amt bekleideten, meist solches an Unter-Vögte [Viceadvocati], überließen, weil sie selbst mit ihren eigenen Angelegenheiten genug beschäftigt waren, und, wie dies anfangs den Druck freilich vermehrte 56), so war es doch auch wieder leichter, diese los zu werden, oder in einen vom Oben der Kirche abhängigen Zustand zu versetzen.

Die Vogtei selbst war völlig ausgeartet. Selten hatte eine Kirche Schutz zu hoffen 57). Nur die gerichtlichen Geschäfte, wiewohl man auch diese den Vögten allmählig entzog, erhielten noch den Amtsbegriff, übrigens wurden die Advocatien, meist von der nutzbaren Seite, als Beneficien betrachtet, und gleich diesen hin und her durch

56) Deshalb auch die Untervögte oft verboten wurden.

57) In der Noth Corveys unter Abt Wichold stand kein Vogt bei, und die vielen Beschwerden an den Kaiser erwähnen seiner nicht, dagegen waren Vögte selbst [Foltwin und Wittekind] seine gefährlichsten Feinde.

Kauf, Pfand oder Lehn tradirt. Sie wurden daher auch versplittert, und über einzelne Höfe und Dorfkirchen verliehen 58). Hiermit ist jedoch nicht zu verwechseln, daß eine Kirche, ein Stift, auch mehrere Vögte für seine verschiedenen Besitzungen haben konnte, so wie man sie namentlich für weit entlegene Güter den benachbarten Grafen oder Edlen übertrug. Der erste und angesehenste Vogt hieß dann wohl höchster Kirchenvogt [Summus ecclesiae advocatus].

Bei allen ursprünglichen Begünstigungen, und dem Glück, dessen sich Corvey in alten Tagen erfreut hatte, scheint auch seine Vogtei in guten Händen, und dies dem Gedeihen der Stiftung sehr vortheilhaft gewesen zu seyn. Wir lesen nirgends Klagen über den Vogt, und sehen hier nicht die Bemühungen anderer Stifter, ihn los zu werden 59). Er erhielt sich daher durch alle Zeiten, und selbst, wie sich Begriff und Bedeutung dieses alten Amtes verloren hatte, dauerte es hier der Form nach fort; denn Corvey ließ sich sein Recht, damit zu belehnen, um so weniger nehmen, da es sich immer nicht nur Vorthail davon versprach, sondern auch die dem

58) Wir finden sie sogar Weibern zum Leibgeding verschrieben. 1197 ist genannt: „lutrude Advocata de Rethhe“ bei Kindlinger, III. I. 108.

59) In einer Urkunde von 1185 reservirt der Bischof von Münster seinem Stift das Wahlrecht, und trifft verschiedene Anordnungen. Er sagt unter andern: „Quoniam autem universitas ecclesiarum advocatorum insolentia laborat et fere succumbit“ etc. Vergl. Falke, l. c. p. 229.

Stift zur Ehre gereichende Verbindung mit mächtigen Schirmvögten, die namentlich bei den Feierlichkeiten des Hauptfestes am Vitus-Tage so glänzend anerkannt wurde, nicht aufgeben wollte. Erst bei dem durch die Verwirrungen des dreißigjährigen Krieges angeregten Streit, bei dem gänzlichen Mißverstehen der alterthümlichen Bedeutung dieses Amtes, und da das Haus Braunschweig seine Vogtei-Rechte mit landesherrlichen Ansprüchen in Collision brachte, entstanden jene Nachtheile, wovon die damaligen Unruhen, und die bittern Streitschriften Zeugen sind.

Ueber die Geschichte des Corveyschen Vogtei-Amtes ist viel gefaselt worden, das wir hier nicht nach-erzählen, noch rügen wollen (60). In dem ganzen Zeitraum finden wir noch, daß der Kirchenvogt in seinem alten Begriff fortbauert, die Bestätigungs-Urkunden bedienen sich noch der alten Form, und schützen die Immunitäts-Rechte gegen die *Judiciaria Potestas* in einer Zeit, wo dieser Amtsbegriff erlosch, und der Abt selbst schon die *Judiciaria Potestas* handhabte, z. B. mit der

60) Selbst Paullini sagt, wie Lehner und das Heer der Nachbeter: „*Ludovicus Pius in ipsa fundatione novae Corbeiae potentes Rugravios Dasselenses illustris Monasterii Vasallos, jure hereditario constituit fecitque nobiles Advocatos.*“ Diese Nebel hat Falke schon durch seine gründlichen Forschungen zerstreut, indem er bessere Quellen ans Licht zog.

Grasschaft belehnte 61). Die Befugnisse des Vogts wurden gegen das Ende der Periode beschränkt 62), aber Regel blieb es, daß das Stift und Alle, die unter der Vogtei standen, nicht mit eigener Hand Güter empfangen, und übergeben konnten, sondern sich hierzu der Hand des Kirchenvogtes bedienen mußten 63).

Wie der erste Kirchenvogt wahrscheinlich der benachbarte edelste und angesehenste Herr der Gegend gewesen war, wie wir dies schon oben andeuteten, so ist mit Grund zu vermuthen, daß bei dessen Familie dies Amt erblich blieb, und später nur in den Linien der Familie wechselte. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die ersten Herzöge von Sachsen selbst die oberste Kirchenvogtei des Stifts hatten, und daß diejenigen, welche die frühere

61) So schließen die Bestätigungs = Urkunden von 1147 und 1152. [Vergl. Schaten, ad h. a.] die *jud. pot. aus*, und sagen: „*omnes eorum res coram advocato ipsorum diffiniantur.*“

62) Die Urkunde über Haversforde [Anh. Nro. VI.] sagt: „*eadem villa ab omni jurisdictione Advocati absoluta est.*“ Wahrscheinlich ist doch hier nur die Civil = Jurisdiction gemeint, und der Blutbann blieb dem Vogt, so wie es auch die oben allegirte Verfügung von Kaiser Friedrich schon anordnete.

63) In der Urkunde von 1127 über den Tausch Abts Erkenbert und des Bischofs von Merseburg heißt es z. B. „*coram advocatis utriusque Ecclesiae facta*“, Vergl. Kindlinger, a. a. D. III. „*coram advocato, sub advocato, in presentia advocati*“ findet man fast in allen Urkunden.

Periode ohne Nahmen aufführt, nur Viceadvocati waren. Wir werden uns auch überzeugen, daß Corvey mehrere Bögte hatte, daß aber die Haupt-Bogtei immer bei derselben Familie geblieben ist.

Der Herzog von Sachsen, Otto der Erlauchte, ein Nachkomme Eberts [888] wird zuerst als Kirchenvogt genannt. Sein Sohn, Heinrich I, gelangte zum Kaiserthron, und dessen Sohn und Nachfolger, Otto der Große, verlieh das Herzogthum Sachsen, theils um diesem einen Vertheidiger zu geben, theils um der Verfassung des Reichs zu genügen, dem edlen und tapfern Hermann Billung, dessen Stamm 1106 mit Herzog Magnus erlosch. Die Kirchenvogtei gieng nicht auf diese Familie über, denn Graf Hoyer, ein Vetter Otto's des Erlauchten, wird schon in dem Sterbejahr Kaiser Heinrichs 936 als Vogt genannt 64), und es ist wahrscheinlich, daß der Kaiser, der zwar das Herzogthum noch behielt, doch die Advocatie seiner Familie überließ 65).

Ein Bruderssohn Hoyer's war Graf Luidolf, den ebenfalls die Geschichte als Kirchenvogt nennt 66). Ein

64) Urkunde Abt Folkmar's v. 936. „Advocato Hogero“ S. Falke, l. c. p. 292.

65) „Erat imperatoribus solemne, ut regno admoti agnatis et propinquis suis advocatias, quas ipsi antea tenuerant, concederent. Henricus auceps, in regem Germaniae electus advocatiam Corb. in suos agnatos transtulit. Hoc itidem a rege Chuonrado factum fuisse censemus“ Falke, l. c. p. 393.

66) Urkunde Kaisers Otto von 980. „per manum advocati Luidolfi“ Falke, p. 269. Urkunde dessel-

Bruderssohn desselben war Ecbert, dessen Sohn Graf Bruno, der Vater der Grafen Luidolf und Hidbi, welche Stiefföhne Kaiser Conrads waren, der die Gisla, die Gemahlin Bruno's geheirathet hatte. Auf Hidbi gelangte die Advocatie (1023 67); mit seinem Tode finden wir sie aber bei den Nachkommen Luidolfs, denn dieser hatte zwei Söhne, die Grafen Bruno und Ecbert, wovon der Erstere als Kirchenvogt genannt wird (68). [1043. 1049. 1057]. Ecbert hatte einen Sohn, Ecbert Markgraf von Meissen, der 1090 erschlagen wurde, und keine Erben hinterließ, sodann eine Tochter,

ben von 965: „in pago Nithega in comitatu Luidolfi advocati sita“ Falke, pag. 549. Er war also als Graf, ein Nachbar des Stifts, und hatte auch außer seinem Amtsbezirk Besitzungen in dessen Nähe, denn er schenkte dem Kloster Güter in *Wesret hun* [Wehrden], und bauete nach den Annalen ein Bethaus im Sollinger Walde.

67) Urkunden nennen ihn „comes Advocatus, Bruno pater ejus.“ Vergl. Falke, p. 668. In der Tausch-Urkunde wegen Godelheim von 1028 heißt es: „atque hanc Hidbi monasterii advocatus iussu nostro recepit“. Vergl. Schaten, ad h. a.

68) „Bruno comes advocatus, frater Ecberti“ Urf. de a. 1057. bei Falke, p. 609. „in presentia advocati mei Brunonis comitis.“ Urf. von 1043 bei Falke, pag. 210. „Chron. n. Mscrptum memoratur Rothardum, qui rege presente Henrico, Corbejae in Abbatem electus erat, secutum esse regem Trutmanniam, inde vero reversum in castrum Brunonis advocati nostri Dasenberg divertisse, atque inde Corbeiam reductum in sede positum esse.“ Vergl. Falke, l. c, p, 566.

Gertrud, deren zweiter Gemahl Heinrich, Graf von Northheim war, und aus dieser Ehe stammten nur zwei Töchter, wovon die Eine, Richenza, die Gemahlin des Kaisers Lothar wurde.

Ein Graf Siegfried hatte ums J. 982 die Grafschaft im Gau Rittiga [die Gegend von Northheim], und scheint auch in unserer Nähe Besitzungen gehabt zu haben 69). Derselbe hinterließ aus verschiedenen Ehen zwei Söhne, Siegfried und Benno 70), welche um das Jahr 1002 genannt werden. Siegfried tödete den Markgraf Ekkihard, der nach dem Reich strebte, in der Gegend von Northheim, und wurde 1025 ebenfalls erschlagen. Benno scheint wohl der nämliche, der in unserer Gegend eine Grafschaft inne hatte, welche bis an die Weser und den Gau Luga sich erstreckte 71), und zugleich scheint er auch mit dem Tode seines Bruders dessen Besitzungen erworben zu haben, denn sein Sohn Otto, Herzog von Baiern, war auch Comes von Northheim, und wird 1078 als Kirchenvoigt von Corbey aufgeführt 72). Wahrscheinlich war also von jener sächs-

69) Vergl. Falke, pag. 137. Das Vetus Chron. Ducum Brunsvic. bei Leibnitz. T. II. pag. 14 und 16 nennt ihn „Sifridus de Bommenborch.“

70) Sie wohnten nach Ditmar bei Leibnitz T. I. f. 366. „in curte comitis Sifridi Northeim.“

71) Vita Meinwerchi, f. 534.

72) Urkunde in Betreff der Kirche auf dem Heiligen Berge: „Petente autem me et advocato meo Ottone duce assentiente et traditionem meam confirmante. Vergl. Schaten, l. c. a. a. 1078.“

fischen Familie, von der Graf Bruno zuletzt als Vogt genannt wurde, durch Heirath oder sonst mit einer uns benachbarten Grafschaft 73), die Vogtei auf die Northeimische Familie übergegangen. Otto verlor bekanntlich das bairische Herzogthum 74), und es erhielt solches ein Welf; er blieb aber ein mächtiger und angesehenener Graf, und leistete namentlich dem Stift Corvey in stürmischen Zeiten große Dienste, welches seine Autorität selbst in der allegirten Urkunde anerkennt. Otto hatte vier Söhne, von denen Drei Comites und Advocati der Corveyschen Kirche genannt werden: 1. Hiddico [1082], 2. Heinrich [starb 1100] und 3. Siegfried [starb 1107]. Von den Söhnen Hiddico's wurde Folkmar Abt zu Corvey, und Siegeberts Nachkommen waren die Grafen des uns benachbarten Homburg. Von Siegfrieds Söhnen erhielt Reinold die Grafschaft Dassel, und der älteste scheint die meisten Güter und Lehne erhalten zu haben, so wie das oberste Vogtei-Amt über Corvey; es ist der berühmte Siegfriedus, bald Graf von Northeim, bald von Homburg, bald von Bomeneburg genannt. Er war an-

73) Wahrscheinlich, wie wir unten sehen werden, die später sogenannte Grafschaft Dassel.

74) Unsere Jahrbücher ad a. 1070 sagen: „Otto Bavariorum ducatum amisit, qui juxta Eskene weg [Eschwege] multam hominum caedem fecit.“

gesehen und hoch begütert 75), starb aber ohne Kinder, und die Besitzungen wurden vereinzelt. Von seinen Brüdern behielt Reinold Dassel, den Gumbert hält Falke für den Stammvater der Herren von Plesse, und Thiatmars Sohn, Hermann, nennt er Comes de Bomeneburg, welcher somit der Stammvater der hessischen Familie von Bomeneburg oder Boineburg wäre 76), Heinrich aber wurde Abt von Corvey.

Die Grafschaft Northheim kam an die Familie des Oheims Siegfrieds, des zweiten Sohns Otto's, Heinrich, der oben schon genannt ist. Dieser war es, der

75) S. das Verzeichniß seiner Besitzungen, hauptsächlich in unserer Gegend, bei Kindlinger, M. B. III. 1. Urf. S. 35.

76) Vergl. Falke, l. c. p. 144. — Scheid, l. c. P. IV. p. 532 widerspricht Falken gänzlich, und behauptet namentlich, daß Siegfried gar keine Brüder gehabt habe. Er stützt sich auf seine Quellen, und behauptet, daß Falke Wind mache, wenn er sich auf Urkunden und auf das Manuscript der Corveyschen Chronik beziehe, welche Quellen er lieber gleich hätte mittheilen, als sie für die schwerlich erscheinende Corveysche Geschichte versparen sollen. Bomeneburg [Boineburg, im Hessischen] fiel, nach Scheid, beim Ableben Siegfrieds zurück ans Reich, und die nachher damit belehnte Hessische Familie stammte von Altmarus de Bomeneburg, den eine Urkunde Siegfrieds von 1141 nennt, und der kein Verwandter der Grafen von Northheim war, sondern Advocatus, Ritter und Official. Es würde uns zu weit führen, in den Streit beider Gelehrten hier einzugehen; aber bemerken müssen wir, daß Falke zwar oft geirrt, doch nie

die sächsische Prinzessin Gertrud sich vermählte, und mit ihr die Richenza zeugte, die Gemahlin Kaisers Lothar, welcher durch sie die Supplinburgischen und Northeimischen, so wie auch die Braunschweigischen durch die Gertrud ihrem Gemahl zugebrachten Güter vereinte. Er vermählte seine Tochter Gertrud dem bairischen Herzog Heinrich dem Stolzen, zur Belohnung seiner treuen Dienste, gab ihm die Northeimischen und Braunschweigischen Güter als Brautschatz mit, und verlieh ihm sogar auch das Herzogthum Sachsen, so daß das Welfische Haus zwei Herzogthümer vereinte, und zu einem Glanz und einer Höhe stieg, die des vorgenannten Herzogs Sohn, Heinrich der Löwe, durch seine persönliche Größe, auf den höchsten Gipfel steigerte.

Die Advocatie Corveys blieb nach dem Tode Siegfrieds bei dem Hause Dassel, und Reinold, Graf von Dassel, ist als der Stifter desselben zu betrachten 77). Schon 1113 war er Graf im Gau Suilbergowe; im Jahre 1116 und 1119 hielt er Placita bei der Villa

Wahrheit verlegt, und gegen Ueberzeugung geschrieben hat. Daß übrigens Abt Heinrich ein rechter Bruder Siegfrieds war, erheller aus unsern be nahe gleichzeitigen Quellen.

77) Die Villa Dassila, im Gau Suilbergi, kömmt schon im 9ten Jahrhundert vor, und ihre Besitzer werden genannt. Falke, [p. 131.] fundirt darauf seine Genealogien; aber sie sind schwankend in Zeiten, wo keine Stammnahmen existirten, wenn

Oldendorp [Markoldendorp], und confirmirte Traditionen durch Königsbann 78). Sein Bruder wird Siegfried, und zugleich als Graf und Corvenscher Schirmvogt genannt 79). Dieser resignirte das letztere Amt im Jahre 1126, und starb 1144. Reinold wird jetzt in verschiedenen Urkunden genannt: Ecclesiae Corb. advocatus et Comes de Dassila 80).

Von den Söhnen Reinolds wurde der zweite, welcher auch Reinold hieß, Erzbischof von Eßln, der älteste, Ludolf [1153], erbte des Vaters Aemter und Güter 81), und sie blieben bei seinen Nachfolgern 82),

nicht die Wichtigkeit der Personen durch geschichtliche Data unterstützt wird.

78) „Confirmata in placito Reinoldi in cujus comitatu eadem praedia sita sunt juxta Oldendorp.“

Vergl. Falke, l. c. p. 582.

79) Urkunde Abts Erkenbert von 1113 hat unter den Zeugen: „Siegfridus comes et advocatus, Henricus viceadvocatus.“ Urf. von 1114. „Acta sunt sub advocato comite Siegfride;“ eben so eine Urkunde von 1120 und 1126: acta - confirmata - suscipiente advocato comite Siegfride et viceadvocato Widekindo“. Vergl. Falke, l. c. p. 213. 708. Kindlinger [M. B. B. II.] hält den genannten Viceadvocatus für den Wittelind von Swalenberg, aber mit Unrecht, dieser konnte zwar als nobilis, advocatus der Kirche, aber nicht Viceadvocatus seyn.

80) Eine oben allegirte Urkunde von 1120 nannte ihn noch Dassalus. Vergl. Anh. No. VII.

81) Urkunden von 1156 und 1166 nennen ihn Ludolfus de Dasle. Vergl. Falke, l. c. p. 223.

82) Vergl. die Urkunden bei Falke, p. 404, 573, 579, 896, 904, 911. 913.

bis 1329 mit Simon, Graf von Dassel, die Familie ausstarb. Die Grafschaft fiel an Hildesheim, dessen Bischof, Otto, ein Graf von Woldenberg, Dassel und Hundsrück 83) in Besitz nahm; Corvey mußte die Belehnung mit der Schirmvogtei gegen ihn erzwingen, sie blieb bei Hildesheim, bis Dassel 1521 an das Haus Braunschweig kam, und die Schirmvogtei als Corveysches Lehn mit übergieng, wie wir hiervon in der Folge ausführlicher handeln werden.

Als Schirmvögte Corveys werden auch genannt die Grafen von Wincenburg 84), und zwar im Jahre 1147. Ob sie nun bloß die Advocatie über entfernte Güter hatten, oder ob nach dem Tode Siegefrieds eine Theilung des Amtes erfolgt war, oder ob sie es erhielten, weil sie nach dem Tode Siegefrieds einen Theil der Northeimischen Güter erwarben, können wir nicht bestimmen. Es hörte übrigens schon dies Amt im Jahre 1152, wo der letzte Graf Hermann von Wincen-

83) Ein altes Schloß, auf dem die Grafen v. Dassel residirten; aus den Ruinen desselben bauete Herzog Erich, Erichsburg.

84) S. die Urkunde über Kemnade und Bisbeck, bei Falke, l. c. p. 908 „In manum Adelberti marchionis de Brandenburg, qui vice Herimanni comitis de Wincenburg, Corbeiensis monasterii advocati, eandem donationem nostram suscipiebat.“ Diese Stellvertretung gründete sich wohl schon auf die Ansprüche, die der Markgraf machte. S. unten.

Burg getödtet wurde, auf 85). Durch Verwandtschaft fiel die Grafschaft an Heinrich den Löwen, dessen Streit darüber mit Markgraf Albert dem Bär vom Kaiser Friedrich zu Würzburg entschieden wurde.

Es fanden nicht nur Stellvertretungen statt, sondern es wurden auch für einzelne Erwerbungen und gerichtliche Akte, Vogte gewählt, wie uns dies die oben schon allegirte Urkunde über die Precarie des edlen Siegebert von 1113 beweist 86).

Die Advocatie der Grafen von Pyrmont über die Stadt *H ö r t e r* haben wir bereits kennen gelernt

85) Wincenburg existirte nicht vor 1050. Mathilde, Tochter des Grafen Ezzo, hatte einen Baierschen Edlen geheirathet. Dieser bauete ein Schloß, und soll es nach seinem Namen genannt haben, wahrscheinlich war dies Wincenburg, und er selbst hieß *Winc*, denn seine Nachkommen nannten sich *Comites de Wincenborch*. Vergl. Falke, [l. c. pag. 134.] der die Genealogie dieses Hauses auf- und abwärts zu ergründen sich bemüht.

86) „Postea ipsam trad. confirmamus collaudatione heredum suorum in concilio Gerardi comitis, suscipiente eodem Gerardo, ipso ab Abbate Advocato super ea, quae sibi adjacent, constituto. Quae item confirmatio ab heredibus facta est, in concilio Reinoldi comitis ipso recipiente et Advocato super sibi vicina constituto.“ Reinold ist wahrscheinlich der Graf von Dassel, aber er hatte damals noch nicht das Vogtei = Amt erblich erhalten, sondern Siegfried war als Advocatus gegenwärtig. Es liegt hierin ein Beweis für die Würde des obersten Kirchenvogtes.

87). Sie erstreckte sich aber auch über mehrere Besitzungen Corveys, und zuletzt über das ganze Stift. Wahrscheinlich hatte dies Haus durch die früheren nachbarlichen Verhältnisse mehrere Verbindungen mit Corvey angeknüpft, war durch seine Dienstmansschaft mächtig, und für die Kirche ein gewichtiger Schutz geworden, und hatte durch dies Verhältniß nicht nur viele Güter der Corveyschen Kirche (88), sondern auch die Advocatie der Stadt als Lehn erhalten; hieran hatten sich mehrere Advocatien über einzelne Höfe und Besitzungen, um der damit verbundenen Güter und Einkünfte willen, geschlossen; diese wurden zum Theil wieder verschleudert und entzogen (89). Der alte Begriff des Vog-

87) Falke, [l. c. p. 221.] der die ursprünglich getrennten Advocatien über Corvey und über die Stadt Hörter nicht unterscheidet, meint, nach dem Tode Reinolds von Dassel, habe Hermann v. Winzenburg, und nach dessen Tode Folkwin von Swalenberg die Advocatie erhalten. Das ist sehr irrig.

88) Schon von Folkwin von Swalenberg, von dessen Familie die Grafen von Pyrmont stammen, heißt es: „quod multas et amplas possessiones habet à Corbeienſi ecclesia, et tam ipse quam pater quondam suus Widekindus fideliter ac familiariter praedeceſſoribus noſtris ac nobis, tum propter vicinitatem, tum propter industriam suam fervire consueverunt. Vergl. Epist. Wibaldi ap. Martene, l. c. II. p. 427.

89) Durch eine Urkunde von 1203. Abt Wittekind's [bei Falke] vereint derselbe viele entzogene Güter dem Stift, und nahmentlich: „advocantias insuper honorum quorundam eccl. noſtre, quas a

tei-Amts hatte sich verloren, man wollte aber das Schutz-Verhältniß nicht aufgeben, um wenigstens von solchen Nachbarn nichts befürchten zu dürfen, und so kam es, daß man, da die einzelnen Advocatien auf dem Lande größtentheils aufgehört hatten, sie noch als Schirmvögte des ganzen Territoriums der Corveyschen Kirche anerkannte 90). Anders können wir es mit der Vogtei Dassels nicht vereinen, wenn durch eine Urkunde von 1488 Braunschweig auf den Fall, daß die Familie Pyrmont ausstirbt, belehnt wird „mit der Vogedie over dat Steffte to Corbeia mit allen ören Herlichkeiten, Güderen, Gerechtigkeiten und tobehörungen.“

Selbst Braunschweig war schon, ehe die Dasselche und Pyrmontsche Vogtei auf dasselbe übergieng, zum Schutz der Kirche von Corvey verpflichtet, namentlich, wie es die Vogtei über Hörter bei der Resignation des Graf Herrmann Lehnweise erhielt 91).

domino Godescalco de Perremont pro ducentis et 60 marcis tenemus oppignoratas, scilicet advocatiam in Volkmissen, advocatiam in Lutterßen,“
[und so sind noch sechs andere genannt].

90) In einem Reversale comitum de Peremont, ohne Jahr, heißt es: „quod ab ecclesia Corb. in feudo tenemus bona haec, quae sequuntur; primo videlicet nobilem advocatiam Ecclesiae Corbeiensis, item advocatiam officii in Beverungen, advocatiam super officium in Amelunxen etc. S. Ablehn. des Braunschweigischen Gegenmanifestes. Münster 1671. S. 101.

91) Urk. des Abts Timmo von 1265. S. Ablehn. u. s. w. l. c. p. 35. „Praeter ista Domini Duces sac-

Mit dem Erwerb neuer Güter und Kirchen kamen auch neue Schirmvogteien an das Stift, so namentlich die über Kemnade, welche der Kaiser selbst als oberster Schirmvogt gehabt, und den Herzog Heinrich den Löwen damit belehnt hatte 92). Um das Stift zu ehren, trat der Kaiser Conrad in jener glänzenden Reichsversammlung zu Frankfurt, wo Corvey die merkwürdigen Urkunden wegen Kemnade und Disbeck, und die Bestätigung seiner Privilegien erhielt, die Vogtei an dasselbe ab, und Herzog Heinrich, mit dem Kaiser gleich gesinnt, nahm die Belehnung vom Stifte an, und bekennet in einer eigenen Urkunde, daß er die Advocatie über Kemnade, und über alle dazu gehörigen Güter freiwillig in die Hände des Kaisers Conrad resignirt habe, um sie als rechtmäßiges Lehn vom Abt Wichold wieder zu empfangen, welches auch so vollzogen sey 93).

pius nominati nos et ecclesiam nostram tueri debent contra quemlibet et in suis juribus conservare."

92) „Advocatiā vero saepe fati loci i. e. Keminada, et omnium prediorum ibidem pertinentium, quam vir illustris Henricus, Dux Saxoniae a nostra et pred. n. regum videl. seu imper. manu habuerat, tradimus jam dicto Corb. mon. in perpetuum ipso duce consentiente et annuente, et eandem advocatiā de manu ipsius abbatis hominio prius ei cum juramento fidelitatis propter id ipsum facto sponte et ultro recipiente." Vergl. Falke, l. c. p. 908.

93) Er führt noch die Ursachen an, und sagt: „Hoc autem de beneficio nostro facere propter humilem petitionem domini nostri regis non abnuimus, ea maxime de causa, quod praedictus venerabilis Abbas nobisque carissimus Wicholdus gloriosissimo

Schließlich bemerken wir noch, daß das Stift nicht nur in seinen Villen die geringeren Vogtei-Rechte durch seine verwaltenden Beamten [Villici] ausüben ließ, 94), sondern daß auch Vasallen und Ministerialen auf den ihnen untergebenen Gütern die Rechte der Vögte sich anmaßten 95), womit allmählig der alte Begriff dieses Kirchenamtes erlosch.

avo nostro imperatori Lothario diu multumque ac fideliter servivit, et in administratione romani Imperii singulari constantia usque ad mortem adhaesit, dignumque est, ut sicut possessionum heredes eidem imperatori successimus, ita retributionis circa gratos ac fideles ipsius non degeneres successores existamus." — Diese Erklärung ist fein, aber der weltliche Stolz, der sich dem Geist des Zeitalters gemäß, zur Vasallenschaft der Kirche bequemt, blickt noch hervor, und man sieht, daß Heinrich seinen Entschluß absichtlich zu motiviren sucht. Wir können aber hier nicht mit Müser [a. a. O. II. S. 181] einen politischen Plan erkennen, die Herzöge zu Lehnlenten der Bischöfe zu machen, indem diese bisher unter den Kaisern als Herzöge gestanden, und die neuen Statthalterischen Herzöge gehaßt und mit Aufstand gedroht hätten.

94) Daher hießen noch unsere Dorf-Vorsteher Vögte. Das Stift verwahrte sich auch oft die Gerechtfame, hinsichtlich der Ernennung solcher Vögte, auf seinen entfernt liegenden Besitzungen. So heißt es in der Urkunde von 1133: „Nec Advocatum in eadem piscatione [das Fischerdorf Hocwar] habeant, nisi quem Abbas loci consilio fratrum statuerit.“ Vergl. Falke, l. c. p. 342

95) So wahrscheinlich die Ministerialen von Amelunxen, welche unter andern gutherrlichen Rechten auch die Patrimonial-Gerichtbarkeit erlangt hatten.

Ministerialen.

Diese waren die ersten weltlichen Beamten des Stifts, außer dem Kirchenvogt, gewesen, die die Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten führten, und die Geschäfte des Haushalts leiteten. Sie waren für ihre Dienste durch Benefizien belohnt worden. In unserer Periode finden wir noch unausgesetzt als die vorzüglichsten Aemter: das des Marschall [Marschallus], des Kämmerers [Camerarius], des Mundschent [Pincerna] und des Truchseß [Dapifer] 96). Auch geringere Aemter, die, wenn es Hofdienste waren, jenen untergeordnet wurden 97), schlossen, so bald ein Beneficium damit verbunden war, die, welche sie bekleideten, den Ministerialen an, und es hob sich ihr Stand, da man sie zu Heerdiensten gebrauchte, und den Dienstmännern für den Heerdienst gleiche Benefizien gab; doch unterschieden sich diese noch vom Lehn, sie hatten aber gewisse Vorrechte, und es bildete sich ein besonderes

96) z. B. „Waldericus camerarius; W. Pincerna; G. Dapifer; W. Marschaleus.“ Vergl. Urf. von 1113, 1116, 1120, 1190, 1195 bei Falke, p. 212, 215, 582, 699, 302, und Schaten, l. c. ad a. 1187.

97) So werden in der Urkunde von 1150 Dapifer und Pincerna „cum ceteris ministris“ genannt. Vergl. Schaten, ad a. 1156.

Jus ministerialium, bis die Ministerialen mit den Rittern und Vasallen späterhin Eins wurden 98).

Aus Dienern wurden Herren, und schon die Ministerialen scheinen eine Ehre mit dem Namen verbunden zu haben, da die eigentlichen Amtleute und das Amtgut, so wie dessen Recht davon unterschieden wurde 99), wiewohl auch diese zum Stande der Ministerialen gehörten, so wie man früherhin wohl alle Höfliche Ministerialen genannt hatte. Es konnte aber Einer, der ein geringes Amt hatte, zugleich Ministerial seyn, und Ritter werden 100), so wie die Ritter jetzt auch Ministerialen wurden, um die Beneficia zu erhalten 101); die Anmaßungen stiegen aber hiermit immer höher.

Die Ministerialen waren somit zuerst Beamte, besonders zur Aufsicht über die Hofhaltung, dann durch

98) Wie dies das Lehnsverband bei den nachherigen Erb-Hofämtern beweist.

99) „quicumque ministerialis vel officiatuſ“ sagt die Urkunde von Kaiser Heinrich de a. 1047 bei Kindinger I. Urk. S. 135.

100) So war ein Ministerial, Bruno, Verwalter der Curie Haverſforde gewesen. Hermfridus war zuerst in den Ritterorden getreten, und hatte die Verwaltung des Amtes behalten, die sonst immer von Villanis geschehen war. Vergl. Urk. Anhang No. VI.

101) Vergl. Treuer, l. c. Urkunden p. 7, wo der Ritter Albertus de Lippia die Curie zu Münchhausen „jure officii, quod vulgo Ambetrecht dicitur,“ erhält.

ihre Vermehrung, und die ihnen verliehenen Güter, eine Klasse Höriger Leute, die durch ihre Vorzüge einen besondern Stand bildeten, Mannen und Ritter wurden. Ihre letzte Spur hat sich erhalten in den Erbhofämtern, hinsichtlich des Dienstes, und in dem Nahmen der Minister, als der ersten Beamten, die den Fürst umgeben, so wie auch die Ministerialen zu den Getreuen der Hauptherren gehörten, ohne deren Rath und Einwilligung nicht gehandelt wurde 102).

In dieser Periode bilden sie noch einen besondern Stand, den Rittern und Vasallen nahe stehend, aber von ihnen unterschieden; dadurch, daß sie in Folge der Hörigkeit noch persönlich abhängig, und zu Dienst und Treue, nicht nach Lehnrecht, sondern nach Hofrecht, welches sich in ein besonderes jus ministerialium ausgebildet hatte, verpflichtet sind. Im Allgemeinen hieß jedes Amt Officium, die Hofdienste wurden aber zur Auszeichnung Ministeria genannt 103), und jene Benennung beinahe ausschließlich den Aemtern gegeben, welche in der Verwaltung von Landgütern bestanden 104) [Villicatio].

102) z. B. nach der Urkunde bei Treuer l. c. „confilio ministerialium et confratrum ecclesiae.“

103) „Dapifer et Pincerna et reliqui, qui ministerii locum in Domo Corb. Abb. tenent, quam dignitatem vulgari nomine officia appellant.“ Urf. von 1150. bei Schaten, l. c.

104) „officium in lotten quod vulgo Ambet dicitur.“ Vergl. Gruppen, l. c. p. 85.

Die Bediensteten hießen Ministerialen, sie waren sämtlich zum Dienst geboren, das besondere Officium gründete sich aber auf Verleihung 105). Ihre Rechte und Verbindlichkeiten rührten aus Vertrag und Observanz her, sie waren der Aufsicht des Vogtes entzogen, und wurden von Ebenbürtigen gerichtet 106). Ihr Stand hatte nichts Drückendes mehr, da Freie oft Hörige wurden, um die Beneficien zu erwerben, so wie man sonst die Ministerialen bloß aus den Hörigen genommen hatte. Die Rechte selbst mußten, so wie sie sich nach und nach gebildet hatten, sehr verschieden seyn, und wir treffen diese Verschiedenheit selbst bei den Corveyschen Ministerialen, die kein geschriebenes Dienstrecht hatten, sondern sich meist nach Observanz richteten, wie dies verschiedene gerichtliche Verhandlungen beweisen 107). Die Hörigkeit erstreckte sich oft bloß auf die Männer 108),

105) „Ministerialibus vero nostris hoc officium injungimus, ut singulis annis tantum IV ex eis in tempore messis ad praedictam curiam veniant et villico consulant, ut una cum illo de redditibus universis debitum exquirant et suscipiant.“ Als Lohn für dies Amt wird bestimmt: „ministerialibus autem qui tempore messis cum villico exploratores redditus et debiti extiterunt II. polledros dari jubeat.“ Vergl. Falke, l. c. p. 661.

106) „Comparium suorum iudicio.“ Urkunde von 1150 bei Schaten, l. c. ad h. a.

107) Wiewohl es zuweilen heißt: „lege ministerialium“ z. B. in der Urkunde von 1120 bei Treuer l. c. Anh. p. 2.

108) „cum ministerialibus viris.“ Vergl. Kindinger, l. c. II. Urkunde S. 70.

meist aber auch auf die Weiber. Der Mann wurde Ministerial durch Erwerbung des Amtes, die Frau mußte ausdrücklich zur Ministerialität sich erklären, und man hielt gewöhnlich hierauf streng, um der Descendenz willen 109). Auch konnte man nicht Ministerial zweier Herren seyn, es durften aber Austauschungen Statt finden 110). Die Ministerialen wurden bei Traditionen überhaupt, wie ein Zubehör des Eigenthums betrachtet, und es konnte über sie, sammt den eigenen Leuten, gleich wie über anderes Vermögen disponirt werden 111).

Was ihr Dienstgut betraf, so konnte es in Gefällen 112), oder Grundstücken bestehen, und wenn das Amt die Verwaltung von Gütern betraf, so bestand es

109) Der Ritter Albertus de Lippia erhielt die Curie Munichausen, und es wird ihm bloß zur Pflicht gemacht. „ut uxor sua ministerialis Ecclesiae Corb. efficiatur alioquin officio privabitur.“ Vergl. Treuer, l. c. Anh. S. 6.

110) „Si mortua Gerdrute uxore sua aliam liberam duxerit, eam efficiet ministerialem Corb. si liberae conditionis non fuerit, efficietur ministerialis per concambium.“ Vergl. Treuer, a. a. D.

111) So erwirbt Abt Erkenbert die Güter Siegeberts cum ministerialibus et aliis mancipiis utriusque sexus, aedificiis, agris etc. Vergl. Kindlinger, II. Urk. S. 10. In einer Urk. bei Falke, l. c. p. 66. heißt es: „cum omnibus appendiciis suis videlicet ministerialibus, litonibus, mancipiis, agris.“ etc.

112) Der Marschall erhielt z. B. 40 Malter Hafer. Vergl. Kindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 147.

in einem Theil der Einkünfte, oder in einem Theil des Guts. Nach der Natur des Hofrechts hatten die Ministerialen aber ursprünglich keinen vollen eigenthümlichen Besitz [Gewähr], und kein Erbrecht; sie scheinen jedoch bei uns nach beidem unablässig gerungen, und das letztere gleichzeitig mit den Vasallen erlangt zu haben. Der Urtheilsspruch Kaisers Heinrich vom Jahr 1057 setzt beide gleich, und spricht ihnen das Erbrecht an den Aemtern ab, mit Ausnahme der vier Hauptämter, welche veräußert und pleno jure vererbt werden konnten, und somit zuerst erblich wurden 113). Die freie Disposition blieb, bis später das Lehnsverband eintrat 114).

113) Der Urtheilsspruch lautet: „quod universa officia Ecclesiae suae [Abbatis] pertinentia vacent et ad nutum suum sint instituenda exceptis quatuor officiis principalibus, quorum bona nullius justitiae vel astutiae interventu ab ipsis officiis poterunt alienari officiatorumque filii seniores et legitimi patrum succedant officiis pleno jure.“ Vergl. Rindlinger, a. a. D. I. S. 135. Die Officia princ. sind ohnstreitig die obersten Hofämter. Eine gemeinsame Anmaßung sämtlicher Vasallen und Dienstleute erhellet aus dieser Urkunde.

114) Urkunde Abt Wittekind's von 1190. „quod 2 fratres Corb. Eccles. ministeriales officium pincernatus intra muros urbis a duobus propinquis suis Godescalco et Walderico sub antecessore nostro Conrado datis ipsi 8 marcis a prefatis cognatis suis 12 in beneficio acquisiverunt. Quibus utique idem officium nulla hereditaria successio sed munerum contulit interventio.“ Vergl. Falke, l. c. pag. 700.

Jetzt wurden sie aber völlig dem freien Erbe gleichgesetzt, denn wie Abt Wittekind das Mundschenkenamt von den Käufern desselben wieder an sich gebracht hatte, ließ er aus Vorsicht darüber ein Urtheil finden, ob Güter, welche durch Kauf erworben seyen, ohne Einwilligung der Erben resignirt werden könnten, und das Gericht bejahte die Frage 115).

Die Beneficien der Ministerialen wurden im zwölften Jahrhundert sämmtlich erblich, und zwar ausgedehnter, als die Lehngüter, indem sie auch auf Töchter und deren Descendenz vererbt wurden. Waren keine Erben da, so fielen sie zurück an den Herrn 116). Das Verhältnis der Hörigkeit gieng auf die Kinder über, doch nicht, wenn diese frei geboren waren 117).

Die Erblichkeit der übertragenen Aemter suchte man auf alle Art zu hindern, weil diese zu weit größeren

115) Vergl. die oben allegirte Urkunde.

116) So war das Officium, welches Albertus de Lippia erhielt: „vacans obitu Gotschalci.“ Das Erbrecht ist klar in den Worten: „si Albertus sine heredibus forte moriatur, ejus officium uni de filiis sororis ejus vel fratris ipsius, quem amici ad id decreverunt, porrigetur ab Abbate, ea tamen conditione, ut ad officium hujusmodi praesentatus efficiatur ministerialis eccles. Corb. sive per concambium, seu alio modo [etwa durch Freilassung des andern Dienstherrn?] alias officio carebit.“ Vergl. Treuer, a. a. D. Anh. S. 6.

117) So müssen wir es wohl verstehen, wenn zwei freie Männer sich dem Dienst der Kirche übergeben,

Anmaßungen mißbraucht werden konnten. Abt Erkensbert gab daher einer Witwe mit ihrem Sohn das Beneficium des Vaters, widersetzte sich aber allen Anmaßungen in Betreff des Officium 118).

Auch die Rechte an dem Eigenthum der Ministerialen waren beschränkter durch ihr Verhältniß der Hörigkeit. Sie konnten es zwar frei vererben, aber nur, wie der Sachsenspiegel sagt: „daß sie aus ihres Herrn Gewalt nicht vererben, noch Erbe nehmen“ 119).

Die Ministerialen konnten eigene Leute als Eigenthum oder Benefiz haben 120), aber keine Dienstman-

„ut mererentur accipere beneficium et aedificia patris sui.“ Urkunde von 1114, bei Falke, l. c. p. 708.

118) Vergl. Urk. von 1120, bei Treuer, l. c. S. 2. des Anh.

119) Daher sagt die Erwerbungs-Urkunde über Itter von 1126. „cum aedificiis, agris etc. cum ministerialibus viris et eorum beneficiis et allodiis eorum proprietatibus et mancipiis utriusque sexus.“ Vergl. Kindlinger a. a. D. II. Anh.

120) S. Urkunde von 1170, Anh. No. VIII. Man sorgte aber hierbei sehr streng für das Anerkennniß der Abhängigkeit. So wurden bei der Abtretung von Itter, die Ministerialen mit ihren Beneficien und Allodien und mit den Mancipien beiderlei Geschlechts tradirt, und zur Bedingung gemacht: „ut ipsae haec a me [Abbate] in beneficio reciperent, et tempore vitae suae singulis annis in festo sancti Viti persolvent unum nummum Gihthure. Pro his ego eis spopondi, quod et solvam, scilicet beneficium solvens annua-

nen, wie dies auch späterhin in den Landrechten als Grundsatz ausgesprochen ist. Ausnahme fand aber statt bei den ersten Hofämtern, die stets so sehr begünstigt wurden, und deren Inhaber sich zum größten Ansehen aufgeschwungen hatten. Die Abhängigkeit der Ministerialen wurde nicht nur überhaupt sehr gemildert, sondern diese gelangten auch durch Anmaßungen zu einer Gewalt, die sich nirgends stärker, als in der Corvey'schen Geschichte, ausspricht, wiewohl die Klagen allgemein waren (21).

Der Abt Wichbold sah sich genöthiget, im Jahr 1150 (22) beim Kaiser und den Fürsten auf der Versammlung

tim decem talenta, et ex Camera nostra duo talenta in festo S. Viti, quando persolvent Hure." Diese Abgabe war also bloß ein Auerkenntniß des Obereigenthums, und wurde durch anderweite Verei-
leihung reichlich vergütet. Die Erklärung liegt im Worte selbst, denn Gicht oder Gicht heißt soviel als Bekenntniß [Gichen, confiteri, agnoscere], daher sagte man auch Bigicht, woraus das Wort Beichte entstanden ist.

21) Von dem Truchses und Mundschenk heißt es in der Urkunde von 1150: "solent de rebus Dominorum suorum proprias familias alere, et milites suos pascere in tantum, ut in propriis domibus plerumque aut tanta aut etiam plura, quam Domini sui de facultatibus eorum, quas debuerant servare, expendant et in dissipandis bonis eorum modum omnino nullum teneant" Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1150.

22) Vergl. die Urkunde bei Schaten, l. c. a. a. 1150. Auch Ann. Corb. ad h. a. „Dapifer et

zu Speyer Beschwerde zu führen, über die Beleidigungen und Anmaßungen des Truchses, des Schenken und anderer Ministerialen, daß sie ihr Amt mißbrauchten, und alle Lebensmittel, und den ganzen Vorrath des Hauses unter ihrer Aufsicht hielten, und davon mittheilten, wem sie wollten, ohne ihren Herrn darum zu fragen, ja daß sie sogar solche Gewalt sich anmaßten, dem Herrn öffentlich zu untersagen, die Schlüssel und die Aufsicht über sein Eigenthum irgend wem aufzutragen. Sie pflegten ihre Angehörigen mit den Vorräthen zu ernähren, und eben so viel für ihr Haus als für das des Herrn zu verwenden. Der Abt hatte diesen Unfug abzustellen versucht, aber Einer der Ministerialen, der Truchses Rabano, mit Hülfe seines Bruders Ludolf, und einiger Verwandten, hatte widerstrebt, und drohend versichert, daß er die Gewalt, die er bis hierhin im Hause ausgeübt hätte, so lange er lebe, handhaben, alle Lebensmittel unter seiner Herrschaft behalten, und davon austheilen wolle, wie es ihm beliebe, ohne über Empfang und Ausgabe seinem Herrn Rechnung zu legen, und daß die Schlüssel Keiner verwahren solle, als dem er sie anvertraue. Der Abt hatte hierauf die Sache zur rechtlichen Entscheidung aller Ministerialen der Kirche gebracht, und diese hatten einstimmig dem Rabano sein angemastetes Recht abgesprochen, und dem Abt zuerkannt, daß er die Schlüssel und die Aufsicht seines

Pincerna multas faciunt molestias auctoritate regia remoti."

Eigenthums ohne Rath des Truchses und Mundschenke übertragen könne, wem er wolle; daß diese von den Hausvorräthen an Niemand etwas zu geben Gewalt hätten, sondern nur nach ihrem Amt den Tisch des Abtes bedienen, selbst mit den übrigen Ministerialen des Hofes ihren Tisch davon führen 123), und weiter keine Gewalt sich über jene Gegenstände anmaßen sollten.

Diesem Urtheil seiner ebenbürtigen Genossen wollte Rabano sich nicht fügen, der Abt brachte daher die Sache an den Hof des Kaisers, den dieser zu Speier hielt, wo in Gegenwart der Fürsten des Reichs dasselbe Urtheil gefällt, und einstimmig bestätigt wurde.

Eine zweite Beschwerde gegen diesen Rabano bestand darin, daß er sich innerhalb der Mauern und innerhalb des Umfangs der Kirche eine erbliche Wohnung angemacht hatte, und davon auf keine Weise absteigen wollte. Die Ministerialen von Corvey waren hierüber ebenfalls zu einem Urtheil aufgefordert worden, und hatten ihm, so wie allen Weltlichen, jedes Benefiz 124) auf der Grundstätte der Kirche abgesprochen. Auch hiergegen hatte Rabano sich gesetzt, und von dem Kaiser wurde das Urtheil bestätigt, und dem Ministerial jede erbliche Wohn-

123) „ ut refecto Domino ad mensam ejus cum ceteris ministris de bonis Domini sui reficiantur.”

124) Was eben hereditaria mansio hieß, wird hier Beneficium genannt. Ein Beweis der Erblichkeit der Beneficien.

stätte innerhalb der Kirchengebäude abgesprochen, da Aebte und Mönche zur Verleihung eines solchen Benefizies nicht verbunden seyen. Eine dritte Anmaßung, bei welcher Rabano nicht glücklicher war, betraf die Burggrafschaft, wovon wir oben bereits das Umständliche erzählt haben.

Die Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Friedrich I. von 1152 wiederholte noch einmahl jene Aussprüche, und gestattete namentlich keinem Laien eine erbliche Wohnung innerhalb des Klosters. Dennoch scheint den Uebeln nirgend gänzlich abgeholfen zu seyn, und das Stift mußte sich selbst so gut helfen, als es konnte. Dies geschah sowohl durch Gewalt, als durch gütliches Abkommen.

Im Jahr 1190. (125) war das Mundschenkenamt in den Händen zweier Brüder, welche es käuflich an sich gebracht, und aller früheren Beschwerden sich theilhaftig gemacht hatten. Es herrschte Unordnung, Verschwendung und Eigenmacht; sie pflegten alle Lebensmittel, nämlich Wein, Honig, Bier und alle Früchte, die zum Vorrathshause des Abtes gehörten, unter ihrer Aufsicht zu haben, von allen Sachen nach Gutdünken auszutheilen, statt sie zu Rathe zu halten, auch laut und offen die Schlüssel dem Abt zu verweigern, und jede sonstige Eigenmacht sich anzumaßen. Um sich aus diesem Labyrinth zu befreien, den Schaden wieder gut zu machen,

125) Vergl. die Urkunde bei Falke, l. c. p. 700.

und der Kirche Bestes zu bedenken, beschloß der Abt die Wiedereinlösung des Amtes, und er versichert in der ausgestellten Urkunde, daß die genannten Brüder gern verzichten wollten, und oft um die Abnahme dieses Amtes gebeten hätten. Er zahlt ihnen daher dreißig Mark Silbers, und beide verzichten für sich und ihre Erben.

Auch Eingriffe in die durch kaiserliche Privilegien erlangten Regalien des Stifts mußte man sich in dem Gebieth desselben an, namentlich das Münzrecht, und das Wechseln der Münzen 126).

Bei diesen Anmaßungen blieb es aber nicht, sondern die Ministerialen des Stiftes, die als Mannen zugleich Waffengerüstet waren, brauchten auch offene Gewalt, die ebenfalls die unten erwähnte kaiserliche Urkunde vorpönt 127); jedoch blieb dies ohne Erfolg, denn alle geschichtliche Ueberbleibsel jener Zeit sind voll von den Klagen der Kirche. Schon 1088 erzählen die Annalen, daß die Ministerialen von Amelunxen der Kirche

126) Urkunde Kaisers Heinrich von 1047, bei Kindinger, l. c. I. Urf. S. 135. „verum etiam quod in civitatibus, oppidis et villis campiones denariorum non fiant, nisi de consensu et voluntate prenominati, et moneta nullatenus est cudenda.“

127) „Quicumque ministerialis vel officiatuſ personam Domini sui nequiter inſequendo vel captivando vel perfide ſpoliando offenderit, jure ſuo privari debet et officio, niſi de benevolentia Principis relaxetur.“

vielen Schaden gethan, sich endlich mit ihr versöhnt, und dem heiligen Vitus ein silbernes Gefäß geschenkt hätten, wofür sie zum Zeichen der Gnade in die Brüderschaft des heiligen Vitus aufgenommen worden seyen. Im Jahre 1176 richteten dieselben Ministerialen wieder viele Verwüstungen an, und der Abt Conrad fieng an, die Burg Wildborg 128) zu bauen, um die räuberischen Mannen zu zähmen, und vollendete sie im Jahre 1177. Die Stadt Hörter erlitt auch großen Nachtheil durch sie, indem sie Weinberge, Aecker und Weiden verwüsteten 129). Die neu angelegte Burg war aber noch nicht hinreichend, denn die von Amelunxen verbündeten sich mit Andern, namentlich mit dem Graf von Waldeck, und setzten ihre Angriffe fort. Im Jahr 1191 fieng daher der muthige und kriegerische Abt Wittekind an, unter vielen ihm entgegengesetzten Hindernissen die Brunsburg wieder zu befestigen 130), um so jene unruhigen Mannen zwischen zwei festen Schloßern einzuschließen.

So wie mit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts die Edlen und Vasallen anfiengen, von ihren Stammfizen Familien = Nahmen anzunehmen, so finden wir gleichzeitig noch die Ministerialen und Mannen bloß un-

128) Auf dem hohen Berg, Wildberg, zwischen Wehrden und Amelunxen; Gräben und Trümmer sind noch sichtbar.

129) Chron. Huxar. bei Paullini, l. c. p. 47.

130) Vergl. Ann. Corb. ad a. 1191, bei Paullini, l. c.

ter ihren Taufnahmen aufgeführt 131). Mit der Mitte des Jahrhunderts stehen viele in den Urkunden unter ihren Taufnahmen, andere mit Beinamen, besonders mit der Bezeichnung des Amtes, andere auch mit Stamm = Nahmen 132). Am Ende des Jahrhunderts haben sie fast Alle Familien = Nahmen von ihren Stammsitzen, und es werden nur Wenige noch mit ihren bloßen Vornahmen benannt. Wahrscheinlich gieng die Annahme der Familien = Nahmen, durch die Erblichkeit der Beneficien begründet, mit dem Anschließen an den Ritterstand und die Lehnsmannschaft gleichen Schritt. Die Ministerialen und Dienstmannen, die uns diese Periode unter Familien = Nahmen zuerst aufführt, sind: 1) Elverikus Bodo, Heinrichus und Thiederikus von Horhusen 133). Die Nachkommen dieser Familie bekleideten das

131) z. B. in den Urkunden von 1113 und 1116, bei Falke, l. c. p. 212 und p. 382; in der Urkunde von 1120, daselbst, p. 215. sind die Nobiles und Grafen mit dem Beisatz de genannt, z. B. de Eversten, dagegen werden dreißig Ministerialen bei ihren bloßen Taufnahmen genannt.

132) z. B. Urkunde von 1149, bei Treuer, l. c. p. 3: „Carolus Senex, Elvericus comes, Godescalcus de Godenlevelle, Brudo, Udo etc.

133) Urkunde von 1147 und 1190, bei Falke, l. c. p. 699. Thiederikus wird auch comes de Horhusen genannt, und Falke schließt daher auf hohe Abkunft dieser Familie, und begreift nicht, wie sie unter die Ministerialen kommen, weshalb er auch den Graf von Huxaria für einen Graf von Pyrmont hält. Was wir aber oben vom Graf von Hörter sagten, gilt auch vom Graf von Horhusen, da das Stift zu Horhusen dieselben Privilegien erhalten hatte.

Mundschenken-Amt, im 14ten Jahrhundert starb sie aus, und das Amt kam an die Familie von Malsburg. 2] Frederikus, Comes von Huxaria. 3] Carolus von Regenlerken. 4] Brüder von Liutmarsen. 5] Conradus von Amelungessen. 6] Heinrich von Emberike. 7] Johannes von Beringhusen. 8] Christianus von Stahle. 9] Heidenrikus von Widinshusen. 10] Herboldus von Rimbeke. 11] Bartholdus von Kuribike. 12] Brüder von Porta. 13] Herbold von Rubike. 14] Friderikus von Groninga. 15] Conradus von Rathesungen. 16] Henrikus von Ritsch [Rithe]. 17] Henrikus von Liutem. 18] Godescalcus von Godelevesfen. 19] Hemerikus von Scerve. 20] Conradus von Wofessen. 21] Conradus von Luithardessen [Lüthorst]. 22] Wicilo von Socvelt. 23] Bertramus von Stamme. 24] Conradus von Kaminata. 25] Godescalc von Hotepe. 26] Bernhardus von Draspe. 27] Godesfridus von Munichusen. 28] Raveno von Ortberghe. 29] Wobo von Hohenbroc 134).

134) Lehner, in seiner Corveyschen Chronik, nennt die von Hovensen, welche im Stift, er wisse nicht wo, gewohnt, und wovon Heidenreich von Hovensen 1199 auf einer Tagleistung auf dem Everstein gewesen; dann die von Hassvörde, welche etliche Burglehne auf dem Everstein gehabt; einen Alard von Brobach, der 1196 gelebt. Vielleicht stützen sich diese Angaben auf urkundliche Nachrichten; aber außs Wort ist dem gewissenlosen Historiker Lehner nichts zu glauben. Unsere Anga-

Von allen diesen Familien hat sich keine Spur erhalten, und nur bei Wenigen kennen wir die spätere Geschichte, die wir beim Fortgang unseres Werkes mittheilen werden. Im allgemeinen bemerken wir, daß die meisten Beneficia durch Aussterben, oder sonst, wieder an Corvey zurückfielen, und daß dies seine Güter, besonders in dem Bezirk des Stifts vereinzelt, und an Meyer ausgab; z. B. Godelheim, Stahle, Lüchtringen; andere aber späterhin in Lehne verwandelte, deren Inhaber ausstarben, worauf die Güter an andere Familien verliehen wurden. z. B. Lüttmarsen 135), Nahungen, Boszen 136). Entfernte Güter sind zum Theil verloren gegangen. Zu Brenkhausen wurde ein Nonnenkloster dotirt.

ben stützen sich theils auf die im Anhang mitgetheilten, theils bei Falke abgedruckten Urkunden von 1147. 1190. 1195. 1153. 1176. p. 699. 302. 614. S. auch Rindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 96.

135) Dies kam an die von Waelhausen, welche das Marschall-Amt bekleideten, von denen es die von Stockhausen erhielten.

136) Die Ritter von Boszen waren berühmt. Einer war mit in Palästina, und lag bei seiner Rückkehr krank zu Rom, wo er im Hospital zum heiligen Geist verpflegt wurde; da gelobte er, in seinem Vaterlande eine ähnliche Anstalt zu gründen, und er stiftete in Hörter das Hospital zum heiligen Geist, das er reich dotirte, und ihm unter Andern das heilige Geister-Holz schenkte, wovon in der Folge ein Mehreres. Es gehörte dieser Familie Meigadesen als Lehn, welches nach dem Aussterben derselben im funfzehnten Jahrhundert an die Herren von Bömelburg fiel.

Die Güter des Stiftes.

Die sich in diesem Zeitraum bildende Landeshoheit hatte ihren Hauptgrund in dem erweiterten Güterbesitz und Obereigenthum, so wie in der Erwerbung der Regalien (137). Die Sorgfalt des Stiftes, seine Rechte und Güter zu schützen, war nicht immer dieselbe, und mancher strenge und gewissenhafte Abt hatte Vieles gut zu machen, was seine Vorgänger verdorben hatten. Die Regalien giengen häufig verloren, wie wir z. B. Hörter im Besitz des Münzrechts sahen, und der Urtheilspruch Kaisers Heinrich III. zeigt schon, wie oft dieselben gefährdet waren.

Die Territorien bildeten sich durch die großen Besitzungen, welche die Hauptherren — domini terrae deshalb genannt — erwarben, und die sie zusammenhängend in ein Ganzes brachten, ferner durch das Obereigenthum, welches sie auch über die ihnen nicht gehörenden Besitzungen erwarben, und durch die Schutzherrlichkeit, die ihnen

137) Wir haben schon S. 11 bemerkt, daß die Investitur mit den Regalien durch das Concordat von 1122 dem Kaiser zugesprochen war, in Folge dessen Bischöfe und Äbte ihm das Hominium leisten mußten. Schon weit früher war aber dies Verhältniß als rechtsbestehend anerkannt, wie die Urkunde von 1047 beweist, wenn der Kaiser sagt: „donationes mansorum, concessiones feodorum, obligationes pignorum ante regalium receptionem sint in irritum revocande.“ Vergl. Kindlinger, a. a. D. I. Urk. S. 135.

entweder als Gutsherren oder als Hauptherren, auch ohne die Gutsherrschaft, vermöge der sich bildenden Landeshoheit, und Kraft der Vertretungs-Verbindlichkeit gegen das Reich zustand.

Die Reichthümer und Güter des Stiftes Corvey übersteigen alle Beispiele ähnlichen Erwerbes, und wenn es seine Besitzungen hätte in Ein Territorium schließen können, so wären sie, wie Falke bemerkt, mehr als hinreichend gewesen, ein Erzbisthum zu dotiren. Aber durch die Stürme der Zeit, auch oft durch üble Aufsicht und Verschwendung giengen viele entferntere Besitzungen verloren, und das übrige konnte fast nur der Lehnverband dem Stift sichern. Selbst die nächsten Besitzungen blieben nicht unangetastet, und viele bedeutende Güter konnten nicht in das Territorium gezogen werden, wiewohl sie dessen Grenzen berührten. Wir haben aus dieser Periode vollständige, mit großer Sorgfalt aufgestellte Verzeichnisse der Corveyschen Güter 138), und viele Urkunden aus der Zeit tüchtiger Aebte, die es beweisen, wie sie ihre Rechte und Einkünfte festzustellen und zu bewahren trachteten; doch sieht man auch aus den Bemühungen, Verlorne wieder zu ersetzen, daß manche ihrer Vorgänger nicht gewissenhaft damit geschaltet hatten. Die Veräußerungen des Kirchen-Gutes waren auch hier, wie

138) Wie viel dankt die Geschichte diesem Fleiß und dieser Ordnungsliebe der Klöster! Man lese nur Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

allgemein, an die Einwilligung des Capitels gebunden, von dem Einwilligungs-Recht des Kaisers finden wir aber in der Anwendung nirgend etwas 139).

Die Theilung des Kirchen-Gutes war auch hier vor sich gegangen, und so wie jedes Kirchenamt seine damit unzertrennlich verbundene und angewiesene Pfründe hatte, so waren auch die gemeinschaftlichen Güter zwischen Abt und Capitel getheilt worden 140).

So wie die Kirche in vorigen Zeiten mit schwärmerischem Eifer war beschenkt und in den Besitz großer Güter von deren frommen Eigenthümern gesetzt worden, so suchten jetzt die verarmten Nachkommen wieder von der Kirche Vortheil zu ziehen 141). Die Schenkungen und Verleihungen an jene waren aber jetzt schon höchst selten. Die Einkünfte des Landesherrn bestanden in den Nuzungen der Regalien, und dem, was die Güter desselben ein-

139) S. Urkunde Kaisers Heinrich III. von 1047, bei Rindlinger, l. c. I. S. 135. „Demum quicumque Abbas dotem ecclesiae nisi de consensu et communi deliberatione capituli sui obligaverit, creditor Abbatem successorem suum non impetet nec artabit exigente rigore juris cujusquam obligationis vel debiti occasione.“

140) Vergl. Urk. Anh. Nro. VI, wo der Camerarius Abbatis und der Camerarius fratrum genannt ist, und der Abt mit Erlaubniß des Custos seine Schweine in den Wald bei Haversforde darf treiben lassen.

141) Alles hat um Beneficia. Vergl. z. B. Urkunde von 1155, Anh. Nro. IX.

brachten. Steuern gab es nicht. Die Verwaltung, Vertheilung und Verwendung des Einkommenen lag den Hof- und Haus-Beamten ob; schwierig aber war es, die Benutzung der Güter selbst auf die vortheilhafteste und sicherste Art einzurichten. Einen großen Theil derselben hatte man für den Heerdienst den Vasallen und Mannen, oder für Hofdienste den Ministerialen gegeben; über andere übte man noch bloß die Rechte eines Obereigenthums, welches durch die Precarien erlangt wurde, da freie Eigenthümer ihre Güter der Kirche übertrugen, und diese noch Beneficien hinzulegte, um ihr Obereigenthum zu vermehren. Die Precarien erloschen ursprünglich mit dem Tode des Besitzers, wurden aber jetzt nach und nach erblich, und unterschieden sich von allen andern hörigen Gütern dadurch, daß die Rechte echten Eigenthums, *Echtwort*, damit verbunden blieben. Sie unterschieden sich auch von den Lehnen, welche zu Waffen- und Fehde-Diensten verpflichteten. Das Eigenthümliche der Precarien erlosch aber allmählig, und die meisten wurden in Lehne verwandelt, oder flossen damit zusammen. Unsere Periode biethet jedoch noch ein interessantes Beispiel, daß ganz im alten Sinn eine Precarie errichtet wurde 142). Der edle Siegebart nämlich, dessen schon oben Erwähnung geschehen ist 143), übergab für sein und seines einzigen verstorbenen Sohnes Seelen-

142) Vergl. Urkunde von 1113. bei Rindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 93.

143) Vergl. Seite 25.

heil seine Allodialgüter, die er im Bezirk der Bisthümer Mainz und Paderborn hatte 144), mit allem, was dazu gehörte, unter Einwilligung seiner drey Töchter, als Erben, an den Abt, und erhielt als rechte Precarie [iustam precariam] die Curie Huldessen 145) mit allen Nutzungen, und zwei Zehnten in den Villen Caphlike und Nanni. Wenn aber Jemand von diesen Gütern etwas als Benefiz von Siegebert erhalten würde, so sollte eine solche Verleihung nach seinem Tode nichtig seyn. Außerdem verspricht der Abt, ihm ein Pelzkleid und Pelze, wie sie sich für einen solchen Mann schicken, so lange er lebt, jedes Jahr zwischen dem Fest des heil. Martin und des heil. Thomas zu liefern, oder drei und eine halbe Mark dafür zu zahlen. Zugleich verpflichtet sich Siegebert, von dieser Precarie einer seiner Töchter, welche Nonne ist, und Machtilde heißt 146), lebenslänglich zwei Talente zu geben, nach seinem Tode soll sie Geld und Precarie haben, und auch bis zu ihrem Ende genießen. Siegebert wird in die Brüderschaft des heiligen Vitus aufgenommen, und ihm versprochen, daß, wenn Einer der Nachkommen des Abtes diesen Vertrag brechen wollte, er die freie Befugniß über seine Güter wieder erlangen solle.

144) „Grene, Siboldeffen, Wulfringhusen, Salla, Andepen inferior, Saermerinchusen.“ . . .

145) Bei Gimbeck.

146) Von den übrigen Töchtern ist keine Rede, sie waren also entweder mit Gütern abgefunden, oder verzichteten, weil sie vielleicht reich geheirathet hatten.

Die Güter, deren Einkünfte und Nutzungen das Stift selbst zog, waren theils ganze geschlossene Güter, Haupthöfe mit Zubehör, theils geringere Höfe und einzelne Stücke Land, Häuser, Mühlen, Grundstätten u. s. w. Es gab sie entweder hörigen Leuten gegen eine Abgabe zur Benutzung, oder ließ sie verwalten, und setzte einen Beamten zur Aufsicht. Unter den Hörigen waren aber auch Viele, die sich selbst ihrer Freiheit vergaben, und die Abhängigkeit von der Kirche durch eine Abgabe, womit sie ihr Grundeigenthum auf ewig belasteten, freiwillig anerkannten, wozu besonders die Wachszinsigen gehörten, wiewohl späterhin beide Klassen in Hinsicht des Standes und ihres Schicksals zusammenfloßen.

Das Amt, [Officium] war sehr bald auch als Beneficium betrachtet worden, so wie es gewöhnlich mit einem Benefiz verbunden, und auch wohl selbst als solches in Hinsicht der damit verbundenen Einkünfte verliehen worden war. Die Anmassungen dieser Beamten wurden aber so groß, und die Beneficiaten hatten der Kirche so viel entzogen 147), und immer weiter getrach-

147) Die Beneficia wurden Maleficia, wie es in der Urkunde von 1107 heißt: „Quam abominabili enim injustitia hoc non dico beneficium sed maleficium sibi vendicaverit etc.“ Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1107.

ter, daß man jetzt ernstlich darauf bedacht war, nicht nur die Beneficien wieder einzuziehen 148), sondern auch die Aemter in ihrer bisherigen Eigenschaft aufzuheben, besonders der einreisenden Erblichkeit Einhalt zu thun 149). Man bestellte daher bloße Verwalter, die von der Ernennung, und nicht von der Verleihung abhiengen, und die Rechte des Schutzherrn ließ man

148) Viele wurden mit Geldsummen wieder eingelöst. Vergl. das Güterverzeichnis bei Rindlinger II. Urkunden 107. „Redemit [Abbas] mansum unum in Wellethe solventem X solidos.“ — „Qui ipsum molendinum redemit ab Ezzelino 22bus solidis.“ — „N. remisit beneficium omne, quod habuit de ecclesia nostra.“ Falke, l. c. p. 727. Nach einer ungedruckten Urkunde Abt Bittelinds [1189 — 1205] resigniren Conradus und seine Gattin Hilvina 15 Aecker im Felde Liuri [Lütre bei Corvey] zum Besten des Hospitals. — In einer Urkunde Abt Wicholds von 1253 heißt es: „Notum sit, quod Conradus ministerialis noster de Nathefungen duo molendina, quae beneficium suum erant, nobis resignavit ea conditione, ut post obitum ejus et uxoris fratribus Corb. pertineant, ipsi autem interim de eisdem molendinis usum fructum accipiant, et pro recognitione solidum unum annuatim persolvant.“ Falke, l. c. pag. 657.

149) Indem daher der Ministerial von Nathefungen, der keine Erben hatte, ein Benefiz an das Stift resignirte, und nur die lebenslängliche Benutzung behielt, sagt die Urkunde: „eam Domum non tanquam beneficium sed quasi officium teneat,“ um dadurch auszudrücken, daß mit dem Officium keine Erblichkeit verbunden sey.

durch besondere Beamte ausüben, vereinte auch wohl beides in Einer Person. Ursprünglich war nämlich die Gerichtsbarkeit mit den übrigen landesherrlichen Rechten durch den Kirchenvogt ausgeübt worden; bei geänderten Verhältnissen verloren aber die Kirchenvogte zum Theil ihre Gewalt, zum Theil beschränkte sie sich, wie bei Corvey, bloß auf den Kirchenschutz, und so ernannte man nun in den Villen Beamte, die auch *Vögte* [Advocati] oder *Schulzen* [Sculteti] 150) hießen, und oft mit den Verwaltern Eine Person ausmachten; die Advocatie wurde auch schon oft als Zubehör der Villa betrachtet, und zu dem Officium, wie auch zu dem Beneficium gezogen, welches man, jedoch nicht immer mit Glück, zu hindern sich bemühte.

Ueerblicken wir nun den Zustand des Landes und seiner Bewohner, im Verhältniß zu den Guts herrlichen und Schutzherrlichen Rechten, so finden wir zuvörderst größtentheils die alte Gau = Marken = und Hof = Verfassung aufgelöst, der alte Begriff der freien Erbbesitzer war größtentheils geändert und erloschen, und er erschien in neuer Form in den Städten, wo ein besonderer Stand sich bildete. Alle übrigen die auf dem Lande blieben, wurden von ihren Besitzungen mehr oder weniger abhängig. Die Verhältnisse wechselten vielfältig, und brach-

150) *Schultheiß* [Scultais] ein fränkischer von den Longobarden entlehnter Ausdruck, der einen Beamten, Richter bedeutet. Vergl. Wachter, Glossar. I. v. Schultheis.

ten mancherlei Veränderungen des Eigenthums und des persönlichen Zustandes hervor. Die Hörigkeit hatte viele Abstufungen, meist durch Verträge und Herkommen mannichfach begründet, auch wechselte Alles so oft und vielfältig, daß es schwer hält, aus der Zusammenstellung so vieler gleichzeitiger Urkunden ein Ganzes zu bilden. Unsere Pflicht ist es aber, hier besonders die Grenze der Special-Geschichte nicht zu überschreiten, und nur die Resultate, die sie darbiethet, aufzustellen.

Wir haben oben die Edlen, die Freien, die Bürger und den ersten Stand der Hörigen, die Ministerialen, mit den Mannen und dem Ritterstande kennen gelernt. Es bleiben nun noch die freien Landsassen und die Hintersassen zu einer besonderen Anführung übrig.

Die freien Landsassen

waren in dem Bezirk der Güter, die das Stift ausmachten, noch nicht ganz erloschen, denn, indem die alte Verfassung überall aufhört, die Stadt entsteht, und auf dem Lande fast durchgängig herrschaftliche Beamte als Hauptherren die Haupthöfe der Villlicationen besetzen, finden wir noch Spuren, daß in der bergigen, unfruchtbaren Gegend von Fürstena u und Böhren bis Albaxen sich freie Erbbesitzer erhalten haben; denn Erstens ergeben sich Spuren der erloschenen Markeneintheilung 151), womit wahrscheinlich Freiheit ver-

151) S. Urkunde von 1185. bei Schaten, l. c. ad h. a. „Insuper etiam decimas in duabus mar-

hauptsächlich war. Zweitens finden wir auch in jenem Bezirk keinen Villicus, keinen Beneficiat und wenig Verleihungen an das Stift. Drittens endlich zeigt sich, wie das ganze Land unter Gerichts-Vögten stand, und der Graf nur auf die Stadt beschränkt worden war, die bestimmteste Spur, daß in jener Gegend das Grafengericht blieb. Mit der Grafschaft über Fürstenau war nämlich im vierzehnten Jahrhundert der Graf von Hörter mit belehnt (152), und da nach alten Nachrichten vormals ein besonderer Graf zu Fürstenau war (153), wo nachher der Abt ein Gut besaß, und ein Castell anlegte, so ist mit Gewißheit zu behaupten, daß sich hier noch ein Ueberbleibsel der Karolingischen Grafschaft erhalten hatte, daß der Graf oder Richter den Haupthof besaß, und daß beides, Gut und Grafschaft, als Lehn, an den Hauptherren, nämlich das Stift, kam, und nach Aussterben der Familie als freies Eigenthum besessen wurde.

Die Hinterlassen,

frei und eigene, standen unter der Vogtei, die anfangs der Kirchenvogt, und jetzt schon das Stift durch seine Beamten, übte. Mit den oben bemerkten Ausnahmen

chiis Albachdissen et Bodikeffen perpetuo tradimus."

152) S. oben S. 19.

153) „Quadam traditione Corb. in villa Fürstenavia intra diöcesin Corb. ad radices montis Kötterberge sita, quondam fuisse comites quosdam in antiquissimis veteris Saxoniae nostrae dynastis relatos etc." Falke, l. c. pag. 316.

waren alle Landbewohner des Territoriums Hörige des Stifts, sie mochten nun Ministerialen, Colonen, Zinspflichtige oder Knechte [Litonen] seyn, und da das Stift durch den Besitz der Haupthöfe, und durch die Resignation der sich mit dem Ehren = Amt begnügenden Kirchenvögte auch die eigentliche Vogtei überall erhielt, so konnte die landesherrliche Schutzgerechtigkeit ihm keinen größeren Umfang seiner Gewalt geben. Es hatte nur mit seinen Beamten selbst viel zu kämpfen, und dann auch in der Folge die Collisionen mit den Freiheiten und Ausmaßungen der Stadt zu verfechten. Mit der Vogtei welcher die Hörigen unterworfen wurden, lösten sich die Bauer = und Mark = Genossenschaften, und es entstanden neue Gemeinden, sowohl der Freien als Unfreien, und ein Zusammenwohnen in Dörfern, das eine neue Gemeinheits = Verfassung nöthig machte, zumal da die Glieder dieser Gemeinde nach der alten noch fortdauernden gerichtlichen Verfassung beim Hof = oder Schulzengericht als Schöffen gebraucht werden mußten.

Der Haupthof mit den Nebenhöfen bildete eine *Villicatio*, welcher ein Beamter, der *Villicus*, vorstand, das Gut verwaltete, und die Zinsen, Abgaben und Natural = Einkünfte von den abhängigen Höfen erhob. Durch Anlegung von Städten, Burgen, Schlössern, wurden sie schon zum Theil gesprengt, oder in einander geschmolzen, nachher auch wohl absichtlich aufgehoben, wegen der üblen Wirthschaft der Beamten, und aus andern Gründen, die die Folge entwickeln wird.

Der Villicus,

Meier, Hofmeister, war ursprünglich der Verwalter, der Unterbeamte des Kämmerers, der auf den Gütern die Aufsicht führte, ein bloßer Diener, aus den Ministerialen gewählt, und unter den Höflichen der Besetzung der Angesehenste, aber im Stande nicht von ihnen unterschieden. Der Haupthof sowohl, als die Nebenhöfe auf großen Gütern [Vorwerke] 154) waren mit solchen Meiern besetzt. Sie bekamen von den Einkünften einen Theil als Besoldung, oder den Ertrag angewiesener Aecker; dabei konnten sie auch Eigenthum besitzen 155). Ihr Wohlstand und ihr Ansehn wuchs mit der Freigebigkeit, die ihre Einkünfte vermehrte. Unter Abt Erkenbert hatte

154) „Villicus ei cum subditis villicis de omnibus Vorewerken cum multa copia serviat convocatisque ministerialibus et tota familia.“ Urkunde v. 1036. Falke, l. c. pag. 461.

155) Nach der Urkunde von 1036. [bei Falke, pag. 461] erhielten auf einem Gute die Villici 15 Aecker für die Kleidung, und von allem, was sie auf den Aeckern verarbeiteten, oder im Hause an Vieh anzogen, den zehnten Theil und zwar ohne Unterschied, ob es von der Verwaltung des Gutes, oder von ihrem Eigenthum herrührte. Vergl. auch Reg. Sarrach. bei Falke, l. c. p. 8. „Villicus habet 60 jugera, 6 oves, 4 porcos, 2 capreas, 4 panneos et 2 friskingas.“ Dasselbst p. 37. heißt es: „In Haversforde in pago Auga villicus habet 54 jugera, 3 porcos, 4 pannos lineos, 6 oves et quotannis rationem reddere debet custodi nostro de omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus.“

ein Villicus im Wichedorf 14 Mansen 156). Auch mancherlei Vergünstigungen sonstiger Art kamen hinzu; es mußte z. B. in einer Villa jeder Hof den Villicus jährlich einmal zu Gaste bitten. Wo mehrere waren, führte der, welcher den Haupthof bewohnte, die Aufsicht über die Andern, und wurde daher auch wohl der oberste Meier, Summus Villicus, genannt. Dieser mußte Rechnung legen, und zwar einem Beamten des Stifts, der sämtliche Meier controllirte, und Custos genannt wird 157). Die Aufsicht, Einnahme und Rechnungslage des Villicus erstreckte sich auf den ganzen Ertrag des Guts 158). Sie drückten hierbei oft die Untergebenen, und machten sich wohl Vetrügereien schuldig, indem sie den Ertrag des Guts nicht richtig ablieferten, sondern nach ihrem Gefallen verwendeten, wie namentlich einem Villicus Ludolf dies vom Abt Sarracho zur Last gelegt, und seine Absetzung beschlessen wurde.

Durch die vermehrten Einkünfte wuchs ihr Stolz und Ansehn, mehr noch dadurch, daß sie entweder als

156) Vergl. das Güter = Verzeichniß bei Kindlinger II. Urkunden S. 139.

157) Reg. Sarr. bei Falke, l. c. p. 22, 25, 37, 43. „Villicus quotannis rationem reddere debet custodi nostro de omnibus rebus ad eandem villam pertinentibus etc.“ Vergl. die vorletzte Note.

158) „areis, pratis, agris, silvis, piscationibus, venationibus, decima hereditate defunctorum locis cultis et incultis et mancipiis utriusque sexus.“ Reg. Sarr. l. c. p. 37.

Amts = Einkünfte, oder neben denselben, Beneficien er-
hielten 159), und daß man Einigen zugleich größere Be-
amten = Rechte, namentlich die Gerichtsbarkeit beige-
legt hatte, welches Andere zur Nachahmung reizte. Aus
dem Meier oder Verwalter war nun ein Amtmann, aus
dem Dienst ein Officium geworden, und Freie und Rits-
ter drängten sich dazu, seit mancher Villicus selbst in
den Ritterstand trat. Die Aemter giengen auch aus na-
türlicher Nachsicht gewöhnlich auf den Sohn über; da
man aber allgemein jetzt nach Erblichkeit strebte, und sie
hier und da errang, so arbeitete das Stift diesem Uebel
aus allen Kräften entgegen, und die Urkunden unter-
scheiden jetzt deutlich das Amt [Officium] von der
bloßen Dienstverwaltung des Villicus 160), und suchen
dessen Bestimmung wieder zum letztern zurück zu führen.
Man suchte durch Urtheilssprüche 161) Güte und Auf-

159) Güter = Verzeichniß bei Kindinger, a. a. D.
II, S. 107. „villicus habet 14 mansos et 2 sunt
in beneficium dati.“

160) Das Güter = Verzeichniß bei Kindinger II.
Urkunden S. 107. §. 47. sagt: „Hoc est benefi-
cium quod Dominus Erkenbertus A. concessit
Walderado, cum ei officium in Bickethorp
abstulit . . . et hoc manu sua in manu Ab-
batis confirmavit, ut si officiarium nostrum in
aliquo impediret, haec omnia sine contradictione
amitteret.“

161) „Hii sunt quorum iudicio, vel consensu Hilde-
brando beneficium ablatum est. etc.“ Vergl. Kinding-
ger, a. a. D. II, Urkunden S. 110.

opferungen die Aemter von anmaßenden Inhabern wieder an sich zu bringen 162), und löste sie zum Theil mit Beneficien wieder ein 163), um der drohenden Erbllichkeit ein Ziel zu setzen. Es glückte, und am Ende der Periode finden wir sie unter dem veränderten Namen der Schulzen [Sculteti] 164) in einer abhängigen Lage, und ihre Rechte und Verbindlichkeiten [jus sculteti] waren genau bestimmt 165). Diese Schulden waren durchaus nicht das, was man sonst unter diesem Namen versteht, sondern bloße Meier und Aufseher, denen zum Theil sogar aller Einfluß, und das obere Wirthschafter-Amt über die Villication entzogen wurde, und die man bloß auf den Haupthof, von dem sie ihre Abgaben dem Stift, wie Andere, entrichten mußten, beschränkte, wie dies die Haversforder Urkunde beweist. Alle Gewalt war in den Händen des Custos, welches gewöhnlich der Prior war, und wenn man die Rechte des Stifts durch einen besondern Beamten verwalten ließ 166), so hieß dieser

162) Ein Graf Heinrich und sein Sohn überließen der Kirche ihre Beneficia, und wir finden unter diesen eine „villicatio in Urthorp, „und ein Officium in Hatope“, dabei „mansum et decimas sub et super Eilenhufon, duas areas in Horohufen etc.“ Urkunde von 1113. bei Falke, l. c. p. 406.

163) Vergleiche die Note 160.

164) Siehe Urf. von 1225. Anh. Nro. X.

165) S. Urf. Anh. Nro. VI.

166) „Praeterea quem vulgato nomine Advocatum vocant, prepositus et fratres eligant, et si plus justo forte importunus esse voluerit, episcopali

Vogt [Advocatus, subadvocatus] 167), und die Advocatie kam nur selten in die Hände des Villicus, oft war sie aber ein Zubehör des Gutes 168).

Ueber die Anmaßungen der Beamten hat uns die Corvey'sche Geschichte einige interessante Beispiele bewahrt, die wir nach den Urkunden hier erzählen wollen: Ein gewisser Ezzelinus 169), hatte sich sein Amt als erbliches Benefiz angemäht, ein Urtheil seiner Genossen hatte es ihm abgesprochen, und eine Urkunde von Kaiser Heinrich V. setzte das Stift wieder in den Besitz seines Rechts. Nur die Fürsprache des Abtes selbst schützte den Beamten vor der rächenden Strafe des Kaisers. Derselbe hatte sich nämlich erlaubt, von allen auswärts kirchlich gezehnten Früchten, die er empfing, nochmals den Zehnten, ja was noch schändlicher war, den siebenten Theil abzuziehen, und dies als sein Benefiz frevelhaft zu vertheidigen. Der Kaiser, da seine Ge-

auctoritate alium magis idoneum illi substituant,
S. Urf. von 1121. bei Falke, l. c. p. 760.

167) Bei uns blieben bei der Veränderung mit den Villicationen keine Schulden, wohl aber Vogte. Falke, [l. c. p. 478.] hat daher Unrecht, wenn er sagt: „Oeconomi illi villicique successu temporis aequè dicti fuerunt subadvocati et advocati.“ Denn gewiß nannte man den Villicus nicht Advocatus, wenn er nicht zugleich das Vogtei = Amt versah.

168) Vergl. Urkunde von 1197. Anh. No. V.

169) Vergl. Urf. von 1107. bei Schaten, l. c. ad h. a.

treuen dies Verfahren als ungerecht und verbrecherisch verdaminten, gab dem Stift das Amt zurück, und verordnete, daß der Präpositus auf Befehl, oder mit Einwilligung des Abtes, einen sichern Aufseher des Getreides der Brüder halten, und weder der Abt, noch seine Nachfolger, noch irgend Jemand diese Maßregel künftig zu ändern befugt seyn sollte; für die Uebertreter des kaiserlichen Gebots wurde eine Strafe von 300 Talenten angedroht, die an den Fiscus erlegt werden sollten. Man sieht, daß dieser Ezzelin alle von den Billen eingehenden Früchte in Empfang nahm, und für diese Mühe den zehnten Theil abzog 170). Ob er nun Eins der obern Hofämter bekleidete, ob er die Stelle des nachherigen Custos versah, oder ob er sich blos in dies Amt durch eine precäre Verwilligung eingedrängt hatte, drückt die Urkunde nicht aus 171).

Noch ärger war die Anmaßung eines gewissen Beamten, unter Abt Erkenbert, die dieser in der darüber erhaltenen Urkunde folgendermaßen erzählt: 172). Ein gewisser Reinfridus pflegte von mehreren Höfen 173) jährlich die Einkünfte zu sammeln, und an den

170) Wie dies wohl einzelnen Billicis als Besoldung verwilligt war.

171) Unrichtig erläutert sie jedoch Schaten, l. c. wenn er sagt: „Abbati decimas ab Ezzelino in-vasore quodam interverfas in integrum restituit.“

172) Urkunde von 1120 bei Falke, l. c. p. 214.

173) Gudelmon [Godelheim] Ovenhuson; Hestmon, Ziateffon, Ikkenhuson, Munichuson, Medesthorp,

Präpositus zu liefern 174). Bald wagte derselbe, hiers auf ein Recht zu gründen, die Willici zu bestellen, und alles nach Willkühr einzurichten. Er wurde aber bei einem Feldzug getödtet, und sein Sohn erhielt, noch an der Mutterbrust, vom Vorgänger Erkenberts, Abt Markward, das Amt und das Benefiz des Vaters verliehen, der Knabe war aber bald nachher gestorben, und das Amt und Benefiz wieder in die Gewalt des Abts gekommen. Die Mutter hatte noch einen kleinen Sohn (Godfried 175), und durch Fürsprache erhielt sie endlich das Benefiz, jedoch mit der Bedingung, daß sie

Sotögen, Brambornon, Fridderin, Visbeke, Bernestorp, Suthold.

174) Also das Amt des Custos, oder eine bloße Aufsicht in Ermangelung des Custos.

175) Aus diesem Godfridus haben Alle, die jene Urkunde gelesen, abgeschrieben und erklärt haben, einen *Twaetihaoyc* gemacht. Selbst der gelehrte, genaue Falke schreibt den Nahmen so, und man hat gemeint, *Twaet* sei der Nahme des Mannes *Haoyc* aber der Nahme des Gaus *Ahugo*. Selbst daß jener Ministerial kurz zuvor klar und deutlich *Godfried* genannt wird, hat auf keine genauere Untersuchung führen können. Sieht man aber das Original an, so steht *GODEFREDOYS* mit griechischen Lettern geschrieben, aus denen so mühsam das furchtbare Wort *Twaetihaoyc* zusammengestoppelt ist. Ein Beweis, wie leicht oft das nächste übersehen, und das klarste nicht erkannt wird. Ob der Schreiber der Urkunde aus Scherz, Spott oder Spielerei den Ministerial plötzlich mit großen griechischen Buchstaben schreibt, müssen wir dahin gestellt seyn lassen.

dem Amt feierlich entsagte. Mutter und Sohn waren hiermit zufrieden gewesen, und hatten, wie sie vom Nachfolger, dem Abt Erkensbert, das Benefiz wieder empfangen, das Amt nicht gesucht. Jetzt aber, nachdem Godfried geheirathet hatte, suchte er, auf seine Gönner sich verlassend, das Amt wieder zu erhalten, wiewohl er dreißig Jahre geschwiegen hatte. Er behauptete nicht nur, daß es ihm erblich zustehe, sondern maßte sich obrigkeitliche Würde und Herrschaft auf den Höfen gewaltsam an, und wollte die Einkünfte des Stifts für sich usurpiren. Zugleich wandte er aber auch Bitten und Fürsprache beim Abt an, um das Amt zu erlangen; dieser suchte ihn in Güte von seinen Annahmen abzubringen, aber umsonst, und es wurde daher gerichtliche Entscheidung gesucht. Da er jedoch selbst wohl sah, daß nach dem Recht der Ministerialen [Legem ministerialium] seine Sache übel stand, und er das Amt nicht behaupten konnte, so nahm er einen Vergleich an, und der Abt zahlte ihm für den freiwilligen Abstand sieben Mark.

Mit dem Ende des Jahrhunderts hatte das Stift schon bessere Ordnung gemacht, und hielt streng auf die Rechte seiner Besitzungen, wie die Haversforder Urkunde beweist 176). Diese Besitzung stand gänzlich unter der Aufsicht und Gewalt des Custos; der Haupthof war einem Billicus, der gegen eine Abgabe darauf gesetzt

176) Anhang No. VI.

worden war, überlassen gewesen, und dieser hatte sich zur Ritterwürde aufgeschwungen. Trotz dem behielten seine Nachkommen nur das Amt des Billicus, jetzt Schulden-Amt in seiner größten Einschränkung, ohne alle Gewalt im Umfang der Villa. Sie wurden auf ihre Curien beschränkt, und sollten bloß der Kirche die bestimmten Abgaben überliefern. Die amtliche Aufsicht gebührte allein dem Custos, und die feste Sprache, mit der hier dem Stift seine Rechte reservirt werden, und die heftigen Ausfälle gegen die Anmaßungen der Ritter, zeigten von dem Ansehen des Abtes.

Villa

hatte man den alten Hof genannt, und da die Nebenhöfe und Unterhöfe näher mit ihren Gebäuden rückten, und sich Dörfer bildeten, behielt das Ganze den Namen Villa, so wie man im Deutschen auch noch das Dorf Bauerschaft nannte. Die ganze Wirthschaft und Verwaltung eines großen Hofes pflegte man eine Villication zu nennen. Es gab auch kleine Höfe, für die man das Wort Villula 177) gebrauchte. Eine geschlossene Besitzung, Hof mit Zubehör, hatte man in den ältesten Zeiten schon Weifang [Wivang] genannt, 178), und wahrscheinlich durch curtilis im Lateini-

177) 1078 bei Stiftung der Kirche auf dem Heiligenberge tradirt der Abt „villulam Vallahuson.“

178) Schon in der Urkunde Karls des Großen von 813 heißt es: „Proprium quod in lingua eorum dicitur bivanc. Im Reg. Sarr. heißt es:

sehen dasselbe ausgedrückt 79). Durch die mannichfachen Veränderungen des Besitzes wurden aber die Beifänge ziemlich durchlöchert, und der Ausdruck verschwand allmählig 180). Die Villa bezeichnete den Haupthof, doch

„quidquid habuerunt in illo bifang.“ Ferner:
„possessio, quam ipse ibi habet et bivangum
in riudiana marca. Sodann: „in loco, qui dicitur
hrodgheldesfang.“ welches Falke für
„bivangum Hrodgeldi cuiusdam“ nimmt und hinzusetzt:
„In Brabantia adhuc parochiae amicum
adpellant incolae bivanc. quasi comprehensum
befangen.“ Vergl. Falke. l. c. p. 103 260. 234.
410. — „tradidi partem hereditatis meae . . .
hoc est unum bivang in saltu Waneswalde.“ Urf.
Ludwigs des Frommen, ap. Leibnitz l. c. pag.
114. — Wichtig ist die ganze Abhandlung Nunnings,
vom Bivang, und vom Jure Bifangiatus,
Hannov. gel. Anzeigen 1753 und unnöthiger Weise
abgedruckt in den Miscellaneen zur deutschen Alterthums-
kunde von Ernesti, Halle 1794. Der Verf.
erklärt das Wort synonym mit einfangen ge-
waltfam wegnehmen, und glaubt die Mächtigen
hätten Ländereien an sich gerissen, und solche dann
mit Wällen und Gräben eingefast, eine solche Be-
sitzung habe Beifang, [also gestohlen Gut] geheißen,
und sey ein Dominium incertum gewesen, bis das
Reich der Franken befestigt, wo dann die Bivangia
durch Königl. Bestätigungsbriefe seyen befestiget
worden, wie die Urkunde Karls von 813 beweisen
soll. Das alles widerlegt sich von selbst.

179) [a. 853.] „Trad. in maion duos mansos cum
curtilis et Siivis.“ Vergl. Reg. Sarr. bei Falke,
l. c. pag. 60.

180) Man sagte nun: „villicatio cum omnibus rebus,
appendicis et terminis suis, et cum omnibus ad se
pertinentibus.“

brauchte man auch den Ausdruck *curtis* und *curia* 181). Wenn die Villa aber nicht eine geschlossene Wirthschaft war, sondern mehrere Besitzungen oder Wirthschaften in sich schloß, so hieß ein im Bezirk der Villa gelegener Hof mit seinem Zubehör *curtis* 182), der Hauptshof aber *curia*. Diesen hatte der *Billicus* inne. Doch konnte auch der Hauptshof für den Herrn, oder für den *Custos* frei bleiben, und der *Billicus* eine besondere Curie haben 183).

Ein zusammenhängendes Stück Land hatte man *Hufe* genannt, und es war dadurch der Ausdruck *Hof* für die ganze Besitzung entstanden, und derselbe zuletzt auf das Gebäude übergegangen. Sonst nannte man aber das Gebäude *Haus*, und hatte hierunter den Zubehör an Ländereien begriffen 184). Auch jetzt, wiewohl Do-

181) Oft gleichbedeutend z. B. in der Urkunde von 1120 werden bedeutende Höfe erst *Curtes*, dann *Curiae* genannt. Vergl. Falke, l. c. p. 214. In dem Güterverzeichnis bei Rindlinger, II. Urk. S. 221 wird fast bloß der Ausdruck *Curia* gebraucht, und es heißt z. B. „*si quis de familia ejusdem curiae discedit etc.*“

182) Vergl. Urk. von 1197 Anh. No. V.

183) Daher unterscheidet wohl die Haversförder Urkunde *villa*, *curia* und *mansu* als Theile der *Billication*.

184) Daher die älteste Benennung der Villen, z. B. *Woveshus*, [*Haus des Wovo*] u. s. w.

mus zuweilen nur das Gebäude bezeichnet, brauchte man doch den Ausdruck für ein ganzes Bauerngut, mochte es nun Erbe oder Benefiz seyn 185).

Die Ausdrücke: bona, praedium, fundus, terra, sind allgemein, und können jedes Eigenthum und jede Besizung bezeichnen,

Die zum Haupthof gehörigen kleinern Höfe, welche ebenfalls von einem Villicus bewirthschaftet wurden, hießen Vorwerke. Der einem Höfzigen angewiesene Strich Land, mit den dazu gehörigen Gebäuden, wurde mansus genannt 186).

Ursprünglich hießen wohl die eigenen und höfzigen Leute, welche auf einer solchen Besizung gegen Zins und

185) Vergl. K indlinger, a. a. O. I. Urk. S. 14. Die Urk. von 1153 bei Falke, l. c. p. 657. „Domum etiam quandam Katherbike, quam a nobis habuit in beneficio, resignavit, ea condit. ut eam etc.“ ita scil. ut ipse Conradus et uxor ejus quam diu viverent, eam domum non tanquam beneficium, sed quasi officium tenerent, ut sol. unum pro recognitione fratribus annuatim indarent, post obitum vero eorum tota domus pensio, quae in X Solidis constabat, fratribus remaneret etc. Et ne Villicus ejusdem domus Gerhardus scil. et filius ipsius de administratione projiciantur, quamdiu censum persolvere poterunt, firmiter decrevimus,”

186) Eine besondere Bezeichnung der Größe der Besizung nach der Zahl der Pflüge, S. unten Note 200.

Dienst sitzen blieben, manentes und mansi 187), der Ausdruck gieng aber bald auf die Besizung selbst über, und wurde gleichbedeutend mit Hof, daher hießen die Hörigen, welche einen solchen mansus baueten, Hovelingen 188), und daher gab es jetzt mansi dominicales, die freies Eigenthum waren, und censuales, litales, serviles, welche die Hörigen besaßen.

Das Ackerland bezeichnet der Ausdruck ager; journalis, und jager aber bedeutet ein bestimmtes Ackermaß 189). Die Hofestätte, oder der Grund und Boden, auf den ein Haus gebauet wurde, hieß area. Der Obereigenthümer bedung sich davon einen Grundzins [Wortzins].

So wie früherhin, besonders durch die Klöster, für die Cultur des Bodens viel geschehen und manche unbe-

187) Reg. Sarr. [von 826.] „sunt ibi manentes homines tam liti, quam etiam servi.“ Bei Falke, l. c. p. 56.

188) S. Urk. von 1225, Anh. Nro. X; auch heißen sie mansionarii. Vergl. das Güterverzeichnis bei Kindlinger, II. Urk. S. 107, wo es bei Godelheim heißt: „de curia et de mansionariis;“ bei Beyerungen: „de dominicali curia et de mansionariis.“

189) Vergl. Falke, l. c. p. 12. Im Reg. Sarr. l. c. 252. kömmt auch ein Worling [halbe Morge] vor: „Tradidit luitsuit furlang unum in Aldingeshus [luit heißt Frau, luit suit weiße Frau].“

deutende Stelle war urbar gemacht worden 190), so gieng in dieser Periode die Cultur wieder auffallend rückwärts, woran die kriegerischen Zeiten, besonders wohl die Kreuzzüge, Schuld hatten; wir finden daher bei jeder größeren Besizung unbehauete Orte neben den behaueten genannt 191). Es gab Höfe, die keinem Besizer untergegeben waren, weil es daran fehlte; es gab andere, welche beinahe ganz wüste lagen, oder die man Fremden, etwa Nachbarn, auf kurze Zeit hingab, und solche Besizer *Gäste* nannte 192), um nur die Besizungen nicht wüste werden zu lassen. Mit dem Ende der Periode scheint Bevölkerung und Cultur des Landes schon wieder gehoben worden zu seyn, indem manche bisher unbehauete Gegenden urbar gemacht wurden 193).

190) Die cultivirten Länder gab man Anderen zur Benutzung und machte sie zinsbar oder urbar. Die Verzeichnisse solcher Länder und der über die Leistungen geschlossenen Verträge, hießen *Urbarien*. Ueber das Wort *Urbar* Vergl. Wachter Glossar. German.

191) „cum cultis locis et incultis.“

192) Vergl. Rindlinger, II. Urk. S. 107. „In dominicali Wolvilaga sunt possessi 21 mansus litis et 7 hospitiibus et 7 penitus deserti. Es werden da genannt *mansus possessi*, und *non possessi*. Die letztern könnten jedoch auch vom *Billicus* verwaltet worden seyn. Vergl. auch Urk. von 1127. Anh. No. VII. wo ein „*praedium incultum et penitus desertum*“ gegen drei *Mansen* veräuscht wird.

193) 1203 tradirt Abt Wittekind: „*novum censum in Corbeia, omnes denarios, qui dantur trans*

Als Bestandtheile eines größeren Gutes werden gewöhnlich genannt: Wohnhäuser und andere Gebäude, Ackerländer, Wiesen, Wälder 194), Huden 195) und Gewässer.

Die *M ü h l e n* waren meist für sich bestehende Grundstücke, welche gegen Abgaben verliehen wurden 196); sie gehörten zu den Regalien, doch waren sie oft auch im Privatbesitz, denn es entstand zwischen zwey

aquam de novalibus circa Tezechhusen." 1185 giebt der Bischof von Paderborn dem Stift decimationes novalium suorum in Frthebule, Bilenberg, Rotzinberg [Reuscheberg], also lauter Bergland, welches urbar gemacht wurde.

194) *Silvae*, ein Theil wurde *nemus* genannt. Vergl. Urf. von 1155. Anh. No. IX. „*nemus quod habuimus in silva.*“ Ausführlicher werden wir in der Folge von Forst und Jagd zu handeln Gelegenheit haben. Bemerken müssen wir hier, daß zwar Bannforste entstanden, aber die Gemeindegewaldungen nicht aufhörten, daß auch trotz vielfältiger Ausrodungen, die Wälder noch in der ganzen Periode wenig litten. Es gab noch Bären im Sollinge. Vergl. Ann. ad a. 1140, die Wölfe waren noch einheimisch, und richteten oft Verwüstungen an. So schwamm z. B. einst ein Wolf durch die Weser und kam in den Garten von Corvey. Vergl. Ann. ad a. 1131. Chr. Hux. l. c. p. 9.

195) *Campus*, noch jetzt pflegt man einen Hudeplatz einen Kamp zu nennen.

196) „*Molendinum quod decem solidos solvit.*“ Urf. von 1153 bei Falke, l. c. p. 657. Die Mühle zu Albaxen, welche Abt Erkenbert den Brüdern schenkte, trug 10 Solidi: „*molendinum, sub monte aquae, quae praeterfluit Albachtiffen, quod solvit decem solidos.*“ S. Rindlinger, II. S. 107.

Personen Streit über eine Mühle, derselbe wurde geschlichtet, und festgesetzt, daß bei einem neuen Streit der Abt die Mühle in seine Gewalt bekommen sollte.

Die gesammten Güter und Einkünfte des Stiftes, welche weit und breit zerstreut lagen, pflegte man in Nord- und Südl and zu theilen, und es sind uns darüber zu jeder Zeit vollständige Verzeichnisse erhalten worden 197).

Die H ö r i g e n

welche kein freies Eigenthum hatten, erscheinen in der Geschichte unter vielerlei Nahmen, und mannichfach sind ihre Verhältnisse, weil dieselben an verschiedenen Orten durch Herkommen, Willkür und Vertrag sich verschieden bildeten. Ihr Inbegriff auf einem Gute wird Familie [Familia] genannt. Nach unseren historischen Nachrichten können wir sie jetzt in drei Classen theilen 198), nämlich die geringern Ministerialen, die nachher mit den Zinsleuten zusammenfielen, die Litonen 199), Hovelingen, zu denen auch die Zinspflich-

197) Vergl. Rindlinger, II. Urkunde S. 221.

„Hii sunt Redditus Abbatis in Nordlandia etc.“
In der Folge wurde hauptsächlich der südliche Theil von Westphalen Südl and, [Suderland, Sauerland] genannt.

198) „Cum omnibus appendiciis videlicet ministerialibus, litonibus, mancipiis etc.“ Urk. bei Falke, l. c. p. 661.

199) Es werden auch Litones und lati Teutonici in den Urkunden genannt, Anton glaubt zum Unterschied von der slavischen Sprache. Dies sagt

tigen gerechnet wurden, und die Leibeigenen [Servi], welche zu Knechtsdiensten verpflichtet, persönlich im Eigenthum des Gutsherrn standen, und Mancipien hießen, wenn sie einen Hof baueten, dem sie angehörten. Aus dem Sprengen der großen Villicationen entstanden bald die Meier- und Erbpacht-Güter. Alle zusammen flossen im Stand der Bauern zuletzt zusammen. Von den Colonen die zwar in dieser Periode noch vorkommen, ist am Schluß derselben, keine

aber nicht genug; sondern bei den glücklichen Feldzügen der deutschen Fürsten gegen Wenden und Slaven wurde nicht nur das Christenthum, sondern auch die deutsche Herrschaft ausgebreitet. Der Krieg und die Eroberungslust entvölkerte viele Gegenden, man nahm und gab da Eigenthum, und suchte es durch deutsche Colonisten zu befestigen. Vergl. Urk. von 1142. bei Paullini, Theatrum p. 90. „ut et nos, imitantes majoribus exempla, aliquid ex nobis addamus, si quae de Slavicis villis eidem Ecclesiae pertinentibus, a Christianis cultae fuerint decimas earum huic Eccles. promittimus, et insuper decimas de novalibus in Insulis Albiae a Horeburg usque Ameneberge et telonium villae et pontis in Ullesheim ob amorem Dei, pro remedio animae nostrae fratribus ejusdem Eccles. concedimus.“ — Eine Hauptbesitzung scheint Sertisleve [wahrscheinlich Sierleben im Magdeburgschen] gewesen zu seyn, wo lati tentonici 30½ Mansen, die Tugurden 12, slavische Dienstmänner [Slavonici milites hier genannt] 8 und die Ministerialen der Kirche als Beneficien 24½ Mansen besaßen. Vergl. Kindinger II. Urk. S. 119.

Rebe mehr, wiewohl anderwärts das Bau = Recht [Jus Colonatus] bei den Erbzinsgütern fortbauerte. — Von den Censualen waren viele Wachs zinsige [Cero censuales] nur aus Frömmigkeit und Andacht freiwillig der Kirche pflichtig geworden 200); jetzt fand kein Unterschied mehr Statt. Unsere Kirche brauchte übrigens eine große Menge Wachs, wegen der außerordentlichen Zahl der Geistlichen und des Tag und Nacht ununterbrochen fortbauenden Gottesdienstes 201).

Die Litonen hießen auch Lati, Lassi, und werden mit den Censuarien zusammengenannt, wie wir in einer oben allegirten Urkunde von 1147 sahen, wo der Abt die Erlaubniß erhielt, aus Leuten des untersten Standes [de litis vel de censuariis] Ministerialen zu machen. Dies

200) Doch bekamen auch Manche Land [wohl meist Rodeland] von der Kirche angewiesen, und wurden bloß wachszinsig. In einem alten ungedruckten Register heißt es: „venientes ad nos quidam homines qui morabantur in villa Bohneren juxta oppidum sive castrum quoddam Brochhusen olgerus et uxor ejus liutrudis qui manifeste recognoverunt, se suam quoque progeniem esse cero censuales ecclesiae Corb. qui ab eccles. tanta bona habent quanta poterint duobus aratris seminare etc.”

201) „Ad crucis Altare, quia ibi die ac nocte lumen ardere constituit Dominus Abbas Drutmarus, juxta Godelessen quod dicitur Rotheren 7 mansos dedit.” Vergl. Kindlinger, II. Urk. S. 107.

Recht wurde öfter vom Abt ausgeübt 202), und es mußte daher ein bedeutender Unterschied zwischen beiden Classen statt finden.

Alle Hdrige waren mit ihrem Gute so streng verbunden, daß sie mit demselben übertragen werden konnten. Ihr Zustand, ihre Rechte und Pflichten waren sehr verschieden, oft auf jedem Gute anders, so auch die Abgaben und Dienste. Oft trat noch große Willkür ein 203), mehr und mehr wurde aber Alles herkömmlich und vertragsmäßig abgemessen, wozu hauptsächlich beitrug, daß es, wie wir oben sahen, an Menschen fehlte, und daß die, welche zu hart gedrückt waren einen Zufluchtort in den entstehenden Städten fanden. Da wo Abgaben und Dienste bestimmt waren, wurden sie genau verzeichnet, und über ihrer Aufrechthaltung gewacht; dieser Sorgfalt der Klöster, und dem Fleiß, mit dem sie alles aufzeichneten, verdanken wir allein die erhaltenen Nachrichten. Der Bischof von Würzburg, Bruno, ließ auf seinem Gute im Paderbornschen alle Abgaben, Dienste und Pflichten der Hdrigen in eiserne Tafeln mit den Namen derselben graben, und in der

202) „Isti sunt homines, quos dimisit Lenecko et quos Dominus Abbas Erkenbertus Ministeriales constituit.“ S. Rindlinger, II. Urk. S. 107.

203) Im Reg. Sarr. p. 10 bei Falke, l. c. heißt es z. B. „Wulhart persolvit 4 pannos et ire debet quoquo sibi iubetur.“

Kapelle aufhängen, welches wohl mehrfältig Sitte war 204). Im Ganzen waren die Geistlichen gegen ihre Hb-
rigen überhaupt milde, besonders aber unser Stift, und
da die Kirchenobgte hier nicht wie anderwärts die Unter-
gebenen drücken konnten, der vorschreitenden Macht der
Billici aber zeitig Einhalt gethan wurde, so verbesserte
sich ihr Zustand immer mehr, und selbst die Knechte und
Mancipien sanken nicht zur Leibeigenschaft herab, wie
anderwärts, sondern verschwanden gänzlich, und es ist
am Ende des Jahrhunderts nur noch von Litonen die
Rede. Gerade die Milde der Geistlichen bewirkte aber
auch oft, daß die Litonen sich eigenmächtig ihren Pflich-
ten entzogen, und durch gerichtliche Gewalt mußten zu
ihrer Pflicht zurückgebracht und gezügelt werden 205).

204) In der Urkunde heißt es, es brauche nicht alles
aufgezeichnet zu werden: quia in duabus tabulis
ereis concatenatis in capella sunrike locatis litte-
ris legibilibus insculptis semper quantitas reperi-
tur." — „Reperiuntur et attinentes proprietati
nostrae ministerialium jure in eisdem tabulis suis
nominibus, ne illorum posteritas a suo jure possit
alienari etc. Vergl. Falke, l. c. p. 661.

205) „Notum sit omnibus tam fut. posteritatis quam
presentis etatis, quemadmodum liti de his tribus
Dominicalibus Wolfelage, Sutdoref, Laerholte con-
victi et confessi sunt, et etiam emendaverunt, su-
per hoc quod Abbati Justitiam subtraxerunt, quo-
rum nomina hec sunt etc." Et hoc Presente Ab-
bate Erkenberto et preposito Godefrido et Geb-
hardo et Adelberto capellanis ejus et assistantibus
liberis militibus Abbatis etc. et assistantibus mini-
sterialibus etc. Vergl. Güterverzeichnis bei Rind-
linger, a. a. D. II, Urk. S. 107 etc.

Geschriebene Gesetze gab es nicht, sondern wo von Recht und Gesetz die Rede ist, wird fast immer Gewohnheit gemeint 206). Jeder der als Höriger geboren wurde, war im Eigenthum seines Herrn, und nach Hofrecht mußte der Hof wieder mit einem Hofhörigen besetzt werden. Freilassungen hatten statt, gewöhnlich gieng der Freigelassene aber zu einem mildern Grade der Hörigkeit über 207). Außerdem mußte er wohl ein Losgeld zahlen, und zwar nur für den Fall, daß ihm der Herr keinen Mansus zu bauen geben wollte 208). Hieraus und daß es so viele mansi non possessi gab, folgt der Beweis, daß die Leibeigenen anderwärts ihr Auskommen finden konnten, und daß die Leute rar wurden. Besonders mochte dies bei den Handwerkern der Fall seyn, für die sich in den Städten ein neues Leben eröffnete. Jetzt findet man noch leibeigene Handwerker in den Klöstern und auf den großen Villationen, so wie es auch da besondere Arbeitshäuser gab. Es finden sich Abgaben und Lieferungen an Handwerksgeräth, und

206) „ex antiquo iure et approbata consuetudine.“
Vergl. Urk. von 1225. Anh. Nro. X.

207) Vergl. Urk. von 1198. Anh. Nro. XI.

208) „Quicumque puerorum perfectae aetatis a servitio patris liber esse voluerit, det sex denarios ad altare, et serviet cui voluerit, excepto si idoneus est, ut mansus aliquis ei committatur.“ Urk. von 1153. bei Falke, l. c. p. 657.

Höfe und Ländereien, die den Handwerkern angewiesen werden 209).

Größere Rechte, mildere Behandlung und Erbllichkeit, waren Mittel, durch die man jetzt die Hdrigen zu halten und wieder zu mehren suchte. Anfangs hatte der Hdrige Knecht kein Eigenthum, sondern Alles gehörte dem Herrn, und was er erworben hatte, und an beweglichen Sachen hinterließ, erbte dieser. Es wurde dies aber jetzt allmählig durch manche Beschränkungen gemildert, und endlich blieb nur eine Abgabe zum Anerkennung des Rechts unter dem Namen Sterbfall, [mortuarium], welcher auf alle Classen der Hdrigen ausgedehnt wurde 210). Doch herrschte jetzt noch immer eine große Verschiedenheit. Die Haversforder Urkunde hat noch unter den Einkünften die Erbschaften [hereditas defunctorum]. An manchen Orten wurde eine Quote entrichtet, zum Beispiel der zehnte Theil 211). Wenn in der Villa Lotten Jemand starb, so fielen die in der Erbschaft befindlichen Pferde und anderen Thiere männlichen Geschlechts an den Abt, das übrige gehörte dem Villicus. Wenn die Frau eines Litonen starb, welche

209) „14 mansi possessi a litis, et unus quem habent operarii, Vergl. Kindlinger a. a. D. II. Urkunden, S. 107.

210) Er hieß auch Bedemund „hereditates, que dicuntur Bedemund Abbati cedunt.“ Vergleiche Kindlinger, a. a. D. II. Urk. S. 221 u.

211) S. oben Theil I. Buch 2. Note 179.

keine unverheirathete Tochter hatte, so fiel ihre Erbschaft welche *R a d e* genannt wurde, [die Kleider] an den Abt 212). Wenn ein Sohn den Hof des gestorbenen Vaters antrat, mußte er einen Ferto zahlen, eben so viel die Tochter eines Litonen, die einen Hof besaß, wenn sie heirathete 213). — In andern Orten erhielt der Herr Alles, wenn der Hbrige ohne Erben starb, außerdem das beste Stück Vieh [Besthaupt, optimum caput] oder Kleid 214). Dies mochte wohl mit dem Ende des Jahrhunderts allgemeine Regel werden, denn wir finden es auch in andern Urkunden stipulirt. So trat ein Ministerial zwei Mancipien, Weiber mit Namen *Fo Iwen* und *Thieclwen*, welche er als Benefiz vom Abt hatte, wieder ab, und sie wurden als Zinsleute der Dionysien = Kapelle zu Kemnade geschenkt, welcher sie mit aller ihrer Nachkommenschaft pflichtig bleiben sollten. Wenn Eine von ihnen ohne Erben starb, so fiel die ganze Nachlassenschaft an die Kirche, außerdem mußte das beste Thier, oder in Ermangelung dessen das beste Kleid gegeben werden 215). Der Hbrige konn-

212) Anton in seiner Geschichte der Landwirthschaft führt dies als ein allgemeines Recht in Corvey an, die Urkunde beschränkt es aber nur auf die Curie Lotten, und anderwärts war anderes herkömmlich, wie die Folge beweist.

213) Vergl. Kindlinger a. a. D. II. S. 221.

214) Vergl. Urf. von 1198. Anh. Nro. XI.

215) Vergl. Urf. von 1170. Anh. Nro. VIII. Andere Urkunden sagen auch wohl: das beste Stück

te eine gültige Ehe schließen, da aber die Nachkommenschaft auch hörig wurde, so mußten die Ehen unter Aufsicht genommen, und an die Einwilligung des Herrn gebunden werden, denn sonst konnten leicht die Interessen und vermeintlichen Rechte verschiedener Herren in Collision kommen, wenn die Hörigen des Einen mit den Hörigen des Andern sich verheiratheten, welches das Beispiel beweist, das in dem Güterverzeichniß Corveys 216) bemerkt wird. Ein Graf machte nämlich Ansprüche auf ein Corveysches Gut, und nannte es sein Eigenthum, weil ein Freier, Namens W o r a t, dasselbe mit seinem uneheligen Sohn R e g e n b e r t und dessen Gattin dem Stift Corvey gegeben, Regenbert aber nach dem Tode seiner Frau, welche Hörige des Stifts war, eine Hörige des Grafen geheirathet hatte. Indem er nun die Söhne dieser Frau als unter seiner Gewalt stehend betrachtete, die Frau selbst ihm hörig war, und diese noch das Grundstück besaß, so behauptete er das Obereigenthum; dies war aber eine Spitzsündigkeit, die nur eine offenbare Anmaßung beschönigen sollte.

Mit der Einwilligung zur Heirath wurde bald eine Abgabe verbunden, die gewöhnlich den Namen Bed-

im ganzen Nachlaß; da aber gewöhnlich Thier und Kleid genannt werden, so mochte wohl der übrige Besitz nicht viel bedeuten.

216) Kindlinger a. a. O. II. Urk. S. 141. Anton im Abschn. von dem Zustand der Dienstleute, hat diese Stelle dunkel und irrig übersetzt.

demund erhielt 217), bei uns waren es in der Regel zwei Schillinge 218).

Außer diesen Abgaben und dem gewöhnlichen Zins, der oft in Früchten, oft in Geld bestand 219), mußte der Hbrige auch dem persönlichen Dienste sich unterwerfen, doch fanden auch hier schon theils sichere Bestimmungen 220), theils Verwandlungen in eine geringe Geldabgabe statt, auch wurde wohl die Wahl zwischen Dienst oder Abgabe gelassen. So waren auf Einem Gute alle Dienste in Abgaben verwandelt, und es wurden z. B. bei dem Holzfällen oder Fahren 6 Denare und für den Dienst bei der Erndte 3 Denare festgesetzt und am Vitusfeste erlegt. Auf einem andern Gute mußten wöchentlich drei Tage Dienste geleistet oder

217) Vergl. die Haversforder Urkunde, Anh. Nro. VI.

218) Vergl. Urf. von 1170. Anh. Nro. VIII. wo es heißt: „nubentes 2 persolvent sol. quemadmodum apud nos est consuetudo. Dies bestätigt sich in einer Urkunde von 1153: „quaecunque istarum feminarum nupserit, pro precio pudicitiae dabit ad altare duos solidos.“ S. Falke, l. c. p. 657.

219) „mansum 1 in Wellethe solventem X Solidos.“ Vergl. Rindlinger, II. Urf. 107. 2c. „Mansum unum in Nathesungen, qui solvit quinque sol. et 12 jugera in villa Puchusen que reddunt solidum unum.“ Vergl. Falke, l. c. p. 653. Höfe waren oft getheilt, und wir finden in den Urf. „partes de manso“ tradirt.

220) Es mußte z. B. nach einem Güter-Verzeichniß auf einer Villa des Stifts von jedem Mansus eine Karre Holz auf den Hof geliefert werden u. s. w.

4 $\frac{1}{2}$ Mark bezahlt werden. Die Spanndienste waren ebenfalls taxirt 221).

In der Regel hafteten Dienste wie Abgaben auf den Grundstücken, doch finden wir beides auch bei unangesehenen Hürigen 222). Sie waren vielfältig, und haben sich zum Theil bis in unsere Zeiten erhalten. Manche Geldprästition, die uns jetzt gering erscheint, war damals hoch, indem sich der Geldwerth so bedeutend verändert hat. Viele Abgaben, die in alter Zeit zu Geld festgesetzt wurden, erscheinen gegenwärtig als unbedeutende Kleinigkeiten. So wurde z. B. von der Morge oder einem sonstigen Stück Rodeland, welches zum Anbau übergeben wurde, 1 bis 3 oder auch mehrere Pfennige jährlich prästirt, und diese Pfennige durchlaufen noch bis auf diesen Tag die Bücher der Einnahmer, wiewohl sie als Abgabe an sich nicht bedeutend sind, und mit dem Werth der Länder in gar keinem Verhältnisse mehr stehen.

Zu den damaligen Abgaben gehörten außer den Fruchtlieferungen aller Art 223), auch viele andere Ge-

221) Vergl. Kindlinger, a. a. O. II. Urk. S. 140 2c.

222) In einer ungedruckten Urkunde aus der Zeit des Abts Marcwards heißt es: Duo fratres Hezel et Finelen de Westheim tradiderunt quandam ancillam suam Thietburgam sorori suae Ibokin uxori cujusdam Rudogeri . . . ad persolvendum annum censum duorum nummorum."

223) „De Godelumen C. Maltros diversi generis“ Vergl. Kindlinger, a. a. O. II. S. 107. 224. 225.

genstände, die sich größtentheils aus den Registern der Einkünfte verloren haben. So mußte z. B. die Curie zu Lotten 40 Wöcke, 20 Gefäße [Urnas] mit Butter und 350 Hechte liefern. Münnichhausen mußte liefern: 3 Fässer Bier 224), 4 Töpfe Honig, 8 Malter Käse, 225) 30 Stiege Eier, Salmen und andere

Der Ausdruck Maldrum, Malber, bezeichnet ein altes Maß, dessen Gehalt sich jedoch verschiedentlich änderte. Das gewöhnlichste Maß ist der Modius, Mut. Sieben Modien betragen nach dem oft allegirten Register einen Somum: „faciunt autem unum somum VII modii secundum mensuram granarii.“ Vergl. Kindinger, a. a. D. 229. Auch die Ausdrücke Scheffel und Viertel kommen jetzt vor. Das oft allegirte Register, bei Kindinger, hat seipulos pisarum. Eine ungedruckte Urk. Abts Wittkind, um 1200 sagt: „quod tum in concambium quarundam Decimarum quadraginta quadrantes in bonis nostris in Sirikellen Dom. Pad. assignassemus, acciderit postmodum, quod ordinatum est, ut pro praedictis molderis totidem nobis Dom. Pad. in Curia sua Wyneken annuatim faciat assignari, donec eosdem quadrantes in Sirikellen nobis expedivit etc.“

224) Die Urkunde sagt 3 Cerevisias, drei Biere, wahrscheinlich das Gebräu. Meist mußte Malz geliefert werden. Eine Villa mußte Malz zu drei, eine andere zu vier Bieren liefern. Vergl. Kindinger II. 143.

225) Wahrscheinlich bedeutete Malter anfangs kein Maß, um trockene Sachen zu messen, sondern eine bestimmte Anzahl. Man lese hierüber Anton's Geschichte der deutschen Landwirthschaft.

Fische 226), auch Gartengewächse und namentlich 500 Bündel Porre 227). Eine gewöhnliche Lieferung bestand auch in Federvieh, namentlich Hahnen. Wir finden desgleichen Lämmer, Schaafse und Schweine, auch Holz unter den Abgaben, und was auffallend ist, von mehreren Villen Pelzkleider, für die aber Geld ange- setzt wurde, weil sie wahrscheinlich nicht wohl mehr an- geschafft werden konnten, da durch den großen Anbau das Wild sich minderte 228).

Die Dienste waren Spann- und Handdienste; erstere erstreckten sich nicht bloß auf den Ackerbau 229) und unter den letztern waren wirklich willkürliche Knechts- dienste. So mußten z. B. auf einer Villa vier Litonen abwechselnd die gefangenen Fische nach Corvey tragen.

Ein Hauptbedürfniß des Klosters war der Wein 230), und so wie überhaupt der Anbau desselben fleißig

226) Die Consumtion an Fischen war sehr groß, und die Lieferung von allen Seiten stark. Es machte dies die Menge der kirchlichen Fasten.

227) „de Munnichusen 500 ligaturas porre ad hortum, Inde dantur holera ad servitium.“ Vergl. Rindlinger, S. 113.

228) Munnichusen mußte zahlen: „15 Solid. graves pro pellico,“ Bodrike: 14 Sol. pro pelliciis.“ Vergl. Rindlinger a. a. D.

229) „singulis annis 3 vectiones Corbeiae aut 3 Sol. 3 vectiones Goslariae, 2 vectiones in silvam etc.“ Vergl. Rindlinger a. a. D. S. 142.

230) Zum Kirchendienst, zum Bedarf der Brüder und zur Bewirthung der Fremden, die das Kloster besuchten, oder im Hospital aufgenommen wurden.

ger getrieben wurde, so erstreckte er sich sogar in Gegenden, deren Klima die Bemühungen nicht lohnte 231). Namentlich hatte Corvey den Weinbau versucht, und wir finden nicht nur den Käufcheberg und Dieleberg als Weinberge genannt, sondern auch Abgaben und Zehnten von Wein 232). Der wenige Nutzen aber, den diese Weinberge brachten, der blühender werdende Zustand des Weinbaues am Rhein, und namentlich Corveys eigener Besitz dortiger Weinberge, ließen die hiesigen allmählig zu Grunde gehen, und schon jetzt sehen wir, daß es seinen Bedarf größtentheils vom Rhein zog. Aus dem oft angeführten Verzeichniß der Einkünfte des Stifts ergiebt sich, daß dasselbe alljährlich eine Weinreise [iter vini] veranstaltete, zu welcher die nöthigen Bedürfnisse die Villen Munichusen, Bodrike [bei Berl] Stäle [an der Ruhr im Essenschen], Lacheim [ohnweit Duisburg] und Castinace [Kestenich], welches letztere wahrscheinlich das Ziel der Reise war, stellen mußten. Die Lieferung bestand in Früchten, Mehl, Brodten und Vieh verschiedener Art, z. B. Münchhausen 40 Schaafe, 2 Kühe, oder eine halbe Mark, 4 gute

[A. Erkenb.] „Redemit etiam a quodam Adolfo beneficium suum statuit semel propinari, reliqua Preposito dedit ad hospites suscipiendos, ne vinum fratrum in aliquo minueretur.“ Kindlinger a. a. D. II. 108.

231) Vergl. Anton a. a. D. I. S. 278. II. S. 296.

232) Auch die Stadt Hörter trieb Weinbau im zwölften Jahrhundert. Vergl. Chron. Huxar. ad 2, 115f. bei Paullini l. c.

Schweine, oder eine halbe Mark u. s. w. Außerdem mußten auch Menschen gestellt werden, z. B. von Münchhausen 12 Männer mit Knüppeln [wahrscheinlich Kolben, eine Waffe, zum Schutz], oder eine halbe Mark 233). Ferner eine Anzahl Wagen und Schiffsgeräthschaften, namentlich Linien, welche Kestrich stellen mußte, sodann mancherlei andere Gegenstände, deren Bedarf zur Weinreise man zum Theil nicht einsieht, z. B. Stücke Eisen, Rindsfelle, Pech, Art, Beil, hundert Stück Schalen, zwei Näpfe, ein Mörser, eine Tonne, ein Kessel, zwölf Töpfe u. s. w.

Die Einkünfte und Dienste der verschiedenen Höfe mit dem Geschäft der Besorgung und Lieferung zur Hofhaltung machten das Servitium aus. Es lag aber auch den Haupthöfen ob, den Abt mit seiner Hofhaltung aufzunehmen und zu bewirthen, und auch dies, welches man Hospitium nannte, hatte seine genaue Bestimmung. Manche Curie war jedes Jahr, manche nur das zweite und dritte Jahr zu einem Hospitium verpflichtet. Das Servitium bestand in Abgaben und Diensten, welche jährlich geleistet werden mußten, außerdem war nun für die Abtei auch bestimmt, was zum täglichen Bedarf gehörte, und viele Höfe mußten es noch übernehmen, mehreremale im Jahre dieses tägliche Servitium zu lei-

233) Dies bezieht sich wohl auf die Waffe, die sie mitbrachten, und nicht auf die Männer selbst.

sten 234). Dies war aber stark, es gehörten z. B. dazu sechs fette Schweine, sammt einem Spanverken, und im gleichen Verhältniß alle übrigen Lebens-Bedürfnisse.

Daß der Zustand der Hörigen sich schon in dieser Zeit sehr besserte, beweist die schöne Urkunde der folgenden Periode des Jahrs 1225. 235), wodurch den Schulden untersagt wird, sie mit Gewalt und knechtischer Strenge zu drücken, mehr zu fordern, als was Recht, Herkommen und Billigkeit heische, und die Abhängigkeit solcher Menschen nach Willkür zu nutzen, oder sie als Sache zu betrachten. Bei so menschlichen und christlichen Gesinnungen mußten die Fesseln, die diese gedrückten Knechte und Leibeigenen gebunden hatten, sich allmählig lösen.

234) „Habent autem Abbates de iisdem curiis sua servitia que diurna appellantur, videlicet de Munekehusen 4 servitia, de Bodrike 2. Si autem quis scire voluerit quid pertineat ad diurnum servitium, hec sunt: 6 pingues porcos et unum Speineverken et eos debet eligere Dapifer etc.“
Vergl. Rindlinger II. S. 229. Ein besonderes Abkommen war nach einem alten Register mit den Ministerialen von Amelungen dieserhalb getroffen. Es heißt darin: „Talis est conditio de beneficio castrensi, quod si Abbas eis presentat 8 marcas, tunc tenentur ipsi dare diurnale servitium in curia Amelungen quod redemi potest XII. marcis.“

235) S. Anh. No. X.

IV.
 Gerichts-Verfassung
 und Recht.

Das Recht und dessen Anwendung blieb, wie in der alten germanischen Verfassung, Eigenthum des Volkes. Zwar hatten die durchgreifenden Anstalten Karls des Großen aus den sonst gewählten Richtern Beamte gemacht, deren Ernennung von der Regierung abhieng, aber die altherkömmlichen Volksrechte waren im übrigen unangetastet geblieben. Alles Recht war autonomisch, und kein Kaiser oder Landesherr übte eine gesetzgebende Gewalt. Es beruhete auf Herkommen, durch allgemeinen Willen geheiligt, und war ungeschrieben, vom Volk allein bewahrt, das es treu im Herzen trug. Jeder wußte, was Recht war, und fehlte selten dagegen. Deshalb gab es wenig Prozesse, die erst spät mit der Unwissenheit des Rechts sich ins Unendliche steigerten. Auch das gerichtliche Verfahren enthielt keine schriftliche Verhandlungen, nur selten wurde allenfalls das Resultat in eine Urkunde gefaßt. Dennoch wurde das gesprochene Urtheil sicher vollstreckt, und nie vergessen. Dies konnte nur erreicht werden bei einer Gesamt-Bürgerschaft, und weil alle Gerichtsgesessene zugegen waren und am Urtheil Theil nahmen.

Zwar sollen geschriebene Gesetze existirt haben (236), doch läßt der Ausdruck Lex Saxonica, welcher (230) Witterkind, in den Annalen, erwähnt ihrer, und Falke will sie im Corveyer Archiv in einem

her häufig in den Urkunden vorkommt, hierauf noch nicht schließen, denn man nannte auch die Observanz Gesetz, da es in der Regel kein anderes gab, als das, welches sich auf Herkommen gründete 237). Es trug sich wohl zu, daß eine neue Bestimmung vereinbart, und für die Zukunft als entscheidende Norm aufgestellt wurde; das nannte man Willkür. Wichtige Urtheilssprüche, die ein neues Recht wiesen, wurden wohl niedergeschrieben und aufbewahrt, und Weisthümer genannt. Sie hatten Gesetzeskraft, denn der allgemeine Wille hatte so erkannt. Bei zweifelhaften Fällen pflegte man wohl das Recht bei einem höheren oder berühmten Richter zu suchen.

Die Autonomie zeigte sich aber in dieser Periode noch in manchen andern Formen, da mit der sich ändernden Verfassung auch andere Verhältnisse für die Gerichte eintraten. Dahin gehörten namentlich die Lehn- und Dienst-Verhältnisse, die sich auf Verträge stützten, und neue Rechte gründeten, besonders aber die Entste-

dasigen Coder gefunden haben, und versprach ihre Mittheilung. Es ist aber nicht dazu gekommen, und wir haben keine Spur entdecken können. Vergl. Falke l. c. p. 271.

237) „Secundum morem Saxonicae legis,“ sagt eine Stelle in den Traditionen bei Falke. l. c. p. 270. In der Erwerbungs-Urkunde über Ztter von 1126. heißt es: „ubi haec facta sunt secundum legem Angariorum.“ Vergl. Kindlinger, a. a. O. II. S. 157. In einer Urkunde von 1116 geschieht eine Uebertragung „more Saxonico.“

lung der Städte, mit denen das Recht schon an sich, mehr aber in der Folge durch Aufnahme römischer Rechtsgrundsätze, große Umwandlung erlitt.

Wie der Kaiser keine Rechtsnorm aussprach ohne Bewilligung, und nach Rath der Fürsten 238), so diese als Landesherren nicht ohne Rath und Willen ihrer Getreuen. Wie sich aber bei den letztern überhaupt noch in dieser Periode wenig Spuren einer entstehenden gesetzgebenden Gewalt zeigen, so fehlte hier, wie dort alle Gewalt in Hinsicht der Privatrechte, und es fiel Keinem ein, hierin einen Eingriff in die Freiheiten des Volks zu wagen. Man dachte auch noch selten daran, die Gewohnheits-Rechte als etwas allgemein Gültiges zu sammeln und aufzuzeichnen, sondern jeder Gerichtshof hatte seine eignen Gewohnheiten, und den Inbegriff derselben nannte man das Recht 239), welches

Vergl. Falke l. c. p. 566. In der Urkunde über die Precarie Siegeberts von 1113 steht: „hec acta sunt secundum legem et Justitiam Angariorum.“ Nachher: „Acta sunt autem hec secundum ritum Osterlachson Hereschap in Pago Sulbirgow.“ Vergl. Kindlinger a. a. O. II. S. 96.

238) So giebt Kaiser Conrad III. 1147. die Klöster Remnade und Bisbeck an Corvey „judicio principum.“ Vergl. Urf. bei Falke, l. c. p. 909.

239) „Insgemein ist alles Recht gleich der Sage an seinem Orte selbst gewachsen, und in der Regel unentliehen, so viel gleiche überraschende Züge der Gesetzgebung auch durch jedes Volk hingehen.“ Grimm, von der Poesie im Recht. S. Zeitschrift, von Savigny II, 1. S. 29.

Landrecht, Stadtrecht, Lehnrecht, Dienstrecht seyn konnte. Wie die Gerichte mit Schöffen besetzt wurden, und die Volksversammlungen nach und nach eingingen, wurde das Recht der Autonomie wohl auf jene übertragen, und man pflegte für Landrecht den Ausdruck *Lex Scabinorum* zu gebrauchen.

Die Karolingischen Grafschaften waren die ursprünglichen Gerichtsbezirke, die auch neben der sich bildenden Territorial-Eintheilung in dieser Periode größtentheils bestehen blieben. In den Bauerschaften hatte man die alten Bauerrichter gelassen, welche in den Urkunden, wie wir oben zeigten, auch Grafen [Comites] genannt werden, so daß weder der Centenarius noch der Scultetus auf Sachsen übergieng. Mit beiden Gerichten giengen wesentliche Veränderungen vor. Die Grafschaften als Gerichtsbezirke waren zerrissen und durchlöchert, durch die Immunität der Stifter und durch das Austreten der Städte 240). Das Stadtgericht bildete jetzt den Gegensatz zum Landgericht, und daneben entstanden noch die Gerichte der Lehnmänner, Ministerialen 241) und Hódigen. Alles theilte und trennte sich in Classen und Stän-

240) „Cives praedictos cum tota villa Coesfeld ab universis Advocatis et a regio banno liberós et solutos fecimus etc.“ heißt es in dem Privileg von 1197 bei Kindlinger, a. a. O. III. Urk. S. 53.

241) In der Urkunde von 1120 hieß es: „Judicio igitur quaesito, cum jam lege ministerialium partem suam videret infirmari.“

de, und in der alten Verfassung löste sich Ein Stück ums andere. So bildete sich z. B. in den Burgen eine besondere Verfassung, und ein eigenes Gericht unter den Burggrafen, zu dem alle Burgmannen gehörten 242). Die Landesherren, welche als Grafen die ursprünglichen Richter gewesen waren, hatten anfangs wohl durch Vice-Comites sich vertreten lassen. Jetzt da der Begriff des Amtes allmählig aufhörte, und da sie die Grafschaften eigenthümlich erwarben, und mehrere in ihren Territorien vereinten, ernannten sie an ihrer Stelle Beamten, die von ihnen abhängig in ihren Namen Gericht hielten, und Landrichter, Amtmänner, Vografen genannt wurden 243). Doch halten sie in unserer Periode noch häufig selbst das Landgericht [Comune terrae placitum] in alter Form und Weise 244), und wie dies aufhörte, finden wir neben den landesherrlichen Vografen auch unabhängige Freigrafen,

242) Vergl. oben Theil I. B. 2. S. 222.

243) Der Vografe wurde dem Frygrafen entgegengesetzt. „comitiam . . . vendidit . . . cum omni jure et attinentiis suis, sicut ipsam tenuit et habuit multis annis, excepto eo quod vulgariter Goscaph vocatur in villis subnotatis . . . quas subesse voluit advocatiae suae etc.“ Vergl. Falke I. c. p. 690. Goscaph heißt hier Vografschaft, wie Grascaph oder Gravscap Grafschaft. Falke meint „Goscaph fortassis legendum est Gravescap,“ aber mit Unrecht, denn die Stelle bezeichnet klar einen Gegensatz.

244) Wie die Urkunden zur Genüge darthun.

die Namens des Kaisers die richterliche Gewalt in den alten Karolingischen Bezirken handhaben, und mit den neuen gefürsteten Grafen und Landesherren nur in einem Lehns-Verhältniß stehen. Diese hatten nämlich anfangs wohl, besonders in den geistlichen Territorien, das Gericht unter dem Titel Grafschaft als Lehn übertragen bekommen, und die Belehnten hatten streng an ihren hergebrachten Rechten gehalten. Da der alte Begriff dieses Grafengerichts geblieben war, und nur freie Erbgeseffene darin erschienen, so nannte man es Freigericht, Freigrasschaft 245). Gerade dadurch aber, daß ihm immer mehr durch andere Gerichte entzogen wurde, kam es seiner Auflösung nahe, bis es sich mächtig und kraftvoll als Fem-Gericht regenerirte.

Die Bauerschaften wurden zu Dörfern, und mit Hörigen besetzten Villationen. Wenige waren mehr frei, die alten Gemeindsrechte änderten sich daher, und das alte Volksgericht erlosch. Statt des gewählten Bauerrichters wurde jetzt ein Vogt oder Schulte ernannt. Der Amtmann, oder bei den Stiftern der Kirchenvogt, hegte das obere Gericht, wie der Graf. Es wurden aber jetzt auch schon Stellvertreter, Viceadvocati, ers

245) „Comes Adelbertus in libero placito comitiae suae“ sagt eine Urf. von 1187. — „Comicia super liberos et liberorum agros.“ Urf. von 1197 Rindlinger, a. a. O. II. S. 34.

nannt, die wohl Dingvögte hießen 246), so wie die ernannten Richter des Grafengerichts Dinggrafen.

So wie unter der Gerichtsbarkeit der Vögte und Schulden, welche zugleich Verwalter waren, die Entwürdigung des Richteramts sich vorbereitete, so scheint doch auch bei den unfreien Gemeinden anfangs manches Ueberbleibsel der alten freien Verfassung gelassen worden zu seyn, namentlich in Beziehung auf Gegenstände des gemeinen Interesse. Wir rechnen dahin das Entstehen der Holzgrafschaften [Comeciae lignorum], und glauben, daß man auch da, wo ein Vogt gesetzt war, den Gliedern der Gemeinde die Angelegenheiten der gemeinsamen Mark, namentlich des Holzes, unter einem selbstgewählten Richter überließ, welcher nachher die Verleihung seines Amtes mit Vortheilen erhielt, und nun Holzgraf [Holtgreve] genannt wurde 247). Indem er sich aber Amtsgewalt anmaßte, untergrub er wieder die Freiheit, und es wurden freie Marken wieder denen entgegengesetzt, welche einen Holzgraf hatten 248).

246) „Advocatus, qui dicitur Diakvoot.“ Urf. v. 1093. bei Hontheim, I. Hist. Trev. Dipl. p. 441.

247) Vergl. Urf. von 1197. Anh. No. V.

248) Eine Urkunde von 1261 enthält „Dominium quod Holtgravescap dicitur de septem parochiis.“ Vergl. Falke, l. c. p. 852.

In dem Territorium von Corvey erlosch der alte Grafschaftsbezirk in den erweiterten Immunitäts-Rechten des Stiftes. Nur in der Stadt blieb noch ein Graf, auf dem Lande galt das Gericht des Kirchenvogtes, das aber allmählig in die Botmäßigkeit des Stifts zurückkehrte; wir sehen die Gerichtsbarkeit des Vogtes hier und da ausdrücklich ausgeschlossen, und sie kam theils an Pesamte, theils an die Verwalter der Güter. Auch diesen wurde sie allmählig wieder genommen, und dem Custos übertragen, der gewöhnlich Einer der ältesten Geistlichen war 249). Die obere Gerichtsbarkeit blieb nicht minder bei dem Stift, das auch die geistliche Gerichtsbarkeit, die in ihren Befugnissen überall um sich griff, ausübte.

Der Begriff des Richteramts erlosch zwar in der Person des Landesherrn, aber nicht die Ausübung; denn noch saßen sie, so gut wie der Kaiser selbst, zu Gericht, theils in besonders wichtigen Fällen 250), theils wo Berufung an sie statt hatte, theils als Lehn- und Dienstherren über ihre Getreuen. Der oberste Richter war der Kaiser, der gewöhnlich im Fürstengericht [Judicium,

249) Vergl. Haversforder Urk. Anh. No. VI. Eine ungedruckte Urkunde von Abt Marcward [1082 — 1106] enthält eine Tradition, und am Schluß heißt es: „cujus rei testes . . . hildico comes Sinicho presbyter qui traditionem ipsam banno firmavit.“

250) Wir hatten z. B. oben einen Fall, wo alle Litonen ihre Schuldigkeit verweigerten.

curia principum] selbst den Vorsitz führte. Das Stift war oft in bedrängter Lage, und mußte Schutz und Hülfe bei diesem höchsten Gerichte suchen 251). Vor dem Sturz des Herzogthums hatte auch der Herzog die Ausübung des höchsten Gerichts im Namen des Kaisers, denn Heinrich der Löwe hielt ein Placitum zu Corvey, und ahndete hart die Verbrechen Witekind's von Schwalenberg 252).

Das gerichtliche Verfahren war überall gleich in dieser Periode; Hauptgrundsätze blieben: Erstens, Oeffentlichkeit desselben, Zweitens, Zuziehen ebenbürtiger Genossen [Compares], als Zeisiger und Urtheiler.

251) Im Jahre 1145 hielt König Conrad bei Corvey „solennem curiam,“ wo er die Privilegien bestätigte, und die Rückgabe verlornen Besitzungen bekräftigte. Vergl. Falke, l. c. pag. 290. Der Streit mit dem Truchses Rabano wurde, da dieser sich dem ersten Urtheil nicht fügen wollte, in zweiter Instanz zu Speier „in curia plena,“ in Gegenwart des Kaisers und der Fürsten des Reichs entschieden. Vergl. Schäten, l. c. ad a. 1150. Auch bei den Angriffen Folkwins und Witekind's mußte der Abt oft anrufen, „judicium regni coram domino rege et universis principibus.“ Vergl. Martene, II. p. 530. Kaiser Friedrich schrieb 1152 in derselben Sache: „Praeterea te ignorare nolumus, quod tertio idus Octobris curiam generalem, ex consilio principum vita comite Wirceburc, celebraturi sumus. In qua presentiam tuam nobis cupimus exhiberi.“ p. 537.

252) Vergl. Martene, II. pag. 588.

Diese Prinzipien wurden in allen Gerichten mit der strengsten Consequenz durchgeführt, von dem Hofgericht der geringsten Villication bis zum Placitum des Grafen, ja selbst bis zur Curie des Kaisers hinauf. Der Custos, Vogt oder Schulte konnte über seine Litonen nicht richten, er mußte die übrigen Litonen als Schöffen zum Gericht sammeln 253), und der Kaiser, wenn er über Ministerialen der Fürsten richtete, ließ nicht durch diese, sondern durch Ministerialen das Urtheil finden. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon giebt der Streit des Abts mit dem Truchses Rabano, welcher vor den Kaiser und die Fürsten in Speier zur Entscheidung gebracht wurde 254). Hier hatte jeder Fürst einige Ministerialen in seiner Begleitung, und diese mußten das Urtheil finden 255); sie bildeten die berufenen Schöffen, und die Fürsten, welche sonst im Kaisergericht die Schöffen waren, machten mit dem Kaiser nur ein Ganzes als vorsitzender Richter aus 256). So streng hielt man darauf, nur durch ebenbürtige Genossen das Urtheil finden zu lassen.

253) Vergl. die Haverkforder Urk. Anh. No. VI.

254) S. oben S. 68.

255) Veral. Schaten, l. c. ad a. 1150. von den Ministerialen heißt es: „abjudicaverunt ei in conspectu nostro et Principum etc.“

256) Daher heißt es in der allegirten Urkunde: „Secundum iudicia ministerialium nostr. atque sententiam principum regni.“

Öffentlich war das Gericht, denn es wurde nicht in verschlossenen Kammern, sondern unter freiem Himmel, und zwar das Grafengericht an den alten Malplätzen gehalten. Es waren Gerichtstage im Jahre festgesetzt, wo das ordentliche Gericht [ungebothenes Ding] 257) gehalten wurde, und wo alle Gerichtsgesessene sich sammelten. Auch das besondere Gericht [gebothenes Ding] dauerte fort, und wurde Regel bei allen Gerichten der Hörigen 258), allgemeiner aber wurde es bei dem Verfall des Grafengerichts, und es entwickelte sich aus ihm das heimliche, das bald das öffentliche verschlang. Auch ehe der Orden der Femgerichte existirte, kannte man schon ein heimliches Gericht als Gegensatz des öffentlichen. Späterhin brauchte man den Ausdruck nicht ferner, da es kein öffentliches Gericht mehr gab, sondern lauter heimliche, die einst deutscher Gesinnung und deutschem Gefühl für Recht und Freiheit so fremd waren, und nur in der wachsenden Macht der Fürsten gediehen 259).

257) Hier und da hatten sich Reste dieses Gerichts erhalten; z. B. in der Stadt Treysa ein sogenanntes Ungebott, das unter alten Formen bis in die neueste Zeit gehalten wurde. Verh. Geschichte der Stadt Treysa von E. J. Kulenkamp, 1806.

258) Vergl. Haversforder Urk. Anh. No. VI.

259) Unser gelehrter Kindlinger hat gewiß Unrecht, wenn er behauptet, die Meisten wären allmählig von den gemeinen Gerichtstagen weggeblieben, nur die Geladenen seien erschienen, und so habe man bald auch Niemand mehr zugelassen,

In der Regel waren, wenn Gericht gehalten wurde, alle Gerichtsgesessene, wenigstens die Meisten, um den Richter versammelt, und sie hießen der *Umstand*. Die Schöffen-Anstalt war ursprünglich unserer Gegend fremd, und wenn es gleich schon Schöffen gab, so finden wir doch in dieser Periode noch wenig urkundliche Spuren, indem die wichtigen Verhandlungen, welche die Geschichte aufbewahrt hat, größtentheils im allgemeinen Gericht, oder doch in zahlreicher Versammlung gehalten sind, und der rechtliche Anspruch aller Ebenbürtiger auch hier, wie oben in der Stadtgeschichte, behauptet werden kann. Die Urkunden sind oft von zwanzig und mehreren Zeugen, welche wohl unbezweifelt Schöffenrecht übten, bekräftigt, und gewöhnlich wird angeführt, daß noch viele andere zugegen gewesen seyen; auch gerichtliche Urkunden erwähnen des *Umstandes* aller zum Gericht Gehörigen 260).

Betrachten wir nun das Verfahren bei einem Gericht, das öffentlich und mündlich gehalten wurde, an dem alle Gerichtsgesessene Theil hatten, und wo man nach ungeschriebenem Recht und ohne einen theoretischen

außer diesen und den Schöffen. Die Deutschen haben nie ohne Noth und Zwang solche Rechte verscherzt.

260) S. Urkunde von 1118 bei Falke, l. c. „regio banno confirmavit [scil. comes] in placito, ubi omnes sui comitatus homines auditores et testes erant.“ Vergl. auch oben S. 106. Note 205.

Rechts-Unterricht verhandelte und entschied, so möchte Mancher bei der Frage Bedenken tragen, ob da immer ein richtiges Urtheil habe erfolgen können. Wir überzeugen uns aber davon, wenn wir uns die vorkommenden Fälle einzeln denken. Beruhete, Erstens, die Entscheidung auf Vertrag, auf Wort und klarem Beweis, so war dadurch das Recht selbst gegeben. War es, Zweitens, in einem bestimmten Falle immer so gehalten worden, und paßte langjährige Gewohnheit vollkommen zu dem vorgelegten Fakt, so war das Urtheil leicht zu finden, und der es vortrug, war der Zustimmung aller Umstehenden gewiß. War aber, Drittens, der Fall neu, oder die Observanz ungewiß, oder die Sache in ihrem gegenwärtigen Zusammenhange bedenklich, so konnte man wohl bei einem anderen erfahrenen und berühmten Gerichte sich Rath's erholen; man konnte aber auch das Recht finden, und da war Recht, was alle Genossen für billig hielten. Durch den Ausspruch wurde es Recht, und zugleich Gesetz. Was aber Alle für Recht ansahen, dem sie sich also insgesammt in ähnlichen Fällen fügen wollten, das war gewiß für die Partheien auch das Rechte, und angemessener, als wenn man alte Gesetzbücher aufgeschlagen, und da die Entscheidung des Rechts gefunden hätte. Was der laute Wille, das allgemeine Billigkeitsgefühl des ganzen Volkes aussprach, konnte wohl ein angemesseneres Recht seyn, als was ein Gesetzgeber in seiner Arbeitsstube erfindet. Dies Volksmäßige aber, dies gemeine Eigenthum aller Genossen am Recht,

am Gesetz, am Gericht, hat etwas Großes und Erhebendes, das wir nach sechs Jahrhunderten, die mit ihren Schatten und Nebeln dahin gezogen, wieder lebhaft fühlen, erkennen und mit Zeitgemäßen Modifikationen zurückersehnen 261).

Was den Gang des Verfahrens selbst betrifft, so zeigen sich uns zwar späterhin vielfältige Formalitäten, und das Gericht wurde durch Fragen und Antworten mit bestimmtem Ceremoniel abgehalten. Diese Formen halten wir aber größtentheils für späteren Zusatz und Verzierung 262), und finden davon in dieser Periode noch keine Spur.

Wenn Alle, die am Gericht Theil hatten, versammelt waren, traten die streitenden Partheien auf, und trugen ihre Sache öffentlich vor, entweder um nur die Meinung der Genossen zu wissen, und die Belehrung des Rechts, dem sie sich dann freiwillig fügten, oder um einen förmlichen Urtheilsspruch zu erlangen 263).

261) Wenn auch Viele unserer Juristen, deren Geist in todten Formen erstickt ist, es sich unmöglich denken.

262) z. B. die Reime bei Eröffnung des Feldgerichts zu *Horhus*, welches übrigens nichts anders als ein altes Freigericht war, und nichts besonderes, wie *Berck* [Geschichte der Semgerichte S. 151.] zu meinen scheint.

263) Eine ungedruckte Urkunde, die wir künftig mittheilen, sagt: „*quaelita in generali sententia si . . . responsum fuit etc. Postea cum consensu et arbitrio*

Hier wurde der Fall mit den gegenseitigen Ansprüchen vorgetragen, und die Streitfrage im Allgemeinen herausgezogen, und zur Entscheidung aufgestellt 264). Man forderte nämlich Einen in der Versammlung auf, das Urtheil zu finden, und dies war gewiß immer Einer der erfahrensten und klügsten Männer, und er war jetzt, nachdem die Partheien ihre Vorträge gehalten, auch der Richter durch Fragen den Streitpunkt ausgemittelt, und der ganzen versammelten Menge zum Nachdenken überlassen hatte, der Referent, der das Urtheil vortrug, und dabei nothwendig auf den allgemeinen Beifall rechnen, folglich jeder Verdrehung, Verwickelung und Partheiligkeit sich enthalten mußte. Er entschied entweder unbedingt oder behielt Beweis vor 265). Die Versamm-

utriusque partis in forma iudicii super causa inter ipsos versata etc."

264) „Nos vero, ne aliquid sufficientis cautelae omitteremus, in sententia quaesivimus, si bona per emtionem adquisita absque heredum possent resignari consensu, ac Henricus de Emberike, sententiam dedit, quod in hac resignatione et quorumlibet bonorum resignatione sic acquistorum heredum convenientia non esset necessaria, cui sententiae omnes, quorum nomina infra ad testimonium scripta sunt et alii quam plures, unanimiter assenserunt." Vergl. Urkunde von 1190 bei Falke, l. c. p. 670. Beim Kaisergericht galt das nämliche Verfahren. In dem Urtheil gegen Rabano heißt es: „Judicium de clavibus invenit Conradus ministerialis noster etc." Vergl. Schaten, l. c. ad a. 1150.

265) „Thimo miles inquisitus de hac sententia, taliter adinvenit et protulit, quod, si ipsa Domina evidenter posset ostendere etc." Also ein Interlocut.

lung [der Umstand] fiel nun bei 266), oder die Sache war noch nicht zur allgemeinen Zufriedenheit erledigt. Dann trat ein Anderer auf, und trug einen Ausspruch vor 267). War aber die Sache zu Ende, so konnte das Urtheil gescholten und appellirt werden, und es war eine merkwürdige Consequenz, daß, wenn auch die Partheien sich beruhigten, doch ein Schöffe oder jeder Genosse aus dem Umstand auftreten und verlangen konnte, daß die Sache vor den höheren Richter gebracht werde; denn dies Urtheil machte für Jedem in der Folge Gesetz, er war also dabei interessirt, ob es eine richtige Entscheidung enthielt, trug seine Meinung vor, und appellirte 268). Ueber die Statthastigkeit der Appellation wurde sofort erkannt. Wenig Aufschluß giebt uns aber unsere Geschichte über Form und Gang der Appellationen. Nur über Amtgut konnte nicht appellirt werden 269).

Indem wir uns soviel als möglich, unserm Zweck zufolge nur an die Resultate halten, die unsere Geschichte darbietet, übergehen wir das Weitere, was sich noch

266) „Haec Sent. fuit manifeste per assensum omnium fidelium nostrorum ibidem astantium approbata.”

267) „Item de eadem sententia supradicta requisitus etc.”

268) „N. Redarguit . . . ad imperatoris praesentiam appellavit.”

269) „Nos autem et Ecclesiae n. fideles hoc dicimus quod non possit a nobis vel ab Eccl. nostra de aliqua sent. data super bonis officiorum nostre

über das damalige Gerichts-Verfahren sagen ließe, und bemerken nur, daß unter den Beweismitteln auch

G o t t e s u r t h e i l e

hier üblich waren 270). Sie waren jedoch hier wie überall größtentheils nur noch in peinlichen Fällen statthaft, und wurden da angewendet, wo kein anderes Mittel übrig war, die Wahrheit zu ergründen. Aus altgermanischer Sitte waren sie entstanden und stützten sich auf den festen Glauben an eine Nähe und unmittelbare Einwirkung der Gottheit, welche Wahrheit und Gerechtigkeit schütze und durch Zeichen enthülle. Mit christlichen Vorstellungen und Gebräuchen gieng diese Sitte in die späteren Zeiten über 271).

rum nobis pensionem solventium ad imperium, vel ad quemquam alium appellari."

270) Ueber die Gottesurtheile überhaupt vergleiche man: F. Majer, Geschichte der Ordalien. Jena 1795.

271) Abstrahiren wir von der Idee der Meisten unserer Zeitgenossen, daß wir die aufgeklärtesten, gescheidesten Menschen aller Zeiten, und unsere Vorfahren gar erstaunend rohe, abergläubische, erbarmenswerth dumme Leute gewesen; bringen wir vielmehr die Erscheinung der Ordalien mit der ganzen Geschichte der Zeit und des Volkes, und anderer Zeiten und Völker in Einklang, so werden wir sie ohne Abscheu betrachten, und weniger barbarisch finden, als eine Tortur, die sie verdrängte und die unsere Zeit noch kennt. Wir verstehen dann, was Grimm sagt: [a. a. O. S. 81] „dieser „Glaube an Gott geht sichtbar durch unser ganzes „altes Recht. Man kann sagen, daß es beinahe

Das älteste und der Gesinnung der Nation angemessenste Gottesurtheil war wohl der *Zweikampf*, der noch üblich war. Man konnte den Verbrecher durch *Zweikampf* überführen, dieser konnte aber auch durch *Eid*

„ ganz auf Gottesurtheil gebaut ist, und ich rechne
„ seine innere Tugendhaftigkeit mit Zug zu einem
„ seiner hauptsächlichsten poetischen Bestandtheile.
„ Die Poesie ist rein und fromm, nicht anders das
„ einfache Recht des Alterthums. Allerwärts sehen sie den Finger des Allmächtigen.“ — Auch in spätern Zeiten, wo man an keine Orbalien mehr dachte, sprach sich Glaube und Gesinnung des Volkes noch gleichmäßig aus, wie z. B. aus den üblichen sprichwörtlichen, in seinem Munde befindlichen Redensarten erhellt. Man sagte nämlich: „Gott hilft dem stärksten. — Hilf dir selbst, so hilft dir Gott. — Gott läßt sich nicht täuschen. — Wer Gott zum Freund hat, dem schadet keine Creatur. — Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut. — Wer Recht thut, der wirds finden; Wer Unrecht thut, wirds auch finden, Gott wird richten,“ u. s. w. Vergl. Agricola, Sprichwörter. Frankf. 1601. Auch in Verwünschungen und Verheuerungen spricht sich noch die Erinnerung an einzelne Orbalien beim Volke aus. Man sagt: Ich will an dem Bissen ersticken, wenn es nicht wahr ist, und: Ich will das Abendmahl darauf nehmen, welches auf die Probe des geweihten Bissens [Judicium ossae], und die Abendmahlsprobe [Purgatio per sacram Eucharistiam] deutet. Das Wahrrecht [Jus feretri] ist erloschen, aber das Volk glaubt wenigstens noch hie und da fest, daß, wenn ein Blutsverwandter sich dem Erschlagenen nähert, aus seiner Wunde Blut fließe. — Volksglaube gründete und erhielt die Orbalien, die ein geänderter Zeitgeist vernichtete. Mit Unrecht geben Viele den Geistlichen betrügliche Schuld. Die Menge hat

und Bürgen sich reinigen 272), wie aus dem Prozeß des Graf Theoderich von Hörter erhellet 273). Dieser wurde von Meinher de Porta angeschuldigt, daß durch ihn die Pferbe des Abtes ihres Herrn weggenommen und getödtet seyen, und er wollte es ihm durch Zweikampf beweisen. Alle Ministerialen und der Abt selbst waren empört über die Treulosigkeit, deren man den Graf beschuldigte, und dieser wollte sich von solchem Verdacht reinigen, und sagte seinem Ankläger den Zweikampf zu. Die klügeren Mithausgenossen sahen aber ein, daß unter Zweyen gleiches Standes nicht ohne gemeinsamen Schimpf ihrer Genossen dieser Kampf könne zugegeben werden 274). Sie baten daher den Abt, vom Theoderich Geugthuung anzunehmen, welcher für das ihm beigelegte Verbrechen entweder zu Recht zu stehen, oder Gnade zu empfangen bereit sey, um die Gunst des Herrn wieder zu erlangen. Der Abt billigte das, und

mit daran geglaubt, und die Verständigern vermochten nicht gegen einen herrschenden Zeitgeist und gegen Volksglauben zu kämpfen, wie die fruchtlosen Verbote so vieler Päpste [eines Gregor, Stephan IV. Honorius III. Alexander IV.] beweisen.

272) Nach der Verschiedenheit des Falles und nach dem Urtheil der Richter

273) Siehe Urk. vom Jahr 1149. bei Martene, l. c. II. p. 330.

274) Es galt also der Zweikampf für schimpflich unter solchen, die ein gemeinsames Band umschloß. Ebenbürtigkeit war jedoch Erforderniß, um zum Kampf zugelassen zu werden.

wählte acht Ministerialen, welchen er die Verathung des zu treffenden Abkommens überließ, und dem zu folgen versprach, was sie mit seiner und der Kirche Würde verträglich finden würden. Die Versöhnung sollte aber allgemein und auch Reinher nicht davon ausgeschlossen seyn. Jene berathschlagten, und kamen dahin überein, daß der Abt kraft seiner Autorität und Herrschaft den Zweikampf zwischen Weiden sistire, und Theodorich durch einen Eid, den er auf die Reliquien des heiligen Nischwöre, beweise 275), daß er an dem Verbrechen, dessen Reinher ihn beschuldige, und weshalb er ihn zum Zweikampf gefordert, unschuldig sey. Dieser Eid solle ohne Widerrede des Reinher geschworen werden. Somit sollten sie sich hierüber, so wie über Alles, was unter ihnen streitig sey, versöhnen. Theodorich sollte auch schwören, daß ohne seinen Willen und ohne sein Mitwissen der Abt sein Herr die Pferde verloren, und daß er mit dem Herrn Heinrich 276) nach dessen Entsetzung keine

275) Knechte mußten sich durch die Feuer- oder Wasserprobe reinigen: „si ministerialis, juramento, si lito, judicio ferri igniti se purgabit. — Vita Meinweri, ap. Leibn. Tit. I, p. 563. Doch ist das nicht Regel, und es läßt sich wohl annehmen, daß die Waffenehre und Waffenslust allmählig die übrigen Ordalien bei denen, welche Waffen führten, verdrängte. Conrad von Ursperg erzählt noch, daß unter der Regierung Conrads II. ein Graf Welfo seine Unschuld durch die Probe des kalten Wassers erwiesen habe.

276) Wahrscheinlich der abgesetzte Abt Heinrich. S. unten.

Verföhnung geschlossen habe. Außerdem sollte er aus seinen Verwandten zwölf Geißeln dem Abt geben, daß er niemahls durch Rath oder That in der Folge gegen den Abt handeln wolle, und wenn er sein Versprechen bräche, so sollte er eben so wie den Abt auch diese zwölf Geißeln zu Feinden und Gegnern haben. Dies nahm der Abt, so wie er versprochen, an; Theoderich schwor den ersten Eid in Rücksicht Reinherz, den zweiten und dritten er ließ der Abt aus Milde freiwillig, untersagte den Zweikampf, und bewirkte zwischen Beiden die Verföhnung 277). Theoderich stellte nun die Geißeln, welche einstimmig treu in die Hand des Abtes gelobten, daß sie, wenn Theoderich seine Treue gegen ihn verlezte, seine Feinde und Widersacher seyn wollten, wofern er nicht, ohne ihre Zwischenkunft, Gnade von ihm empfienge. Der Abt nahm dies Versprechen der Bürgschaft an, und zugleich den Theoderich mit dem Kuß des Friedens in seine Gnade wieder auf.

Für diejenigen, die nicht fechten konnten, oder gemeine Verbrecher, die des Kampfrechts unfähig waren, traten andere Gottesurtheile ein, deren Entstehung auch zum Theil sich in die ältesten germanischen Zeiten verliert, die aber jetzt durch christliche Vorstellungen

277) Es war also hier ein gedoppelter Fall, die Rechtsache und die Ehrensache. Denn es gab jetzt mit dem Aufblühen des Ritterthums außer dem Kampfgericht auch ein Ritterkampf, der außergerechtlich um Ehre vor Kampfrichtern statt hatte.

ausgebildet und mit kirchlichen Gebräuchen ausgestattet, ganz unter der Leitung der Geistlichen vorgenommen wurden. Unter den mehreren Arten derselben giebt unsere Geschichte nur zwei Beispiele, nämlich die Feuerprobe und Wasserprobe 278).

Ein alter Codex des Corveyschen Archivs aus den Zeiten des Abts Wichbold [1174], enthält neben dem ganzen damahls üblichen Kirchen-Ritual auch am Schluß die kirchlichen Ceremonien bei diesen Ordalien 279), deren Inhalt wir hier im Wesentlichen mittheilen 280).

1) Die Probe des kalten Wassers [judicium aquae frigidae] 281), wurde folgendermaßen eingeleitet:

278) Ob vielleicht die ältesten Arten, und aus dem Heidenthum übertragen, wo man dem Feuer und Wasser göttliche Kraft zuschrieb?

279) Neuerlich abgedruckt in J. von Arnoldi, Histor. Denkwürdigkeiten. Leipz. 1817: S. 284. Der Herausgeber erhielt die Abschrift vom ehemaligen Domcapitular von Spitael; sie ist im ganzen correct, bis auf wenige geringe Versehen, wovon wir nur folgende bemerken: Seite 290 Zeile 13. muß es heißen scisti statt fecisti. Zeile 24. fehlen nach misit officium, die Worte: quae vero requirenda est in frigidae aquae judicio. S. 291. Zeile 16. fehlen nach quemadmodum die Worte: ostende. fiat misericordia tua domine super nos, quemadmodum. S. 293. Zeile 5. culpabilem statt culcabilem. Zeile 6. suadente statt sudente.

280) Die Ordalien geschahen immer mit kirchlichen Ceremonien und meist, so wie hier, in der Kirche selbst.

281) probatio per aquam frigidam; sie bestand darin, daß man den Beklagten zusammenband, und in den

Der Geistliche empfing diejenigen, welche, um Beweis zu erbringen, in das Wasser gesenkt werden sollten, und führte sie zur Kirche, wo vor allgemeiner Versammlung vom Priester Messe gelesen wurde. Wenn man bis zur Communion gekommen war, wandte sich der Priester, ehe er das Abendmahl reichte, mit folgender Beschreibung und Frage an die Versammelten: Ich beschwöre Euch Menschen, bei dem Vater, dem Sohne und heiligen Geist, bei der heiligen Dreifaltigkeit, bei der Anrufung des Eingebornen Sohnes und bei Eurer christlichen Religion, welche Ihr angenommen, bei dem heiligen Evangelium, und bei jenen Reliquien, die diese Kirche enthält, daß Ihr Euch nicht untersteht, das Abendmahl zu empfangen, noch zum Altar zu treten, wenn Ihr der That schuldig seyd, oder eingewilligt habt, oder darum wisset, wer es gethan hat!

Wenn alle schwiegen und Keiner dies bekannte, so trat der Priester zum Altar, und reichte denen, welche er ins Wasser senken wollte, das Abendmahl. Dabei sprach er zu jedem Einzelnen: Der Leib und das Blut unsers Herrn Jesu Christi diene dir heute zum Beweise 282).

Fluß oder in ein Gefäß mit Wasser warf, schwamm er oben, so war er schuldig, weil das Wasser ihn nicht aufnahm; gieng er unter, so war er unschuldig, und wurde an einem um den Leib gewundenen Strick wieder in die Höhe gezogen.

282) „Corpus et Sanguis Domini nostri J. C. sit tibi hodie in comprobationem.“ Es war dies die ge-

Hierauf wurde eine feierliche zur Wasserprobe besonders vorgeschriebene Messe gehalten. In den Gebeten heißt es unter andern: Laß uns, allmächtiger Gott, so deine Gnade verdienen, daß wir unsere Fehlritte verbessern, denen, die reumüthig bekennen, ihr Vergehen verzeihen, und die, so in ihrer Bosheit hartnäckig beharren, mit Strenge strafen. — Die heilige Handlung, die wir verrichten, Herr, befreie uns von aller Schuld, und schütze uns vor aller Missethat und teuflischer Verblendung. — Wirf, o Herr, durch die Kraft deiner Rechten diejenigen zu Boden, welche gegen deine Machtfälle anstreben, damit das Unrecht nicht herrsche über die Gerechtigkeit, sondern die Lüge der Wahrheit stets unterliege. — Zeige uns dein Erbarmen, o Herr, das richtige Urtheil zu erproben, damit durch die Ankunft des heiligen Geistes der Trug teuflischer Kunst weit von uns entfernt bleibe u. s. w.

Nach vollendeter Messe weihete der Priester Wasser, und gieng zu dem Orte, wo die Probe geschah; hier gab er Allen geweihtes Wasser zu trinken, und sagte zu Jedem von ihnen: Dies Wasser diene dir heute zum Beweise. Dann wandte er sich zum Wasser, in das man den Menschen senken wollte, und nachdem er gebetet, Lobgesänge gesungen, die Litaney gesprochen, und

wöhnliche Formel bei der Abendmahlsprobe, die sonach mit der Wasserprobe hier vereinigt wurde.

auch hier den Gegenstand der Feierlichkeit wiederholt hatte, beschwor er es in folgenden Worten: Ich beschwöre dich Wasser, im Nahmen Gottes, des allmächtigen Waters, der Dich im Anfang schuf, und Dir hieß, den menschlichen Bedürfnissen zu dienen, der auch befahl, daß du von den obern Gewässern abge sondert werdest. Ich beschwöre Dich bei dem unaussprechlichen Nahmen Jesu Christi, des Sohnes des allmächtigen Gottes, unter dessen Füßen das Meer, als Ursprung der Gewässer, sich zum Boden ebnete, und der die Taufe in dem Element des Wassers anordnete; bei der untheilbaren Dreifaltigkeit, die das Element des Wassers sich theilen ließ, daß das israelitische Volk trocknes Fußes hindurch wanderte, auf deren Anrufung auch Elias das Eisen, welches der Handhabe entfallen war, über dem Wasser schwimmen ließ, beschwöre ich Dich, nimm diesen Menschen in keine Weise auf, wenn er irgend dessen schuldig ist, was ihm zur Last gelegt wird, sey es durch die That, oder Einwilligung, oder Mitwissenschaft, oder Rath und Beihülfe, sondern laß ihn schwimmen über Dir, und es gebe kein gegen Dich hervorgebrachter Grund, und keine Verblendung, die es hindern könne, Jenes offenbar zu machen. Beschworen bei dem Nahmen Christi befehlen wir Dir, zu gehorchen bei seinem Nahmen, dem alle Creatur dient, den die Cherubim und Seraphim lobpreisen, in den Worten: Heilig, heilig, heilig ist der Herr, der Gott der Heerschaaren, wels

her regiert und herrschet von Ewigkeit zu Ewigkeit.
Amen 283).

Nach der Wasserweihe sprach der Priester die Worte: Es erhebe sich Gott, und seine Feinde sollen zerstreut werden, und fliehen sollen vor seinem Angesicht, die ihn hassen. Wie der Rauch verschwindet, so sollen auch sie verschwinden; wie das Wachs vor der Gluth des Feuers zerfließt, so sollen die Sünder vergehen vor dem Angesicht Gottes.

Nach der Beschwörung und Weihe des Wassers entkleidete er die Angeklagten, und ließ sie einzeln das Evangelium und das Crucifix küssen, dann besprengte er sie mit dem geweihten Wasser, und sprach zu Jedem folgende Beschwörungs-Formel:

Ich beschwöre Dich N. bei der Anrufung unsers Herrn Jesu Christi, und bei dem Urtheil durch die Probe des kalten Wassers; Ich beschwöre Dich bei Vater, Sohn und heiligen Geist, und bei der untheilbaren Dreifaltigkeit und unserm Herrn Jesus Christus, und bei allen Engeln und Erzengeln, bei allen Heiligen Gottes und bei dem Tage des furchtbaren Gerichts des Herrn, bei den 24 Aeltesten, die Tag vor Tag Gott loben, bei den 4 Evangelisten, den 12 Aposteln, den 12 Propheten und bei allen Heiligen, bei den Märtyrern, Bekennern und den heiligen Jungfrauen, bei den

283) Die Handschrift giebt noch drei, im Wesentlichen gleich lautende Formulare.

Fürstenthümern und Gewalten, bei den Herrschaften und Kräften und Thronen, bei den Cherubim und Seraphim, und bei allen überirdischen Geheimnissen; Ich beschwöre Dich bei den 3 Knaben, welche Tag vor Tag Gott loben, bei Sydrach, Mysach und Abdenago, bei den 144000, welche für Christus gelitten haben, bei der heiligen Maria, der Mutter unsers Herrn Jesu Christi, bei dem ganzen heiligen Volk Gottes, und bei jener Laufe des Priesters, wodurch Du wiedergeboren bist, beschwöre ich Dich, daß, wenn Du etwas von diesem Diebstahle 284) weißt, oder gesehen, oder bei Dir getragen, oder in Dein Haus aufgenommen, oder eingewilligt, oder nachher Deinen Beifall dazu gegeben hast, oder wenn Du ein verstocktes und verhärtetes Herz hast, und wenn Du deshalb schuldig bist, so mag dein Herz zu nichts werden, und das Wasser Dich nicht aufnehmen und keine Zauberei gegen dasselbe mehr vermögen. Dies aber bewürke Du, o Herr Jesus Christus, zu Deinem Lob und Deiner Ehre, und zur Anrufung Deines Nahmens, auf daß Alle erkennen, daß Du Gott bist, gelobt in Ewigkeit u. s. w.

Alsdann wurde der Angeschuldigte sofort von ihm ins Wasser geworfen. Alles geschah nüchtern; auch diejenigen durften zuvor keine Speise genießen, welche ihn ins Wasser ließen 285).

284) Wahrscheinlich ist dies Verbrechen nur beispiehsweise genannt.

285) Wahrscheinlich die beauftragten Diener, die den Angeklagten an den Rand des Wassers legten, und

2) Die Probe des heißen Wassers [Judicium aquae calidae] 286). Wenn Jemand wegen Diebstahl, Unzucht, Ehebruch oder irgend einer anderen Sache 287) in Untersuchung war, und vor dem Meister der Ältesten oder dessen Abgeordneten 288) nicht bekennen wollte, so wurde mit ihm folgendermaßen verfahren. Der Priester gieng zur Kirche, legte die heilige Kleidung an, mit Ausnahme des Messgewandes, und trug in der linken das Evangelium mit dem Chrisam-Gefäß, den Reliquien der Schutzheiligen und dem Kelch mit der Patene. Das Volk, mit dem des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens Schuldigen, stand im Vorhof der

das übrige besorgten, während der Priester selbst durch seine Berührung ihn ins Wasser stieß.

286) Ferri candentis hat v. Spittael hinzugesetzt, denn diese Feuerprobe [Judicium ignis] war, wie auch der Inhalt ergiebt, entweder Probe des siedenden Wassers, Kesselfang, wo der Beschuldigte mit der Hand in einen Kessel voll kochenden Wassers fassen, und einen unten liegenden Stein oder Ring aufgreifen mußte, oder die Feuerprobe des glühenden Eisens, wo der Beschuldigte über glühende Kohlen oder Pflugschaaeren mit bloßen Füßen gieng, oder glühendes Eisen in die Hand nahm, und eine Strecke weit trug.

287) Die Beispiele bestätigen es aber, daß diese Ordalien nur in Criminal-Fällen noch gebräuchlich waren.

288) Wahrscheinlich der Älteste der Schöffen oder Schöffenbaren, der die Untersuchung leitete.

Corv. Gesch. 2r Th.

(10)

Kirche, und der Priester sagte zu ihnen im Eingang: Sehet Brüder, einen Dienst der christlichen Religion. Hier ist das Gesez, in dem Hoffnung und Vergebung der Sünde, hier die Salbung des Chrisam, die Wandlung des Leibes und Blutes des Herrn. Sehet zu, daß Ihr Euch des Erbtheils und der Gemeinschaft solches Heils nicht beraubet, indem Ihr Euch in ein fremdes Verbrechen verwickelt, denn es stehet geschrieben: Nicht bloß die, welche es vollbringen, sondern auch die, welche den Vollbringern Beifall geben, sind des Todes würdig.

Dann wandte er sich zum Verbrecher, und sprach sowohl zu ihm, als zum Volke:

Ich sage Dir, wie allen Umstehenden, o Mensch, bei dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geist, bei dem furchtbaren Tage des Gerichts, bei dem Geheimniß der Taufe, bei der Verehrung aller Heiligen, wenn Du es gewußt, oder gehegt oder eingewilligt, oder die vorbenannte Schuld wissentlich durch Deinen Befehl auf die Thäter geladen hast, so betritt nicht die Kirche, mische Dich nicht in die Gemeinschaft der Christen. Wenn Du aber die geschehene That nicht bekennen willst, so sollst Du zuförderst durch ein öffentliches Gottesurtheil geprüft werden.

Hierauf bezeichnete er in dem Vorhofe der Kirche einen Platz, wo das Feuer angemacht werden konnte, um den Kessel darüber zu hängen, und dabei das Wa-

fer kochend oder das Eisen glühend zu machen. Doch wurde zuvor mit Weihwasser sowohl der Ort, als das im Kessel befindliche Wasser besprengt, um teuflische Gauleien zu entfernen. Alsdann gieng der Priester zum Altar, und verrichtete das Amt der Messe, eben so, wie bei der kalten Wasserprobe. Nachdem sie beendet, begab sich der Priester mit dem Volk nach dem Orte der Probe, und segnete das Feuer, so wie das Wasser oder Eisen folgendergestalt: Herr, unser Gott, allmächtiger Vater, du unvergängliches Licht, erhöre uns, weil du bist der Schöpfer alles Lichtes. Segne, o Herr, der du die ganze Welt erleuchtet hast, dieses Licht, welches von dir geheiligt und geweiht ist, damit wir durch dieses Licht von dem Feuer deiner Klarheit entzündet werden, und wie du mit Feuer den Moses erleuchtet hast, so erleuchte auch unsere Herzen und unsere Sinne, damit wir das ewige Leben zu erlangen würdig werden u. s. w.

Hierauf legte er das Eisen in das Feuer, und es begann die vollständige Litaney mit den unter Beziehung auf den Gegenstand hinzugefügten Bitten; Gesänge und Gebete folgten, wie oben bei der Probe des kalten Wassers, und dann wurde das Eisen durch folgende Formel gesegnet: Segne, o Herr, heiliger Vater, wir bitten darum bei der Anrufung deines heiligsten Namens, bei der Sendung deines Sohnes, unsers Herrn Jesu Christi, und bei der Verleihung des heiligen Geistes, des Trösters, dieses Metall, um dein wahres Ur-

theil zu offenbaren; gieb, daß es hierzu geheiligt und geweiht sey, auf daß, weit entfernt von allem dämonischen Trug, die Richtigkeit deines wahren Urtheils offenbar werde, denen, die an dich glauben 289).

Hierauf wurde der Platz, wohin entweder die Pflugscharen sollten gelegt, oder das Eisen mußte getragen werden, mit Weihwasser besprengt, und wenn das Eisen aus dem Feuer genommen, und nach bestehender Gewohnheit Holz darüber gelegt war 290), hielt der Priester folgendes Gebet über das Eisen: Gott, gerechter Richter, der du ein Urheber bist des Friedens, und richtest nach Billigkeit, wir bitten dich demüthig, daß du dies Eisen, bestimmst, eine gerechte Prüfung über allen Zweifel zu erheben, segnen und heiligen wollest, also daß dieser Mensch, wenn er unschuldig der vorbenannten und ihm zur Last gelegten That ist, worüber er sich reinigen soll, dies glühende Eisen in seine Hand nehme und unverlezt bleibe, wenn er aber schuldig und der

289) Mehrere andere Formeln werden mitgetheilt, z. B. Omnipotens Deus, te suppliciter rogamus, ut hujus Negotii examinatione, quam modo inter nos hic ventilamus, ut Justitie non dominatur iniquitas, sed subdatur falsitas veritati. Et si aliquis hanc presentem examinationem per aliquod maleficium aut per herbas tegere et impedire voluerit, tua sancta dextra justissime judex evacuare digneris."

290) Vielleicht um zu zeigen, daß es wirklich glühend und verzehrend geworden war.

Thäter ist, so übe deine Kraft die höchste Gerechtigkeit, dies in der Wahrheit an ihm kund zu thun, auf daß Ungerechtigkeit nicht herrsche über die Gerechtigkeit, sondern die Unwahrheit, die Lüge, unterworfen werde der Wahrheit u. s. w. 291).

Der Priester wandte sich nun zu dem in Untersuchung befangenen mit folgender Beschwörungs-Formel:

Ich beschwöre Dich N. bei Gott dem allmächtigen Vater, der Himmel und Erde, das Meer und Alles was darin ist, geschaffen hat, und bei Jesus Christus, seinem Sohn, der für uns geboren ist und gelitten hat, bei dem heiligen Geist, bei Maria, der heiligen Mutter Gottes, und bei allen heiligen Engeln und Aposteln, den Märtyrern, Bekennern und Jungfrauen, wenn Du Dich schuldig weißt als den Thäter des vorgenannten und Dir zugerechneten Verbrechens, so unterstehe Dich nicht, auf Eingebung des Teufels, dies Eisen in die Hand zu nehmen. Wärest Du so verwegen, und wagtest solches anzunehmen, und Du wärest dennoch von jenem Verbrechen besleckt, so sollst Du durch die Kraft des Herrn Jesu Christi besiegt und bestürzt davon ablassen. Weißt Du Dich aber sicher und Dein Inneres unschuldig an diesem Verbrechen, so sollst Du durch den Namen un-

291) Diese Formel war damals durchaus üblich, wie Majer a. a. D. S. 56. bezeugt. Vergl. Aventin in Annal. Bolic. Lib. IV. Cap. 14. Nro. 30.

fers Herrn Jesu Christi und durch das Zeichen des heiligen Kreuzes die Macht und das Vertrauen haben, hinzutreten, und zu Deiner Sicherung dies Eisen in die Hand zu nehmen, und Gott, der gerechte Richter, möge Dich befreien, also, wie er die drei Knaben den Feuerflammen entriß, und die Susanne von dem fälschlich angeschuldigten Verbrechen befreiet hat, damit Du unverlethlich sehest, und die Kraft unsers Herrn Jesu Christi an Dir offenbar werde u. s. w.

Nach diesen Worten rief der Angeklagte öffentlich Gott zum Zeugen über sich an, und sofort wurde das Gottesgericht vollzogen. Hierauf wurden die Glieder, welche an das Feuer gelegt gewesen waren, mit geweihtem Wachs versiegelt. Man gab dem Gerichteten sodann zu seiner Erquickung geweihtes Wasser, und es wurde für gut gehalten, bis zur Eröffnung des Urtheils in alle Speisen und in allen Trank geweihtes Salz und Wasser zu mischen 292).

Die Trennung der alten Volksgerichte und die verschiedenartigen, neu entstehenden Gerichte veranlaßten es wahrscheinlich, daß man jetzt öfter Schiedsrichter wählte, [Austräge], und die Schwierigkeit, in den

292) Gewöhnlich wurden nach drei Tagen die Siegel gelöst, und wenn sich kein Brandschaden zeigte, so wurde er für unschuldig erklärt.

Zeiten der Verwirrung ein Fürstengericht zu erhalten, mochte das Ihrige dazu beitragen. Auch unsere Geschichte hat Beispiele solches Verfahrens: Die Ministerialen von Stockhausen wählten den Abt zu ihrem Schiedsrichter 293). Der Bischof von Paderborn kam mit dem Abt Wittelind wegen verschiedener Irrungen überein, von beiden Seiten die Getreuen und Ministerialen zu wählen, als Schiedsrichter, deren Ausspruch man willig vollzog 294).

Privatrechtliche Grundsätze können wir wenig aus den Urkunden unserer Periode schöpfen; was sie enthalten, wollen wir in der Kürze mittheilen: Erbe, Eigenthum 295), konnte nur in den gewöhnlichen allge-

293) Vergl. *Annal. Corb.* [bei Leibnitz.] ad a. 1170.

294) — „quod promissimus in arbitros, et tactis evangelis juravimus quod per omnia staremus ipsorum [scil. min, et fid.] ordinationi. Am Schluß der Urkunde stehen sie als Zeugen [also Schöffen] hi fuerunt arbitri domini Episc. de predicta ordinatione, fuerunt autem hi arbitri domini abbatis etc. Vergl. Falke, l. c. p. 566.

295) Als Gegensatz der fahrenden Habe; man nannte es auch Achtwort [Nichtwort] und bezeichnete späterhin durch dies Wort alle mit dem eigenen Boden oder erblichen Eigenthum verbundene Rechte. Daher heißt es in einer Urkunde von 1248. [bei Falke, l. c. 368.] „cum omni commodo et jure, quod vulgo dicitur Achtwort.“ Falke macht einen großen Verstoß, wenn er Achtwort definiert als „jus in silvis,“ weil eine Urkunde [p. 376.] sagt: „jure in silvis quod vulgo Achtwort dici-

meinen Gerichts = Versammlungen [echte Ding], und zwar nach den Gesetzen des Ortes, wo es lag, übertragen werden 296). Da geschah die Erklärung vor allen Genossen, als Zeugen, welche Bürgen der Vollziehung waren; erst jetzt fieng man auch an, in wichtigen Fällen Urkunden darüber aufzunehmen, und wirkliche Bürgen bestellen zu lassen, wie man überhaupt nach und nach mit den zunehmenden Klagen der Zeit alles fester zu machen suchte, da Manches an den aufgeldsten alten Verhältnissen seine Haltung und seine Bürgschaft verloren hatte. Die Tradition pflegte symbolisch durch bildliche Uebergabe in der Versammlung, später durch wirkliche Einführung in den Besitz unter verschiedenen Formalitäten zu geschehen. Die Sitte mochte wohl hierin an verschiedenen Orten auch verschieden seyn, und mit der Zeit sich ändern; eine alte Tradition des neunten Jahrhunderts geschah durch Uebergabe eines Stück Rasens und eines grünen Baumzweiges 397).

tur." Er könnte es eben so gut „*jus in palude*“ nennen, denn eine Urkunde von 1277 sagt: „*quoddam jus quod vulgo dicitur achtwort quod in palude apud grene habuimus et pratis adjacentibus.*“ Uebersetzen hat er aber die Urf. von 1288, wo es heißt: „*super hereditate quadam quae vulgariter achtwort dicitur sita in etc.*“

296) Vergl. Urf. von 1113 und 1126 bei Kindlinger, a. a. O. II. S. 93 und 154. Urf. von 1116. „*confirmatum in placito Reinholti in cujus comitatu eadem praedia sita sunt etc.*“ Bei Falke, l. c. p. 582.

297) „*tradidit et mox in presenti domino abbati Warino consignavit, iussit et manus vestituram et inde*

Eigen und Erbe waren sonst Eins gewesen; jetzt fing man an, Erbe als Species des Eigen zu betrachten, daher der Ausdruck: Erb- und Eigenthümlich, um das Ganze zu bezeichnen. Wie allgemein, so auch hier, konnte der Besitzer über das Erbe nicht ohne Einwilligung seiner Verwandten und Erben verfügen (298); doch dehnte man die Rechte der Erben nicht auf erworbenes, erkauftes Eigenthum aus, wiewohl hie und da noch die Sache als Rechtsfrage entschieden wurde (299). Die Söhne hatten wohl einen Vorzug am Erbe (300), in ihrer Ermangelung vertraten aber die Töchter alle Rechte

fecit secundum morem saxonicae legis cum terrae cespite et viridi ramo arboris, quam hereditatem vice beneficii postmodum a praedicto abbate ipse recepit, et uxor sua possidendam quamdiu quis eorum vixerit." Vergl. Falke, l. c. p. 270. Bei einer andern Tradition heißt es: „Ne hujus traditionis aliquid imperfectum remaneret jussit praedictus Efic comes illarum rerum fieri consignationem et manus vestituram per homines suos ita vocatos, etc." Siehe Falke, l. c. p. 266.

298) „consensu heredum suorum" findet man in allen Urkunden, welche Eigenthum übertragen. leg. Sax. apud Leibnitz I. pag. 81. „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere praeter ad Ecclesiam vel Regi, nec heredem suum exheredem faciat, nisi forte famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit sustentetur, Mancipia liceat illi dare ac vendere."

299) Siehe oben Seite 132. Note 264.

300) Leg. Sax. l. c. p. 80. „Pater aut mater defuncti filio non filiae hereditatem relinquant."

301). Doch hatten die Weiber, wenn sie unverheirathet waren, einen Geschlechts = Vormund, der ihnen mit Rath beistand, sie vertrat, und bei ihren Handlungen einwilligen mußte 302).

Eine Bestimmung der zugebilligten väterlichen und vormundtschaftlichen Gewalt war es auch, daß kein Frauenzimmer ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes heirathen durfte, und wenn sie es that, so war die Ehe zwar nicht nichtig, jene verlor aber ihr Vermögen 303).

301) Die Tradition Sigberts 1113 geschieht *Collaudantibus filiabus suis Mechtilde, Volkwiga, Alverada, que iusta successione heredes ejus extiterant.*" Vergl. Kindlinger a. a. D. II. S. 93. S. oben S. 80. Doch schwankten die Verhältnisse, denn in der Urkunde von 1153 wird einer Tochter ein Anniversarium bestimmt, und es heißt: „quia heredem non habuit."

302) „Tradidit quoque quedam nobilis femina hoburc pro salute sua omnisque suae parentele, collaudantibus herede ejus Reinhardo et Vormundo suo ortomaro etc." Vergl. Urk. von 1118. bei Falke, l. c. p. 582. — „Duae sorores secundum carnem liberae cum consensu tutoris sui tradiderunt etc." Vergl. Dipl. bei Schaten l. c. ad a 1102. — „Hi sunt testes, qui interfuerunt cum Mundiburgo [matronarum [die es schenkten] Gumberto." Vergl. Urkunde über Jtter bei Kindlinger a. a. D. II. S. 154. Das Wort Mund bezeichnet überhaupt sowohl Schutz als Gewalt.

303) „Femina Saxonica, quae invito patre ac tutore cuilibet nupfisset, omnes quas habuit facultates perdidit testante codice nostro manuscripto antiquarum legum Saxonum." Vergl. Falke l. c. p. 590.

Unter den Erwerbungsarten erwähnen wir die *Verjährung*, die zwar das deutsche Recht als solche nicht kennt, und die auch unsere Urkunden nicht in diesem Sinne anführen, indem sie blos damit Ansprüche zurückweisen wollen. Die Art des Anführens deutet aber auf eine Bekanntschaft mit dem Römischen Recht, nach dem überhaupt die Geistlichen in dieser Periode fast überall lebten 304).

In Hinsicht der *Ehen*, die man jetzt allgemein nach den Grundsätzen des canonischen Rechts beurtheilt, erwähnen wir noch des Ehescheidungs-Processes des berüchtigten, schon oft genannten Folkwin von Swalenberg, der die Lutgarde, Tochter Poffo's, Grafen zu Reichenbach, zur Gemahlin hatte: Der Abt Wichold beförderte diese Scheidung durch ein Schreiben an den Erzbischof von Maynz, und trägt zwar nicht auf die förmliche Ehescheidung an 305), wohl aber auf die zulässiger Annulirung wegen vorsätzlichen Betrugs, indem die Gemahlin Folkwins an der Epilepsie leide, und man denselben betrogen habe, indem Folkwin vor der Copulation ausdrücklich es zur Bedingung gemacht, daß sie nicht, wie er

304) Die Urf. von 1147. Anh. No. XII. erwähnt eines unvordenklichen Besitzes und nennt ihn *praescriptio longissimi temporis*. In der Urkunde von 1120 heißt es: „pro quo triginta jam annis contineerat, officium requisivit. Vergl. Treuer, a. a. D. Urf. S. 2.

305) Denn die Ehe war jetzt schon als unauflöslich anerkannt.

durch das Gerücht gehört habe, an dieser Krankheit laborire 306).

Von den geistlichen Gerichten werden wir erst in der folgenden Periode zu reden Gelegenheit haben. Wir erwähnen nur, daß in dieser Zeit als Kirchenbuße die Verurtheilung zum Kreuz vorkömmt, wornach der Büßende mit ausgebreiteten Händen am Kreuz bei der Kirche stehen oder liegen mußte 307).

Ein Bürger von Hörter, der die vierzigstägigen Fasten verspottet hatte, wurde mit Ruthen gepeitscht, und auf ewig verbannt 308).

Die ehemals durch die Capitularien gestatteten *Asyle* 309) finden sich bei uns nicht, und ein Beispiel

306) „Novit autem eruditio vestra quod cum in omni contractu fraus et dolus abesse debeat, praecipue in contrahendo, ubi fides et sacramentum spectatur nullius doli debet esse supposita commixtio. Quod si ita est, nulla regula constringi potest ad sequendum id, quod nec intendit, cum faceret, nec voluit cum sentiret. Scienti legem loquimur et non ignorantem, sub quo lapsus periculo et laicus et juvenis jam longo tempore versetur. Quod si ad partes nostras accesseritis, venire ad vestram celsitudinem pro eadem causa parati sumus.“ Vergl. Martene, l. c. p. 468.

307) „Gabriel Stimm, Clericus ob contumaciam ad crucem damnatus apud S. Chilianum.“ Vergleiche Chron. Huxar. l. c. ad a. 1154.

308) Vergl. Chron. Huxar. ad. a. 1154.

309) Cap. de Part. Sax. Cap. I.“ „Si quis confugium fecerit in ecclesiam, nullus eum de eccle-

zeigt, daß die Verbrecher in der Kirche nirgend Schutz für Leib und Leben finden konnten. Ein Einwohner von Hörter hatte seine Mutter mißhandelt, und da man ihn verhaften wollte, floh er in die Kirche. Das Gericht aber sagte, der Altar sey keine Höhle für Straßenräuber und Muttermörder, und er wurde gefangen genommen und öffentlich bestraft 310).

„*si per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat usque dum ad placitum praesentetur; et propter honorem dei, sanctorumque ecclesiae ipsius reverentiam, concedatur ei vita et omnia membra etc.*“ Die Leg. Sax. [ap. Leibnitz, I. p. 79.] sagten dagegen: „*Capitis damnatus nusquam habeat pacem; si in Ecclesia confugerit, reddatur.*“

310) Vergl. Chron. Huxar, ad a. 1154. Möser a. a. D. I. S. 352. Nicht so groß ist der Abstand der Zeit, als der Ansicht, wie Möser sie schildert.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the middle of the page.